Germ. G.
371 P.
Mercan
2044

Ladage. 1/21 a

Küfner del. G. Vogel sc. Nürnberg

Taschenbuch der teütschen Vorzeit

von

Fr: Ernst Carl Mereaü,
beider Rechte und der Phil: Dr:, Univ: Bibl:
u: Adv: des Herzogl: Sæchs: Gesammt-
Hofgerichts, zü Jena.

Bayerische Staatsbibliothek München

Nürnberg
in der Kaiserl: privil: Kunst- u: Buchhandlung.
Ad: Gottl: Schneider u: Weigels 1794.

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Modelectüre sind jetzt Scenen aus den frühern Zeiten oder der sogenannten Vorzeit unsers Vaterlandes. Unter den Nahmen von geschichtlichen und Ritter-Romanen werden sie uns wenigstens verfälscht in Rücksicht der Sache selbst und häufig auch noch schleppend in Rücksicht der Form vorgestellt. Ohne auseinander setzen zu

wollen,

wollen, wie schädlich romanhafte Einkleidung für die Geschichte sey, sollen diese Blätter, die man Vorrede, Einleitung oder Vorbericht nennen mag, nur andeuten, daß der gegenwärtige Almanach sich ganz von diesen Zwitterproducten unterscheide, da er keine andere Absicht hat, als so manches was vordem war, jetzt aber nicht mehr ist, oder was jetzt noch ist und aus der frühern Zeit sich ableitet, ganz der Wahrheit gemäß in klares Licht zu stellen, mit andern Worten, durch Abhandlungen über Sitten, Gebräuche und andere statistische Gegenstände des frühern Teutschlands eine richtigere Beurtheilung der teutschen Vorzeit zu bewirken. Also nichts was einem Roman nur entfernt gleichen könnte, sondern bloß auf Thatsachen beruhende Wahrheit oder aus diesen Wahrheiten nicht unwahrscheinlich fließende Conjecturen sollen hier vorgetragen werden.

Alle-

Allegate sind sparsam gebraucht, um die Lectüre dieser Abhandlungen allgemeiner zu machen, doch ist bey der Fertigung derselben streng darauf gedacht worden, jeden behaupteten Satz, wenn es nöthig wäre, beweisen zu können. Zwey Abhandlungen; von den Ordalien und den Thurnieren, sind von einer fremden Hand, wir glaubten sie den Lesern dieses Almanachs ihres Inhalts wegen nicht entziehen zu dürfen.

Die erste Abhandlung: über die Verfassung Teutschlands in den frühern Zeiten ꝛc. wird regelmäßig in den folgenden Jahrgängen fortgesetzt, die aber über die Thurniere im nächstfolgenden geendet werden.

Durch die Kupfer dieses Jahrgangs suchte man den Zustand des Teutschen in den frühesten Zeiten anschaulich zu machen, deshalb zeigte man ihn in seinen häuslichen, kriegerischen, politischen nnd religiösen Verhält-

hältnißen. Man schmeichelt sich behaupten zu dürfen, daß soviel es für jene Zeiten möglich ist, das Costüm treu beobachtet worden. Den Stoff zu den Kupfern der folgenden Jahrgänge, wird uns das Mittelalter auf gleiche Weiße reichlich darbieten.

Jena, im September
1793.

Inhalt.

I. Abhandlung über die Verfassung Teutschlands in den frühern Zeiten, Abtheilung der teutschen Vorzeit, und Einfluß derselben auf den jetzigen Zustand unsers Vaterlandes. . . . S. 1.

II. Ordalien, oder Urtheile Gottes der Teutschen. . . . S. 99

III. Von dem jetzigen Ehrennahmen der unverheuratheten Weiber in Teutschland und der muthmaßlichen Entstehung derselben, vorzüglich den Ausdrücken Jungfrau, Fräulein, Demoiselle. . . S. 144.

IV. Ueber den Ursprung der Geschlechtswappen in Teutschland. . . S. 182.

V. Thur-

V. Thurniere in Teutschland. . S. 206.

VI. Muthmaßliche Erklärung des Ausdrucks: Morgenstern, wenn er in Lehnbriefen gebraucht wird. . . S. 243.

VII. Ueber die wahrscheinliche Entstehung des Ausdrucks: Meße, statt großen Markt in Teutschland. . . S. 249.

VIII. Erklärung, Ableitung und Synonime altteutscher Nahmen. . . S. 255.

IX. Altteutsche Verwandschafts-Prädicate. S. 260.

X. Erklärung altteutscher Worte. . S. 264.

XI. Sprüchwörter aus der frühern Zeit. S. 272.

XII. Denksprüche aus der frühern Zeit. S. 274.

I.

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

I.

Abhandlung über die Verfassung Teutschlands in den frühern Zeiten, Abtheilung der teutschen Vorzeit, und Einfluß derselben auf den jetzigen Zustand unsers Vaterlandes.

1.

Einleitung.

Wenn wir mit dieser Abhandlung die kleinen vermischten Ausführungen, welche zur nähern und sicherern Kenntniß der Ver-

fassung unsers Vaterlandes von den frühe- sten Zeiten, wo wir dasselbe bloß dem Nah- men nach kennen, bis in die spätern, wo wir es in der thätigsten Fortschreitung zur höchsten Ausbildung erblicken, anfangen, so wird es uns hoffentlich keiner unserer gerech- ten Leser verargen. Wir wollen zugleich ei- ne Uebersicht des Ganzen liefern, indem wir zu der Abhandlung der besondern Theile schreiten. Durch diese Uebersicht wird viel- leicht manchem unserer Leser ein Plätzchen angewiesen, in welche Hauptepoche der frü- hern Geschichte Teutschlands, er die eine oder die andere der folgenden Rubriken hinzubrin- gen hat, und in welchem Zusammenhange sie mit dem Ganzen steht. Uns selbst aber bietet sie die schicklichste Gelegenheit dar, einige von der Haupteintheilung der frühern Zeit abweichende Gedanken hier vorzutragen, um sie der Prüfung des geschichtlichen Pu- bli-

blicums vorzulegen, und uns selbst zugleich zu rechtfertigen, warum wir den Ausdruck Vorzeit hier so manchem andern vorzogen.

2.

Bestimmung der bisher fast allgemein angenommenen Hauptepochen der teutschen Geschichte, und unsere Zweifel dagegen.

Die jetzt ganz gewöhnliche Haupteintheilung der frühern Zeit unserer Landesgeschichte, ist:

1) in die älteste,

2) in die mittlere,

3) in die neuere Zeit.

Gegen diese Einrichtung ließe sich zwar weniger im Allgemeinen einwenden, desto mehr aber wenn wir sie in ihren einzelnen

Theilen betrachten *). Wenn man irgend einen Gegenstand abtheilt, so will man unstreitig dadurch mehr Klarheit in seiner Bearbeitung bewürken, es müssen also die Abtheilungen selbst unter sich richtig und genau zusammenhängen. Hier fragt sichs aber nun, ist dies bey der Geschichte unsers Vaterlandes der Fall, oder kann es nur der Fall seyn, wenn wir die eben angegebene Norm beobachten wollen? Um dies beurtheilen zu können, bedarf es weiter nichts, als daß wir die einmal angenommenen Epochen ihrem Inhalte nach durchgehen. Zu der ältern Zeit wird gerechnet: der Zeitraum von den ersten Nachrichten, welche wir von Teutsch-

Anmerkung *). In univresalgeschichtlicher Hinsicht Europens mag diese eben angeführte Eintheilung in ältere, mittlere und neuere Zeit ihre großen Vorzüge haben, allein für die Geschichte einzelner Länder scheint sie uns weniger zu passen.

Teutschland haben, bis zum Abgange des Carolingischen Stammes. — Zu der mittlern Zeit: vom Abgange der Carolinger bis Maximilian I. — Zu der neuern Zeit: von Maximilian I. bis auf uns. — Sind dies aber wirklich auch die Hauptepochen unserer vaterländischen Geschichte? Schon könnte man fragen: Ob der Abgang der Carolinger wichtiger für den Zustand Teutschlands im Allgemeinen, mit einem Worte, wichtiger für frühere Statistik war, als die Revolution welche durch Pipin vollendet wurde und die damit so genau verbundene Erscheinung und Regierung Carls des Großen? — Doch wir selbst bestimmen dieses Ereigniß zur Rubrik einer der Nebenepochen der teutschen Geschichte, wir wollen also anstatt dessen nur fragen: War der Vertrag von Verdün, durch den Teutschland und Frankreich auf ewig von

einander getrennt wurden; Waren die Kreutzzüge weniger bemerkenswerth für unser Vaterland als die Vorfälle, welche sich unter den letzten Carolingern, Conrad I. und Heinrich I. ereigneten? [1]) — Warum sollen diese **beiden** Ereignisse bloß als Nebenepochen erscheinen, da sie gewiß an Wichtigkeit und Einfluß aufs Ganze, die so eben angegebene Hauptepoche, weit übertreffen? Und doch läßt sich die Feststellung gewisser Hauptperioden, wenn wir sie nach älterer, mittlerer und neuerer Zeit bestimmen wollen, nicht besser ordnen, als wie sie es bereits ist. —

3.

Anmerkung. [1]) Durch den Vortrag von Verdün, unveränderliche Absonderung zweyer Reiche: Durch die Kreuzzüge totale Umschaffung der teutschen Cultur; kommt einer oder der andern dieser Bestimmungen, der Abgang eines geschwächten Regentenstamms und die Erscheinung eines Mannes, (Heinrich I:) der mehr Held als Regent war, gleich?

3.

Vorschlag einer andern Bestimmung der Hauptepochen der Geschichte unsers Vaterlands.

Wozu aber wollen wir uns eben an diese Art der Epochenbestimmung halten? Unsere vaterländische Geschichte ist ja thatenreich genug, um daß wir durch besondere wichtige Vorfälle ihre Hauptepochen gründen können! Lassen wir daher jene Eintheilungsart und wählen diejenige, die sich auf die besondere Erscheinung wichtiger, auf den ganzen Zustand Teutschlands Einfluß habender Thatsachen gründet; Gewiß wir werden daraus für die Kenntniß der Geschichte unsers Vaterlands den Vortheil ziehen, daß wir sie in ihren Haupttheilen wenigstens ordnungsvoller übersehen können.

Werden sich aber durch eine solche Verfahrungsart die Hauptepochen der teut-

schen Vorzeit nicht außerordentlich häufen? — Uns kommt es nicht so vor. Es bedarf unserer Ueberzeugung nach auf der einem Seite der Veränderung nur einer, und auf der andern der Hinzufügung zweyer Hauptepochen, noch und wir würden glauben wenigstens eine richtiger factische Eintheilung als die bisherige war, dadurch bewürkt zu haben.

4.

Angabe der Hauptepochen der teutschen Geschichte, nach dieser Erklärung.

Unter diesen Voraussetzungen, bestimmen wir die Hauptperioden unserer vaterländischen Geschichte, folgendermaßen:

I.) Von dem Augenblick, wo wir die Teutschen kennen lernen, bis zum Vertrag von Verdün.

II.) Von diesem Vertrage, bis zu den Kreuzzügen.

III.) Von hier bis Maximilian I.

IV.) Von diesem bis zum Westphälischen Frieden.

V.) Von hier bis auf unsere Zeiten [1]).

In der Ausführung dieser Abhandlung wollen wir diese Eintheilung beybehalten. Nicht um sie für unumstößlich zu erklären, sondern, um sie in ihrer Anwendung zu zeigen, und andere um so mehr zur Prüfung derselben aufzufordern, wenn sie es an-

Anmerkung [1]). Es versteht sich von selbst, daß wir in unsern Ausführungen nichts aus der fünften Epoche insbesondere erwähnen können, weil sie nicht in den Zeitraum schlägt, den wir uns in diesen Abhandlungen zu bearbeiten vorsetzten. Blos der Vollständigkeit wegen, wurde sie hier mit angeführt.

ders der Mühe werth halten, sich darüber zu erklären.

5.

Warum wir den Ausdruck Vorzeit, um den frühern Zustand Teutschlands zu bezeichnen, wählten.

Jezt nur noch ein paar Worte, warum wir den Ausdruck: teutsche Vorzeit, jedem andern vorzogen und die Bestimmung welche wir demselben geben. Die Abhandlungen, welche wir hier liefern werden, sollen sich nicht bloß mit Gegenständen aus den mittlern Epochen unserer vaterländischen Geschichte beschäftigen, sondern auch mit denjenigen, die in die frühern und erstern gehören. Der Ausdruck Mittelalter würde folglich zu enge seyn. — Wir wollen Beyträge zur Statistik Teutschlands der frühesten Zeiten bis in die spätern, das heißt, bis dahin, wo Teutschland seine jetzige Form erhielt, liefern.

fern. Um diesen Gedanken auszudrücken fanden wir keinen zweckmäßigern Ausdruck, als den, daß wir: von der teutschen Vorzeit handeln wollen, und nach der eben gegebenen Erklärung, aus welchem Zeitalter wir den Stoff unserer Abhandlungen nehmen werden, wird auch der außerdem so ungewisse Ausdruck: Vorzeit, hier so genau als möglich bestimmt.

Nun wollen wir ohne weitere Umschweife zur Ausführung des eigentlichen Zwecks unserer Abhandlung fortschreiten, und zwar nach der vorhin aufgestellten Norm.

Erste Hauptepoche.

Von dem Augenblick, wo wir die Teutschen zuerst kennen lernen, bis zum Vertrag von Verdün.

Diese erste Hauptepoche, zerfällt unserer Einsicht nach in folgende vier Unterabtheilungen:

I.) Früheste Einrichtung der Teutschen: Bloße herumziehende Völkerhorden: Ohne bestimmte Regenten.

II.) Nähere Bekanntschaft mit den Römern: Vereinigung der teutschen Völkerstämme in stehende Nationen: Erscheinung bestimmter Regenten: Gründung der fränkischen Monarchie und Einführung des Christenthums unter Chlodwig.

III.) Folgen der Einrichtungen Chlodwigs: Fortschritte in der Cultur unter den ur-

ursprünglich fränkischen Königsstamm: Usurpationen eines neuern Königsstamms und ihre Folgen: Revolution unter Pipin.

IV.) Folgen dieser Revolution: Höchster Grad von Ausbreitung der fränkischen Monarchie unter Carl den Großen: Innere Einrichtungen: sein System wird von seinen Nachfolgern aus den Augen gesetzt: Vertrag von Verdün.

Erste Unterabtheilung.

Früheste Einrichtung der Teutschen: Bloße herumziehende Völkerhorden: Ohne bestimmte Regenten.

Ein Zeitraum von ohngefähr 60. Jahren, der sich etwann bis 40. Jahre vor Christus erstreckt.

Ohngefähr hundert Jahr oder etwas mehr vor Christi Geburth, drang ein mächtiger

ger Völkerschwarm [1]), von Völkern, welche einen Theil unsers jetzigen Teutschlands [2]) bewohnten, in Italien ein und beunruhigte die Römer. Die collossalische Figur dieser Fremdlinge, ihre wilden Sitten, ihr noch weit wilderes äußeres Ansehen und persönliche Tapferkeit, jagte den römischen Heeren ein panisches Schrecken ein, und ließ ihnen den gesitteten Bewohnern Italiens, so manchen Vortheil abgewinnen. In Rom zitterte man, diese Teutschen möchten am Ende gar Herren des Capitols werden, und unstreitig wäre diese Furcht in die traurigste Erfüllung gegangen, wenn die

ein=

Anmerkung [1]) Sie kamen mit ihren Weibern, Kindern und ganzer Habseligkeit, mehr als wandernde Nation, als ein auf Eroberungen ausziehendes Heer.

— — — [2]) Die römischen Geschichtsschreiber nennen sie Cimbern und Teutonen. —

dringenden Barbaren ihrer Vortheile sich zu bedienengewust, und kluge Anwendung der kleinern Kräfte eines gesitteten Volks, nicht die rohe Uebermacht wilder Horden auch hier besiegt hätte. Genug diese Völker teutschen Ursprungs wurden für diesmal total zurückgeschlagen.

Von dieser Zeit an aber blieben die Römer in einer immerwährenden Bekanntschaft mit unsern Voreltern; selten war sie friedlich, meist feindlich, und eben diesen nördlichen Nachbarn mußte das römische abendländische Reich im fünten Jahrhundert nach Christus seinen gänzlichen Umsturz zuschreiben.

Dieser Bekanntschaft mit den Römern danken wir die frühesten Nachrichten von Teutschland. — Wild und ohne alle Cul-

tur stellt sie uns der verfeinerte Italiener vor, und ohne hier dem mit unter wirklich partheyischen fremden Geschichtschreiber zusehr zu trauen, ist wohl keinem Zweifel weiter unterworfen, daß die Teutschen zu jener Zeit noch auf einer sehr niedern Stufe der Ausbildung standen.

Als Völkerhorden wovon jede vielleicht nur aus einer Familie bestand, erscheinen uns die Bewohner Teutschlands in der frühesten Zeit. Ohne bestimmte Wohnsitze irren sie in den weitläuftigen Wäldern, an den Flüssen und Bächen Germaniens umher. Die Wiesen und Thäler liefern hinlängliche Weide für ihr Vieh, das Dickig einen unerschöpflichen Vorrath von Wildpret aller Art. Gegenseitiges Bedürfniß legt denen nachbarlichen Horden Einigkeit und eine Art von gesellschaftlichem Bande auf, und so erscheinen Völkerschaften

ten. Diese ziehen im Lande herum, je nachdem der Platz, den sie jetzt bewohnen, karger ihnen Weiden für das wenige zahme Vieh liefert, welches allein ihr stehendes Gut ausmacht. — Die damalige Bevölkerung Teutschlands, war so schwach, daß sie diesem Jäger- und Hirtenleben keine Hindernisse in den Weg legte; doch bringen die geographischen Abtheilungen, welche römische Geschichtschreiber von dem Lande selbst machen, uns auf den gegründeten Gedanken, daß auch damals bey unsern Vorfahren, man in gewisser Rücksicht schon Begriffe von Grundeigenthum hatte. Gern räumen wir ein, daß der Privatmann, als solcher, davon noch nichts wußte, allein die unter sich verbundenen Völkerhorden, aus welchen allein die kleinen Völkerschaften Teutschlands bestanden, hatten unstreitig diese Begriffe angenommen, und hielten

strenge darauf. Dies beweisen die Benennungen der einzelnen Theile Germaniens: Das Land der Cherusker, Catten, Cimbern, rc. Jede der einzelnen Völkerschaften, hatte sich ein solches Stück Land zugeeignet, und in diesem zogen die besondern Familien nomadisch herum. — Uebertrat ein solcher Völkerstamm die Gränzen des benachbarten, so entstand Krieg, und dies war um so häufiger der Fall, je mehr eine dieser Nationen an Köpfen zunahm, und ihr folglich der einmal erwählte Landstrich zu enge wurde.

Aus der nomadischen Lebensart der besondern Familien aber, läßt es sich übrigens sehr leicht erklären, daß man keine andern Wohnungen als Höhlen oder leicht aufzurichtende und eben so leicht abzubrechende Hütten kannte. Jagd und Krieg sind bey

einer solchen Lebensart das einzige Geschäfte des Mannes. Außer diesem ist er gänzlich müßig, und tödet höchstens die Zeit mit Spielen, Essen, Trinken und Schlafen. — Folgen wir den römischen Geschichtschreibern, so war Spielen und Trinken Leidenschaft bey unsern Vorfahren. Die Weiber nehmen hie und da an der Jagd Theil, außerdem ist die Besorgung des Hauses ihre Hauptbeschäftigung, und wenn sie Knechte haben, deren Erwerb sich in der Regel durch nichts als Gefangennehmung im Kriege bey den altteutschen Völkern denken ließ, so besorgen diese die niedern öconomischen Geschäfte, und vorzüglich den Anbau einer Art von Gerste, welche den Hauptbestandtheil ihres gewöhnlichen Getränks, das unserem jetzigen Biere gleich kam, ausmacht.

Die Kleidung unserer Vorfahren war die einfachste, und ihren nothwendigsten Bedürfnissen kaum befriedigend. Eine, oder vielleicht auch mehrere zusammengeheftete Thierhäute waren ihre ganze Bedeckung, selten hatten die Männer eine Art enger Beinkleider, aus Thierfellen oder den Römern abgenommenen Gewändern gefertigt, selten die Weiber ein kurzes Hemde ohne Ermel vom nemlichen Zeuge. — Die Waffen des Teutschen waren in jener frühesten Zeit nicht weniger einfach als seine Kleidung: Eine Keule, eine Schleuder, ein Schild, eine Lanze, deren äußere Spitze anstatt von Eisen zu seyn, meist von Stein war, und vielleicht noch Streithämmer und Aexte von Stein, so wie auch Bogen und Pfeile waren ihre Waffen. Das Schwerd und jede andere Art von Eisenarmatur findet man zwar in den Zeiten, wo sie mit den Römern

mern in Krieg kommen, auch bey ihnen, allein diese Waffen waren ihnen nicht eigen, sondern von ihren Feinden erbeutet.

In diesem Zustande lernen wir die Teutschen kennen, und Keinen wird es wundern, wenn ein Volk in dieser Verfassung, nichts von irgend einem Regenten weiß. Jeder Hausvater war es in seiner Familie, und bey Angelegenheiten, die das ganze Volk betrafen, versammelten sich die verschiedenen Familienhäupter und berathschlagten sich gemeinschaftlich. Eine solche Berathschlagung aber war sehr leicht, da jeder Volksstamm nur aus wenigen Familien bestand. Beschloß man in einem solchen Falle mit irgend einer benachbarten Nation Krieg zu führen, so wurde für die Zeit des Feldzugs ein Mann aus dem Volke selbst, der der belobteste war, d. h. der tapferste, gewählt,

und diesem die Anführung übertragen. Privatstreitigkeiten aber, unter den einzelnen Gliedern des Volks, wenn ja etwas von der Art statt fand, welches bey dieser Lebensart äußerst selten seyn mußte, wurden entweder durch Schiedsrichter, oder Waffenstreit ausgemacht.

Wenn wir auf den Zustand der Religion der ältesten Teutschen sehen, so scheint uns vorzüglich bemerkungswerth, daß sie bey den mehreren Gottheiten, welche sie anerkannten, demjenigen, was sie in der Natur fanden, aufs strengste folgten, — ihre Hauptgötter schränkten sich auf viere ein. Odin, der erste unter denselben, erkannten sie für den Obersten und Beherrscher des Himmels, — Erda war die Erde, — Freya, die Göttin der Liebe und Rache, unter dem Bilde des Mondes kannte man

sie

sie, — Tor, der Gott des schnellen Todes und des Krieges, im Donner und Bliz glaubte man seine Gegenwart zu finden.

Ohne uns über die Gattungen ihrer Priester zu kümmern, wollen wir bloß bemerken, daß sie in ihnen, — etwas seltenes unter Heyden — ihre Volkslehrer, ihre Dichter und Wahrsager, und endlich auch ihre Schiedsrichter in Privathändeln zugleich fanden.

Für die Gottheit hatten sie nicht leicht ein besonderes Bild, und ihre Tempel waren von keiner Mauer umschlossen, von keinem Dache bedeckt, — in Haynen, vorzüglich auf Anhöhen unter hohen ehrwürdigen Eichen verehrte man die Gottheit durch Thieropfer und Gesänge der Priester. —

In diesem Zustand lernt der Römer unsere Vorfahren kennen, und durch die Mittheilung seiner Bemerkungen hilft er uns den ersten Abschnitt der ersten Hauptepoche unserer vaterländischen Geschichte gründen. Sonderbar ist es, daß die teutschen Völkerschaften, bey der wenigen Cultur, welche sie in jener Zeit bewiesen, und den rauhen wilden Sitten, selbst bey ihren mittäglichen im höchsten Grad verfeinerten Nachbarn, im Ganzen den Ruf unbescholtener Sitten, ausgezeichneter Ordnungsliebe, und mit unverbrüchlicher Treue am gegebenen Worte zu halten, sich zu erwerben gewußt hatten.

Zwote Unterabtheilung.

Nähere Bekanntschaft mit den Römern: Vereinigung der teutschen Völkerstämme, in stehenden Nationen: Erscheinung bestimmter Regenten: Gründung der fränkischen Monarchie und Einführung des Christenthums unter Chlodwig.

Ein Zeitraum von etwann 551. Jahren, der sich ohngefähr von 40. Jahren vor Christus, bis 511. nach Christus erstreckt.

Anfangs trug die Bekanntschaft der Teutschen mit den Römern gar nichts zur Veränderung ihrer Lebensart und Staatsverfassung bey. — Hatte sie auf etwas Einfluß, so war es auf die Waffen. Manches erbeutete Schwerd, mancher stählerner Wurfspieß erbte nun vom Vater auf den Sohn, und durch die Vortheile, die sie davon hatten, wuchs der Wunsch darnach immer mehr. Nicht viel besser gieng es mit den Gewändern, die sie hie und da erhielten.

Jetzt breitete sich die Gewalt und Macht der Römer immer mehr in Gallien aus. Diese Völker mußten nun zwar unter das Joch einer monarchischen Regierung sich bequemen, nahmen aber zugleich auch unglaublich an Cultur zu. Für eine Nation, die ursprünglich teutschen Ursprungs war, und die in ihrer Grundverfassung so viel Aehnliches mit den Teutschen hatte, war es keinem Zweifel unterworfen, daß sie nur aus Furcht für dem Eroberer sich unter seine monarchische Behandlung schmiegte. Kein Wunder also, wenn Rom hier seine Oberherrschaft nie so unumschränkt geltend machen konnte, als in seinen italienischen, griechischen, und andern Provinzen. — Gleichwohl hatte diese Eroberung einen außerordentlich, wichtigen, und zwar unmittelbaren Einfluß auf die Sitten des Galliers. — Er lernte nun unmerklich eine Menge von Bedürf-

dürfnissen mehr kennen, — paßte sie in ihrer Befriedigung seinem Nationalsinne an, und so schreitet er seit Cäsars Zeiten, in einer neuen, aber deshalb nicht weniger originellen Bildung fort.

Diese Veränderung in der Verfassung der westlichen Nachbarn unserer Voreltern, wirkte nicht weniger stark, obgleich jetzt nur noch mittelbar, auf ihre eigene Verfassung. — Gerne folgt, vorzüglich in Sachen, wo es auf Befriedignng der dringensten Bedürfnisse des Lebens ankömmt, das rohere Volk seinem gebildetern nächsten Nachbar. Dieser immer rege Wunsch nach möglichster Verbesserung, erweckte zuerst unter einzelnen Menschen den Trieb der Gemeinschaft, brachte bald, wie wir oben schon bey den Teutschen sahen, Völkerstämme zusammen, vereinigte diese zu einem Staatskörper, und

gat-

gattete endlich ganze Natonen. Je mehr eine Nation Originalität besitzt, je langsamer erscheinen diese Phänomene, aber ausbleiben werden sie nie. Das erstere bewiesen die Gallier bey den Eroberungen, welche die Römer in ihrem Lande machten, noch mehr aber die Teutschen das letztere lehrt uns die allgemeinste Erfahrung, wenn wir die Geschichte irgend eines Volks, sey's der frühern Zeit, oder der spätern studiren wollen.

Die erste Veränderung, die wir bey unsern Vorfahren, vorzüglich zuerst bey den westlichen Teutschen, in dieser Hinsicht bemerken, liegt in der Art sich zu kleiden, und in den Waffen, deren sie sich bedienen. Wollene Gewänder wechseln nun mit Fellen ab, der Gebrauch kurzer und enger Beinkleider bey den Männern wird allgemeiner, und vielleicht schreibt sich von jener Zeit der Gebrauch

einer Art Hemden ohne Ermel aus Fellen gefertigt, her, welche unstreitig den Männern im Streite viel nützte, da dadurch der Pfeilschuß und der Schwerdhieb um vieles entkräftet wurden. Nicht weniger wurde nun auch Alles, was vordem von Stein an ihren Waffen war, nach und nach in Eisen umgewandelt, die einzigen Streithämmer und vielleicht auch noch hier und da Streitäxte, ausgenommen. Das Schwerd wird nun auch zum gewöhnlichen Waffenstücke.

Durch die nähere Nachbarschaft der Römer, und ihre ewigen Versuche auch auf eigentlich teutschen Boden sich festzusetzen, werden die Germanier jenseits und vielleicht auch noch diesseits des Rheins zu einem ewigen Vertheidigungsstand gezwungen; — und um den mächtigen Cohorten der Römer desto sicherer widerstehen zu können, verbin-

binden sich jetzt wenigstens die kleinern Völkerschaften jenseits des Rheins. So entstehen zuerst einige größere Völker, welche durch den immer fortdauernden Streit mit den Römern länger als jemals unter der Anführung von Heerführern bleiben. Endlich gewinnen Galliens Eroberer auch den ganzen Erdstrich jenseits des Rheins. Diesseits fangen sie nach und nach auch an einzudringen, und nun folgen die Bewohner des innern Teutschlands dem Beyspiel ihrer bereits überwundenen und unterjochten Brüder. Aus den Bündnissen der kleinern Völkerschaften, entstehen bald auch hier stehende Nationen, und durch eine lange Nothwendigkeit einem kriegerischen Heerführer zu gehorchen, durch das Beyspiel der Nachbarn, durch die nun um vieles vergrößerte Staatsöconomie, und endlich gewiß auch durch die Ehrsucht mancher Individuen, wird aus dem

dem Heerführer im Kriege, ein Regent im Frieden.

Gleichwohl verläugnet sich auch hier der Freyheitssinn des ältern Teutschen nicht. Er wird bloß in seiner kriegerischen Qualität anerkannt, behält zum größten Beweis hiervon auch sein erstes Prädicat, — den Nahmen Herzog [1]) und die kleinern und größern Handlungen einer gewissen Landeshoheit, wodurch er sich nach und nach zum wirklichen Regenten qualificirt, dankt er der Zeit, die aus Jahrhunderten bestand, und auch da noch der günstigen Gelegenheit.

Wir schreiten über die Epoche weg, wo sich die Macht und das Ansehen des Regenten

ten

Anmerkung. [1]) Herzog oder Hertog, Heertoge, wie man es in frühern Urkunden liest, heißt seiner ersten Bedeutung nach, nichts anders, als der Anführer im Kriege. —

ten in unserm Vaterlande, zwar langsam, aber desto natürlicher und daher auch sicherer bildete, weil kein gewaltsamer Stoß sie bewirkte. Sie enthält einen Zeitraum von drey bis vierhundert Jahren. Der erstere Theil desselben zeigt uns nichts als Streben der Römer nach der Eroberung des innern Teutschlands, und kraftvolles Widerstreben der teutschen, nun unter sich in nähere Verbindung getretenen Völkerschaften. Nach langem Streite entledigen sich die Teutschen gänzlich der römischen Usurpationen, und der spätern Zeit blieb nichts übrig, als einige Städte im westlichen Teutschland, welche ihre Gründung den Römern verdanken. Es gehören dahin Augsburg, Trier, Maynz, Cöln, Coblenz und andere. — Der zweyte Theil dieses Zeitraums ist wichtiger; Er enthält totale Veränderung des Grundeigenthums, der teutschen Nationen. Rom hatte

te mit Christi Geburth den höchsten Gipfel politischer Größe erreicht, zugleich stand es außerordentlich hoch auf der Staffel der Cultur. Jene wandelte diese bald in Verderbtheit der Sitten um, und nun war der Sturz des Colosses unfehlbar.

Zuerst zeigten sich die Spuren dieser Catastrophe am Rhein. Die einmal gereitzten Teutschen vergaßen den Groll gegen den Römer nicht. Jetzt ihm überlegen, nehmen sie ihm Alles wieder ab, und lassen ihm von seinen Eroberungen bloß die Erinnerung. Zufrieden mit den Einrichtungen, die er hier gemacht, wählt der Wiedereroberrer dies Stück Land zu seinem immerwährenden Wohnsitz, und so rücken nach und nach die ursprünglich östlich deutschen Völker dem Westen immer näher.

Ob diese Veränderung der Wohnsitze fast aller teutscher Völker bloß hierdurch oder zugleich auch durch das Vordringen der nordöstlichen Völker Europens bewirkt wurde, mag hier unentschieden bleiben, so viel ist gewiß: Die Durchzüge dieser nordöstlichen und östlichen Völkerschwärme, welche die Geschichte mit dem Nahmen der großen Völkerwanderungen belegt, trafen nur das obere Italien, das untere Frankreich und ganz Spanien, von wo aus sie sogar nach Afrika hinübergiengen. Teutschland selbst erfuhr nichts davon. Keine fremde Nation wagte durch seine Waldungen einen Durchzug, keiner gelüstete hier ihre Wohnsitze aufzuschlagen.

Dafür aber folgten zwey von seinen Hauptnationen dem Beyspiele der wandernden Völker, später zwar als jene, aber eben

dadurch auch desto sicherer. — Die erstern waren die schon erwähnten westlichen Bewohner Teutschlands. Diese Völker treten unter dem Nahmen der Franken auf, und verlassen ihre Wohnsitze nicht sowohl, als daß sie sie vielmehr nur erweitern. Nachdem sie die Römer ganz von Teutschlands Boden vertrieben, greifen sie sie selbst in Gallien an, und sind so glücklich auf den Trümmern der römischen Herrschaft verbunden mit ihren ursprünglich teutschen Besitzungen ein eigenes Reich zu gründen, welches den Nahmen des Fränkischen erhält. Besonders wichtig muß uns dieses Reich seyn, weil seine Regenten in der Folge Herren über das ganze frühere Teutschland werden. Die andere Hauptnation Teutschlands, welche nicht auf Erweiterung ihrer bisherigen Wohnsitze denkt, sondern sie ganz verläßt, dringt ins obere Italien unter dem

Nahmen der Langobarden ein, und stiftet daselbst das Langobardische Reich.

Uebrigens sieht man außer den vorerwähnten Franken, jetzt noch folgende fünf Hauptnationen in Teutschland nach und nach sich sammlen. Die Schwaben, die Bayern, die Thüringer, die Sachsen und Frisen. Weniger in große Kriegshändel verwickelt als die Franken, ihre ursprünglichen Landsleute, bilden sich diese fünf eben genannten Nationen mit langsamen, trägem Schritte nach und nach zu einer eingeschränkten monarchischen Regierungsform. Dies ist der einzige ausgezeichnete Schritt zur Cultur, durch den sie sich von ihren frühern Vorfahren unterscheiden. Wir lernen sie unter Herzogen kennen, die aus Anführern im Kriege nun auch Wächter

ker der Gesetze im Frieden geworden waren [1]).

Ganz anders verhält es sich mit den Franken. Zeitiger sind ihre Fortschritte zur Cultur, die Gründe davon werden wir gleich hören [2]). Schon als freye Nachbarn der

Anmerkung. [1]) Siehe oben Seite 31 und die dahin gehörige Anmerkung.

Anmerkung. [2]) Ueber das Verhältniß in welchem die andern fünf teutschen Völker mit den Franken zur Cultur fortschreiten im Ganzen noch folgende Bemerkung. So wie die Franken von den Römern im fünften Jahrhundert zu lernen anfangen, so stehen diese Völker, von der nemlichen Zeit an, den Franken nach. — Das einzige worinn sie mit ihnen gleichen Schritt halten, ist in ihren frühesten Gesetzen, allein diese hatten die Franken nicht, wie wir weiter unten hören werden, von den Römern, sondern ihrem eige=

Römer in Gallien passen sie manches von den Sitten derselben, den ihrigen an: mehr von ihnen müssen sie annehmen, so wie sich die Macht der Römer auch in Teutschland ausbreitet, und *fast Alles* behalten sie bey von den römischen Einrichtungen hauptsächlich den öconomischen, nicht nur da, wo sie als Wiedereroberer der teutschen westlichen Provinzen erscheinen, sondern auch da,

wo

eigenen Nationalgeiste dankten sie sie. Kein Wunder also wenn Nationen gleichen Ursprungs, hier mit einander aufs vollkommenste übereinstimmen. — Bis auf den Augenblick also, wo die Franken zum bedeutenden Reiche in Europa werden, die Scheide des fünften und sechsten Jahrhunderts bestimmt diesen Zeitpunkt, ist der Gang der Cultur der fünf andern ganz mit der ihrigen übereinstimmend, hier aber hört es auf, und im siebenten und achten Jahrhundert werden, jene fünf Nationen erst das, was die Franken zu Anfang des sechsten schon waren.

wo die östlich gallischen Provinzen derselben in ihre Hände fallen.

Hier bemerken wir zuerst, da die Veränderung so schnell vor sich geht, eine sonderbare Mischung von altteutscher Rohheit und römischer Cultur. Dadurch jener Contrast in Sitten und Gebräuchen, der so viele Geschichtschreiber der frühern Zeit irre führte und wodurch sie entweder zu partheyischen Tadlern oder zu eben so partheyischen Lobsprechern unserer Vorfahren dieser Zeit wurden. Jetzt sieht man den Franken in römischer Rüstung einhergehen: Den aus Italien nach Gallien übergebrachten Wein und jede andere Art von Gewächsen, selbst anbauen: Den durch die vorigen Beherrscher der gallischen Provinzen schon eingerichteten Handel und Wandel nach Kräften fortsetzen: Eigene Manufacturen und Fabriquen, welche die Industrie der Römer bereits auch schon

hier eingerichtet hatte, fortbearbeiten, und dadurch mehr Interesse in das Band der bürgerlichen Gesellschaft bringen: Jetzt sieht man ihn sogar seinen bisherigen Götzendienst, mit dem Dienste eines Gottes vertauschen, dessen reiner Glaube, troz der Stürme, welche seine zum Theil unreinern Diener über das Menschengeschlecht Europens hie und da verhängten, für künftige Generationen, die einzige und sicherste Quelle der wahren Aufklärung seyn sollte.

So sehr sich der siegreiche Franke in diesen und ähnlichen Stücken, nach dem cultivirten Römer bildet, so wenig verändert er sich in andern. Nichts von römischer Gesetzgebung wird angenommen. Der Druck, den diese auf eine systematische Art bestimmten Rechte und Verbindlichkeiten in den Zeiten ihrer Unterjochung diesen wildfreyen Menschen auflegen sollten, war ihnen

noch

noch immer ein Gräuel, und der Sohn und Enkel liebten die väterliche Sitte viel zusehr, als daß sie derselben nun aus freyen Willen hätten zunahe treten sollen. Das einzige was er thut, — und auch hierzu zwingt ihn gewiß nur die veränderte Lage in der er sich jetzt befindet, seine durch Vereinigung in eine große Nation vergrößerte Staatsöconomie und das Oberhaupt, welches er nun auch im Frieden anerkennt, — ist, daß er jetzt sich bequemt ein eigenes geschriebenes Gesetz aufzurichten. Dieses Gesetz aber führt ganz die Kennzeichen der rohen Nation unter deren Firma es erscheint. Die belobten Männer der Nation entwerfen es, durch einen allgemeinen Volksschluß wird es gebilligt und nun erhält es mit dem Nahmen desjenigen Volks von welchem es gefertigt und anerkannt wird, zugleich auch verbindende Kraft für jedes Mitglied desselben.

Und so zeigt sich doch auch hier ein merklicher Fortschritt in der Cultur der teutschen Nationen, wozu die Bekanntschaft mit den Römern wenigstens Veranlassung war.

Das Oberhaupt des Volks hat für jetzt noch weiter keinen besondern Einfluß darauf, als, nach seiner Ueberzeugung auch Beyträge dazu zu liefern und abzuwarten, ob sie gebilligt werden oder nicht. Wenn aber auch der Regent jener Zeit noch nicht als einziger alleiniger Gesetzgeber auftreten, darf, so sieht er sich doch als Wächter und Handhaber dieser einmal angenommenen Gesetze von seinem Volke anerkannt, und nun fehlt ihm, eben dadurch, nur noch äußerst wenig um den Schritt zu einer eigentlich monarchischen Regierung zu vollenden. — Um das, was wir so eben von den frühern Gesetzen der Franken im Allgemeinen sagten, näher zu bestimmen, wollen wir hier

einige dieser ehrwürdigen Denkmäler nicht bloß fränkischer sondern überhaupt teutscher Nationalgesetze anführen.

Die Franken erscheinen immer zuerst in der Reihe, denn sie gelten eben ihrer Lage und denen bereits oben daraus abgeleiteten Ursachen wegen: mit Recht für die cultivirteste teutsche Nation der frühern Zeit. Daher wollen wir auch mit ihrem Gesetzbuche anfangen. Wir kennen dasselbe unter dem Nahmen der: Salischen Gesetze [x]). Der Inhalt dieser Gesetze ist mit wenig Worten zu bestimmen, er dreht sich um drey

Haupt-

Anmerkung [x]). Seinen Nahmen hat es von den Saliern erhalten, eine Nation welche zum Hauptvolke der Franken gehörte. Ohne Zweifel waren sie Errichter dieser Gesetze, welche in der Folge für die ganze Nation Grundgesetz wurden.

Hauptpunkte: 1) Um Sicherheit der Person, 2) Sicherheit des Eigenthums, und 3) Bestimmung eines Ortes, wo man ein jedes Mitglied der Nation zu belangen hat, mit andern Worten: Gründung des Gerichtszwangs. Allein auch da darf man nichts Ausgebildetes erwarten, nur auf große und körperliche Beleidigungen und jede Art beträchtlicher Diebstähle oder andere gemeinschädliche Verbrecheu sind Strafen gesetzt, die aber eben so roh in ihren Wesen, als in ihrer Abtheilung sind. — Freyer und Nichtfreyer (Leibeigner, Sclave) werden hier auf eine die Menschheit empörende Art unterschieden.

Ein einziger Punkt, der wirklich Ausnahme in dieser Gesetzgebung macht, ist die Sorgfalt mit der der Teutsche auf die Erhaltung des Grundeigenthums, das nun

auch unter dem Privatmann vollkommen ausgebildet ist, zu halten sucht. Das gedachte Gesetz bestimmt in dieser Rücksicht: Kein Grundstück von dem Salischen Lande, solle als Erbtheil dem weiblichen Geschlechte, sondern nur dem Mannsstamme zufallen. Eben so und noch deutlicher drücken sich die Gesetze der Ripuarier, eines andern Hauptstamms der fränkischen Nation, hierüber aus, am bestimmtesten aber thun dies die Gesetze der Warriner, welche ihren Sitz im Meklenburgischen hatten. Hieraus läßt sich schließen, daß der Grundsatz: Alle einmal zu einer Familie gerechneten liegenden Gründe, derselben zu erhalten, vorzüglich dadurch, daß man die Weiber von ihrer erblichen Acquisition ausschloß, weil sie aus der Familie heurathen, — schon damals Hauptgrundsatz bey den Teutschen war, und daß eben durch die Aus-

führung desselben zuerst der Grund zu den alten Häusern gelegt wurde, welche noch jetzt Teutschlands Zierde ausmachen. — Uebrigens kamen diese beyden ebengenannten Gesetze, so wie diejenigen aller übrigen teutschen Völkerschaften, deren Einrichtung in diesen Zeitraum schlagen mag, auch in den übrigen Stücken vollkommen mit dem Salischen Gesetze überein, einige kleine Abweichungen ausgenommen. Wer eines derselben kennt, kennet sie alle. Um aber doch hie und da einem oder dem andern unserer Leser im Allgemeinen nur einigermaaßen eine Vorstellung vom Geiste, der darinnen herrscht, zu machen, wollen wir nur die Geldstrafen angeben, welche der freye Mann für den verübten Todschlag an einem unfreyen Menschen und an einem Pferde entrichten mußte: der Hengst galt

45 Solidi [1]): ein Leibeigener oder Sclave nur 35 Solidi!

Doch genug hiervon: Jezt zurück auf das Verhältniß des teutschen Regenten jener Zeiten, zur Nation, von dessen Auseinandersetzung wir vorhin ausgiengen. Die Nation ist kriegerisch. Dem Kriege selbst hat der

Anmerkung. 1) Den Werth eines Solidus für jene Zeiten zu bestimmen, möchte schwerer seyn, als es vielleicht dem ersten Anschein nach manchem unserer Leser dünken wird. Mag also immerhin der Werth dieser Münze damals ein Thaler oder vielleicht auch zwey bis drey Thaler gewesen seyn, uns liegt nur daran, hier das Verhältniß in der Bestimmung des Werths den man einem Pferde und einem unfreyen Menschen beylegte, bemerklich zu machen. Dieser wurde, um das Viertel geringeregeschätzt, als jenes! —

der Regent seine Würde zu verdanken. Will er sie mit Ruhm begleiten, so muß er Krieg führen. Alle Regierungsgeschäfte des Friedens interessiren ihn daher nicht, denn er kennt und darf sie für jetzt gar noch nicht kennen, und fühlt er anders Thatkraft in sich, so wendet er sie bloß an, um Länder zu erobern. — Sein Hofstaat scheint in dieser Epoche noch in nichts zu bestehen, als in Begleitern, das heißt: meist in jungen *) und zugleich den belobtesten Kriegern

Anmerkung. *) Zu behaupten, daß bloß junge Männer von den Regenten dieser frühern Zeiten zu ihren Begleitern im Kriege gewählt wurden, wäre unsern Bedünken nach dem teutschen Nationalsinne, nach welchem das Alter von jeher vorzüglich geschätzt wurde, zu nahe getreten. Gewiß war auch damals schon in jedem Feldzuge, mancher unter mehrern Erfahrungen grau

gern der Nation. Im Kriege sind sie zunächst um ihn, und daher belegte der römische Geschichtsschreiber sie mit dem eben erwähnten Nahmen von Begleitern. (Comites.) Mit unter wurde auch aus diesen Begleitern in reifern Jahren, der Rath des Fürsten im Frieden genommen, meist aber erhielten sie als alte erfahrne Männer, die Jurisdiction in den Gauen oder

grau gewordene belobter Krieger unter der Zahl der Begleiter des Regenten, deshalb erlaube man uns hier diese Abweichung von fremden Geschichtschreibern, welche bloß von jungen Begleitern reden. Uebrigens, wenn hier von jungen Begleitern die Rede ist, so muß man den Streiter in seiner vollen Mannskraft darunter verstehen, denn nur einen solchen verstand der Teutsche unter einen jungen Streiter, und eben so nimmt es auch der Römer.

oder Districten, in welche das ganze Land abgetheilt war, zu verwalten, und deshalb nennte sie das Volk: Graue, Graven [1]).

Schon im fünften Jahrhundert hatten die Franken diese Verfassung, und zu Anfang des sechsten verändert sie sich gänzlich. Chlodwig, Herzog [2]) einer fränki-

Anmerkung. [1]) Dies der eigentliche Ursprung des jetzt noch so bekannten Ehrenprädicats: Graf. Nur durch Veränderung der Mundart, wurde das v. in f. verwandelt.

— — —. [2]) Die römischen Geschichtschreiber und die spätern Teutschen, welche ihnen folgten, nennen ihn König, eben so wie die andern Herzoge der benachbarten Nationen, allein wenn auch unter seiner Regierung bey den Franken sich dieser Nahme bildete, so war er doch vor ihm gewiß noch nicht vorhanden, am allerwenigsten kannte man ihn bey den andern Nationen Teutschlands.

kischen Nation, macht zu Ende des fünften Jahrhunderts der römischen Gewalt in Gallien ganz und gar ein Ende: — Er geht weiter, die Thüringer macht er sich zinsbar, eben so die Allemannier oder Schwaben, und endigt endlich mit Vertilgung der übrigen Herzöge der andern Völkerschaften der fränkischen Nation. Erweitert steht nun sein Reich da, nicht nur das Privateigenthum der einzelnen im Volke hat durch die vielfachen Eroberungen vieles gewonnen, sondern auch die Ländereyen, welche dem Herzoge zu seinem Unterhalte von der Nation angewiesen sind, haben durch die Theilungen einen sehr beträchtlichen Zuwachs erhalten.

Jetzt kömmt Chlodwig auf den Gedanken, die überflüssigen Ländereyen, welche seine Domänen ausmachen, solchen aus dem Volke zu geben, welche sich besonders im

Kriege ausgezeichnet, und sich um seine Person verdient gemacht haben. Unter dem Nahmen von Beneficium, (Wohlthaten) ertheilt er diesen, aber nur für ihre Person, und so lange sie leben, ein Stück des eroberten ihm zugefallenen Landes. Er verlangt nichts dafür, als festere Knüpfung des Bandes, was sie schon als Unterthanen im Allgemeinem an ihn kettet. So erwirbt er sich bald einen mächtigen Anhang unter den Vornehmern oder Edlen der Nation, und nun tritt er auf, das Werk der Organisation seiner um so vieles erweiterten Staaten, zu unternehmen. — Alles gelingt ihm leicht. Das Andenken an die Thaten seiner Tapferkeit, wovon seine Eroberungen ein bleibender Beweis sind, hat ihm für jede bürgerliche Neuerung im Voraus das Zutrauen seines Volks erworben,

ben, — und seine Treuen sichern ihn für die Beharrlichkeit der Menge.

Er ist der erste fränkische Regent der zum Christenthum übertritt, und ohne Murren folgt sein Volk. Die Priester dieses neuen Glaubens, wenigstens die Oberhäupter derselben, sind Italiener, oder doch Zöglinge der Italiener. Obgleich im Sinken der römischen Cultur begriffen, übertreffen sie doch den fränkischen Eingebohrnen noch weit, und so wie dieser in Betref des Anbaues seines Landes und der Einrichtung bürgerlicher Gewerbe, vorzüglich aber des Handels und Wandels, dem Beyspiele der gallischen Römer ohne Bedenken folgt, eben so suchen die Priester jetzt den Regenten zu bewegen, seinen Staatsgeschäften und jeder öffentlichen Function eine römische Form zu geben.

Das erste was man hier erscheinen sieht, ist die Einrichtung eines Hofstaats. — Der Regent wird König und führt den Nahmen mit der That. Er erhält einen Hofstaat, und trennt die Verwaltung der Justiz im Reiche von der Verwaltung der Reichsdomänen, und dem Kriegsstaate. Für die erstere, bestimmt er einen besondern Hofrichter, (der in der Folge den Nahmen vom Pfalzgrafen erhält,) so wie auch die übrigen Grafen im Reiche oder Provincialrichter, welche er bestätigt. Für die Verwaltung seiner Domänen errichtet er das Seneschallen. [1])

Mar-

Anmerkung. [1]) Seneschall: Er erscheint uns als der oberste Kronbediente am fränkischen Hofe. Im allgemeinen hatte er die Oberaufsicht über die ganze Hofhaltung und Hofgesinde überhaupt; insbesondere die Besorgung der königlichen Küche, — daher standen unter ihm der Truchseß, Jägermeister, Falkenmeister ꝛc.

Marschallen = 1) Cämmerer = 2) und Schenkenamt 3). Für den Kriegsstaate behält er sich ausdrücklich die erste Charge selbst vor, und wählt sobald der Fall eintritt, aus dem ganzen Corps der Freyen und Edlen seines Reichs, welche damals noch alle Soldaten sind, nach Gutdünken die Subjecte zur Begleitung der übrigen Militärchar-

Anmerkung. 1) Marschall, in der Folge Stallmeister, hatte ins besondere die Aufsicht über die Pferde, und nächst dem über Alles was zu dem Gefolge des Königs gehörte. Im Felde erschien er in der Folge als Anführer der Reuterei, und als Richter bey der Armee so lange sie im Felde stand

— — —. 2) Der Cämmerer: er hat die Aufsicht über die königlichen Domänen und Schätze.

— — —. 3) Schenke, er hatte die Aufsicht über Keller und Getränke des Königs.

gen. Uebrigens machen alle diese Kronbeamten, seinen eigentlichen Rath aus, in so fern er als Regent in Staatssachen allein, ohne die Zuziehung des Volks oder wenigstens aller Edlen der Nation, welche sich jetzt schon nach und nach zu Reichsständen bilden, entscheiden darf.

In Allem was seine Person, sey's als Regent oder Privatmann, betrift, führt er, in der Regel, schriftliche Verhandlung der Geschäfte ein, und wenn der geistliche Stand die Besetzung jener drey verschiedenen Hauptarten der ganzen Staatsverwaltung dem Layen, sey's freywillig, sey's gezwungen, überließ, so wird er gänzlich für diese Resignation entschädigt, indem er die Functionen des Schreiberamts ganz ausschließlich zu versehen erhält, — denn nun muß alles durch seine Hände gehen. — — —

Hier-

Hierin lag der erste Grund der Uebermacht des geistlichen Standes über den Stand der Layen, nichts, was wenigstens für die Zukunft Wirksamkeit behalten sollte, konnte ohne sein Vorwissen geschehen, denn Alles was als wahr angenommen werden sollte, mußte von nun an auf klarem Brief und Siegel beruhen, und eh' es dahin kam, wie viel konnte nicht durch zeitige Vorstellungen, oder andere Mittel, sie mochten edel seyn oder nicht, beym Regenten bewürkt werden? Diesen Vortheil schriftlicher Verhandlungen sahen die Geistlichen nur zu gut ein, und bald war das Schreiberamt in eine förmliche Canzley verwandelt. Noch ein paar Jahrhundert, und Alles hängt dann, vorzüglich was Staatsgeschäfte des Friedens sind, vom Canzler und seinen Gehülfen ab. Doch wir wollen in nichts vorgreifen, und daher jetzt nur noch die

Erinnerung: unsere Muttersprache war noch so ungebildet, daß man sich nicht in ihr schriftlich auszudrücken wußte, für alle Verhandlungen welche gerichtlich aufgezeichnet wurden, wählte man also die lateinische Sprache.

Alle diese Einrichtungen macht Chlodwig, und gesetzt auch er selbst sah' die eine oder die andere noch nicht ganz ausgeführt, so hatte er sie doch so gegründet, daß sie in der Folge seinen Wünschen gemäß aufblühen mußten. Wenn er aber auf der einen Seite für die Cultur seines Volks sorgte, so hatte er doch in Rücksicht seiner Familie, auf der andern Seite zugleich auch die Genugthuung, daß er ihr die Thronfolge ganz erblich sicherte: und so dürfen und müssen wir ihn mit Recht den Stifter einer neuen Monarchie nennen.

Dritte Unterabtheilung.

Folgen der Einrichtungen Chlodwigs: Fortschritte in der Cultur unter dem ursprünglich fränkischen Königsstamm: Usurpationen eines neuen Königsstamms und ihre Folgen: Revolution unter Pipin.

Ein Zeitraum von 257. Jahren, der sich von 511. bis 768. erstreckt.

Chlodwig beging bey allen den nützlichen Einrichtungen doch verschiedene Fehler.

Einmal dadurch, daß er durch eine falsche Vertheilung in der Einrichtung gewisser Aemter einige derselben zuvielbedeutend machte, und daher veschiedenen der Edelsten aus der Nation, durch die Verwaltung derselben einen sichern und eben deshalb leicht zu mißbrauchenden Einfluß auf den künftigen Regenten selbst gab, der hierdurch nothwendig von ihnen abhängig werden mußte. Nichts ist schädlicher als eine solche Einrichtung für einen monarchischen Staat. Sie

bahnt

bahnt unvermeidlich den Weg zu einer Revolution in welcher das regierende Haus selten die beste Rolle spielt. Unter dem Gesetze mag der Regent stehen, eines jeden Menschen Pflicht der in menschlicher Gesellschaft leben will, ist das, vor allen Dingen aber die Pflicht desjenigen, der einem großen Theile der menschlichen Gesellschaft vorsteht. Allein vom Eigenwillen besonderer Individuen darf der Regent sich nie tyrannisiren lassen, über lang oder kurz wird und muß er das Opfer ihrer begangenen Fehler, wo nicht gar ihrer Leidenschaften werden. Nicht eine einzige Revolution irgend eines monarchischen Staats, spricht gegen diesen Satz, vielmehr bestätigt ihn jede dieser traurigen Erfahrungen [1]).

Einen

Anmerkung. [1]) Der gemeine Haufe ist im Ganzen genommen undankbar und unbeständ-

Einen andern Fehler begieng er dadurch, daß er sein Reich durch Theilung schwächte. Hierbey hatte er freylich weniger Schuld, denn der Geist seiner Nation legte ihm diese Verfahrungsart auf, vom Rechte der Erstgeburth wußte man damals noch nichts. Doch wäre Chlodwig darauf gefallen, vielleicht hätte er es durchsetzen können, und eben hierdurch seinem Reiche mehr Dauer und Beständigkeit, so wie den ersten und

mäch-

beständig. Seine Undankbarkeit entsteht aus seinem Eigennutz. Er vergißt jeder der wichtigsten Wohlthaten, so bald er sich von dem nemlichen Individuum, welches sie ihm erzeigte in seinen Rechten gekränkt glaubt. Die unbedeutendeste Sache des Einzelnen macht er dann zur gemeinschaftlichen, legt ihr den größten Werth bey, und schnaubt in diesem Augenblicke Rache, die er sogleich auszuführen fähig ist, wenn nur ein Anführer sich ihm zeigt.

mächtigsten Staatsbedienten weniger Gelegenheit zu ihrem Emporsteigen geben können, welche sie unter andern in den Zwistigkeiten der verwandten fränkischen Regenten fanden.

Von diesen beyden Gesichtspuncten muß man bey der Beurtheilung der Geschichte dieser Abtheilung ausgehen, und die Usurpationen, einer Gattung von Kronbedienten, der königlichen Oberhofmeister, (maiores domus) welche sich nach und nach auf den französischen Thron zu erheben wissen, werden nichts auffallendes enthalten.

Unter Chlodwigs Söhne, viere an der Zahl, wird das Reich getheilt. Dem Beyspiele des Vaters folgen sie in kriegerischen Unternehmungen. Die Thüringer werden gänzlich besiegt und kommen unter fränkische Herrschaft, eben so geht es den Bayern,

ern, und endlich auch den Burgundern, einer gothischen Nation. Ihre Nachkommen gerathen unter sich in Streit und bis Dagobert I, wechseln immer Empörungen, der unter fränkische Bothmäßigkeit gebrachten Nationen [1]), mit Familienzwisten, welche häufig in blutige Kriege ausarten.

Bey diesen Zwistigkeiten hebt sich vorzüglich eine Gattung von Kronbedienten. Es waren dies die schon erwähnten Seneschallen [2]). Immer um den Regenten, erwarben sie sich bald sein vollkommenstes Zutrauen, und mit diesem ein ausgezeichnetes obgleich Anfangs nur mittelbares Uebergewicht

Anmerkung. [1]) Es gehört hieher unter andern vorzüglich die der Allemannier.

— — —. [2]) Siehe oben Seite 54. Anmerkung [1]).

wicht über jeden der andern Kronbedienten. Bald aber zeigte sich dieses Uebergewicht unmittelbar, indem der Seneschall sein bisheriges Prädicat mit dem eines königlichen Oberhofmeisters, (Major domus) wie wir vorhin schon erwähnten, vertauschte, und Kraft dieser neuen Würde, welche ihn zu einem Oberaufseher Alles dessen was den Hofstaat des Königs betrift, im strengsten Sinne des Worts, macht, bald eine unumschränkte Oberaufsicht über alle übrigen Kronbedienten übte. Schon in der dritten Generation nach Chlodwig, erschien dieser königliche Oberhofmeister am fränkischen Hofe, unter einem so mächtigen Prädicate, daß sein Einfluß, sogar auch in Staatsgeschäften merklich wird.

Unter Dagobert I. vereinigt sich endlich die ganze fränkische Monarchie wieder. (613)

(613.) — In dieser Vereinigung liegt eine momentane Wiedererscheinung der königlichen Macht, so wie sie Chlodwig einrichtete, allein mit Dagoberts I. Tode verschwindet sie auf immer für diesen Königsstamm. Neue Theilungen des Reichs und folglich auch neue Zwistigkeiten unter den verwandten fränkischen Fürsten. Die Gewalt und der Einfluß des Major domus [1]) gewinnt dadurch neuen Zuwachs. In Staatsgeschäfte wirkt er nun ganz unmittelbar ein, und sogar auf die Person des Königs maaßt er sich eine gewisse Ober-

auf-

Anmerkung. [1]) Wir haben, wie aus dem Vorhergehenden sich ergiebt, den Ausdruck: Major domus, durch königlichen Oberhofmeister, übersetzt, jetzt sey es uns vergönnt mit beyden Ausdrücken abzuwechseln.

aufsicht an. Den einen Enkel Dagoberts, Dagobert II., der seinem Vater in Austrasien folgen soll, wagt ein solcher königlicher Oberhofmeister vom Throne entfernen, und seinen eigenen Sohn dafür auf denselben erheben zu wollen. (655.) Des unmündigen Dagoberts Oheim, Chlodwig II. von Neustrien, vereitelt diesen Plan zwar, allein das Amt des Major domus bleibt doch in der Familie des Verräthers. Es ist dies die Familie der Pipine. —

Von nun an sinkt das königliche Ansehen ganz, und in dem Maaße als dieses fällt, steigt das Ansehen dieser ersten Kronbedienten. In Zeit von einem halben Jahrhundert nach dem ersten Versuch der Pipine, die Krone auf ihre Familie zu bringen, sehen wir die Häupter derselben, auf welche diese erste Reichs-Charge forterbt, die Krone

der

der fränkischen Monarchie, einem oder dem andern aus dem Königsstamm nach ihrer Willkür zutheilen, und endlich — vor Ablauf des vollen Jahrhunderts, die letzten Merovinger ins Kloster schicken, und sie selbst in der Persou Pipins des Kleinen, den fränkischen Thron besteigen.

Sobald ein Volk sich zum wirklichen Staatskörper gebildet hat, muß man, in der statistischen Beschreibung desselben, jederzeit die Geschichte seiner politischen Einrichtung verfolgen, um den ganzen Gang seiner Staatsöconomie desto sicherer auffinden zu können. Nur zu oft bietet die politische Geschichte uns die Auflösung manches statistischen Räthsels dar. Eine ausführliche Anzeige seiner Schicksale darf jedoch in einem solchen Falle, unsern Bedünken nach, nie gegeben werden. Das Einzige, was unbedingt uns

scheint angeführt werden zu müssen, sind seine Verhältnisse mit seinen Nachbarn, und die Schicksale welche seine Regierungsform treffen, sobald sie gewaltsam verändert wird, oder auch nur eine Parthey die andere gewaltsam von dem Platze vertreibt auf welchem sie dem Herkommen, oder ausdrücklichen Verträgen nach steht. Dies letztere aber freylich nur dann, wenn wirklich eine solche gewaltsame Veränderung Einfluß aufs Ganze hatte [*]). Dies der Grund, warum auch wir hier des Sturzes der Merovinger, und der Usurpation der Pipiner besonders Erwähnung thaten. Der Einfluß dieses neuen Regentenstamms, den wir bald

unter

Anmerkung. *) Daß die politische Geschichte nur im Allgemeinen auch hier angeführt werden müsse, versteht sich von selbst.

unter einem andern Nahmen werden auftreten sehen, auf die ganze Staatsverfassung der fränkischen Monarchie, wird sich in der Folge zeigen. Jetzt, im Allgemeinen noch einige Bemerkungen über den Zustand der Franken, und über die unter ihre Botmäßigkeit gebrachten Völker, in dieser Epoche.

Was Chlodwig als Eroberer angefangen hatte, führten seine nächsten Nachkommen fort. Aus diesen theils gesicherten väterlichen Eroberungen, theils ganz neuen kriegerischen Acquisitionen, entstand nun das fränkische Reich, welches das innere, südliche, nördliche und östliche Gallien, verbunden mit dem westlichen und innern Teutschland, in sich faßte. Die eroberten Länder alle nach der im Hauptlande einmal angenommenen Norm zu regieren, war nie der Fall bey rohen Nationen. Der Erobe-

rer nahm wohl einige Ländereyen, und theilte sie mit seinen Kriegern, übrigens aber begnügte er sich die überwundene Nation, bald unter härtern, bald unter mildern Bedingungen, sich zinsbar zu machen, und ließ ihr ihre Fundamentaleinrichtung.

Eben so machten es die fränkischen Regenten, von der frühern Zeit bis in die spätere. Thüringen, Allemanien, Bayern und andere Länder, welche sie unter ihre Botmäßigkeit brachten, behielten daher ihre ganze eigenthümliche Form, sogar ihre Regenten, wenn nicht ganz besondere Umstände, z. B. Revolten, eine Abweichung von dieser Handlungsart forderten. So kam es dann freylich, daß die meisten zur fränkischen Monarchie gekommenen Länder, vorzüglich die des innern Teutschlands, noch

späthin gewisse Eigenthümlichkeiten behielten, wodurch in der Folge, ein ewiger Unterschied im Nationalsinn der zwey Hauptvölker Europens bewirkt wurde [*]).

Uebrigens nahmen die unter fränkische Botmäßigkeit gebrachten Nationen doch auch hie und da Verschiedenes von den fränkischen Einrichtungen an. Schon Chlodwig dachte darauf, durch Sammlung der Gesetze, nicht bloß der verschiedenen fränkischen Völkerschaften, sondern auch anderer deutscher Nationen, eine allgemeine Gesetzgebung zu bewürken, und so gieng es gewiß auch mit manchen andern Sachen.

Anmerkung. [*]) Teutschland und Frankreich.

Bey den Franken finden wir außerdem noch unter andern folgende Veränderungen, welche in diese Epoche schlagen: Wir treffen schon wirkliche Städte bey ihnen an. Paris wird unter Chlodwich, als die Hauptstadt des ganzen Reichs erkannt. Nächst diesem existiren Metz, Soissons, Orleans und andere. Gleichwohl dürfen wir uns unter den damaligen Städten der Franken — das heißt: im fränkischen Gallien, — einige wenige vielleicht ausgenommen, welche in ihrer Bauart von den Römern noch abstammten, nichts anders als ganz offene Orte vorstellen. Eben so und noch in weit höhern Grade war dies bey den übrigen teutschen Nationen der Fall. Die festen Orte oder Städte im eigentlichen Sinn, welche die Römer auf wirklich teutschen Boden, vorzüglich am Rhein angelegt hatten, wurden gewiß bey ihrer

Ein-

Einnahme von den teutschen Nationen in der ersten Wuth gänzlich ruinirt: und wenn ja noch Spuren von ihnen blieben, so waren es bloß einige armselige Hütten, welche unterjochte Römer, selten aber ursprünglich Teutsche, den zerstreuten Wohnungen auf dem flachen Lande vorzogen. Dies mochten in der Mitte dieser Epoche noch die Städte Teutschlands seyn. Zu Ende derselben nehmen jedoch durch die Verbreitnng des Christenthums und Einrichtung eigentlicher Kirchen und bischöflicher Sitze im fränkischen Gallien sowohl als in den teutschen fränkischen Provinzen, in Thüringen, Allemannien, (Schwaben) und Bayern, die offenen Oerter an Volksmenge und folglich auch an Anbauung zu, ja, man findet sogar schon Spuren von eigenthümlich teutschen offenen Oertern, welche in spätern Zeiten in wirkliche Städte umgewandelt wurden. Es

gehören dahin, — Salzburg, Regensburg, Passau, Freisingen, Würzburg, Fulda, Erfurt, Braunschweig, Utrecht, Brügge und andere mehr. Frömmigkeitseifer, der heiligen Stätte eines Klosters oder Kirche näher zu seyn, vielleicht auch Gewinnsucht von den häufig nach dergleichen Kirchen und Klöstern, deren es damals noch nicht so viele gab, angestellten Wallfahrten Nutzen zu ziehen, legten ohne Zweifel den Grund zu den meisten und ältesten unserer jetzigen Städte.

Der Regent selbst hatte damals noch keinen bestimmten und beständigen Sitz, — ohne Aufhören zog er von einem, der zu den Krondomänen gehörigen Meyerhöfe oder hie und da, auch vielleicht damals schon kleinen Burgen, welche im ganzen Reiche zerstreut

sagen, zum andern ¹). So näherte er sich jedem seiner Unterthanen zu gewissen Zeiten, und dahin mußten dann auch die zinsbaren

Anmerkung. ¹) Auch in diesen Burgen kann man den Ursprung mancher Städte suchen. — Man berechne die Entstehung der frühern Oerter nur nach der Entstehung so mancher unserer spätern Dörfer. Die meisten danken ihre Grundlage den Edelhöfen, zu welchen sie gehören. Die ersten Anbauer der einen und der andern wollten ihrem Herrn dadurch näher kommen. Freylich aus verschiedenen Gründen, aber die Würkung blieb immer dieselbe, denn hier und dort entstanden auf einem engen Platz, zusammengehäufte Wohnungen. In der spätern Zeit, ward es Nothwendigkeit, Wunsch nach Sicherheit vor feindlichen Ueberfällen zu jener Zeit, wo sich der kleinste Winkel Teutschlands in Freund und Feind theilte, in der frühern

Wunsch

baren derselben, welches Anfangs gewiß nur durch das Uebergewicht der Waffen Unterjochte waren, ihre Zinsen und Abgaben liefern, die in nichts, als Victualien aller Art bestanden. Zugleich aber sitzt er hier in Begleitung seiner ersten Kronbedienten, selbst Gericht, und Alles was der Grave des Gaues nicht schlichten wollte, oder den Partheyen zu Dank nicht schlichten konnte, wird bis auf die Gegenwart des Königs verspart, und diesem vorgetragen. Eben so wird Alles, was besondere Einrichtungen des Gaues oder der Landschaft betrift, von ihm bey dieser Gelegenheit angeordnet.

Da-

Wunsch dem Regenten, in den Augenblicken seiner Anwesenheit wenigstens, immer nahe zu seyn, — und vielleicht auch manchen Vortheil daraus zu ziehen, wie wir in der Folge ganz klar hören werden.

Dahin wo der König nicht in eigner Person kommen konnte schickte er besondere Beamten, welche man im Lateinische Missi regii (königliche Gesandten) nannte. Sie stellten den Regenten nicht bloß bey der Einforderung der Zinsen vor, sondern schlichteten auch in seinem Nahmen minder wichtige Rechtshändel: von den wichtigern statteten sie ihm Bericht ab.

In dieser Epoche, verwandelt sich der Regent auch in einen förmlichen Gesetzgeber. Kaum ist Chlodwig zum Christenthum übergetreten, so suchen die Priester dieser neuen Religion sich ihm auch in dieser Rücksicht beliebt zu machen. Sie nehmen den Gang der römischen souveränen Regenten zum Vorbild. — Senatsschlüsse und Volksgesetze ließ man den vom freyesten Republicaner zum beschränktesten monarchi

chischen Unterthan herabgesetzten Römer. Unter den Nahmen von oberherrlichen Satzungen, (Constitutiones principum:) macht sich der römische Imperator bald zum arbiträren Gesetzgeber. -- Eben so macht es unter Anführung seiner Canzleybedienten, der fränkische Regent mit seinen Capitularien, welche die Kraft eines Gesetzes hatten. Die ersten welche wir von Chlodwich kennen, fangen damit an, daß er sich in ihrem Eingange zugleich auf das Volk und seine Einwilligung bezieht, z. B. Unser Volk verlangt: oder, mit Einwilligung unsers Volks; Allein bald verliehrt sich diese Formel, und mit ihr die Gewohnheit das Volk bey öffentlichen Angelegenheiten, mochten sie Krieg oder Frieden betreffen, oder bey der Fertigung der Gesetze, zu Rathe zu ziehen. Schon die frühere Nachkommenschaft Chlodwigs errichtete aus ei-

gener Machtvollkommenheit Gesetze in ihren Capitularien, wo des Volkes, und seiner Concurrenz dabey gar nicht erwähnt wird.

Uebrigens zeigen alle Gesetze jener Zeiten, welche unter dem Nahmen von Capitularien der fränkischen Könige und Marculfischen Formeln, weil ein gewisser Marculf, mehrere dergleichen Gesetze jener Zeiten gesammelt, bis auf uns kamen, von der Roheit der Sitten eines noch immer äusserst wenig gebildeten Volks. Noch immer war die lateinische Sprache, diejenige, in welcher alles Schriftliche verhandelt wurde. Selbst Gerichtsacten wurden in derselben geführt, wenn ja hie und da ein solcher Fall eintrat, und es fragt sich, ob sie nicht dasjenige war, was wir jetzt unter Hofsprache verstehen. Nach uud nach gewöhnt sich zwar jetzt der Teutsche und vorzüglich

der

der Franke daran, seine Privathändel, vor den seinem Gaue oder Landschaft vorstehenden Richter, der noch immer, je nach der Größe des Landstrichs den er unter sich hat, und nach den Gränzen die seiner Gewalt gesetzt sind, Grav oder Herzog heißt, zu bringen. Allein Selbsthülfe, weil sie Entscheidung ohne weitere Formalitäten vorzüglich Beweisführung gewährt, findet man noch sehr häufig.

Die frühere Art, wodurch Männer in zweifelhaften Fällen, wenn der Beweis nicht ganz klar am Tage lag, bey den teutschen Nationen ihren Beweis ausführten, war der Zweykampf. Ihren Ursprung fand diese Beweisart schon im Heydenthum, man suchte in der Entscheidung des Streits, der immer auf Tod und Leben gieng, die Hand der Götter, eben so suchte man sie in ähn-

lichen Fällen durch die Wasserprobe, Feuerprobe 2c. welcher sich der Schwächere und vorzüglich die Weiber unterwarfen. Man belegte diese Beweisarten mit dem Nahmen: Gottesurtheile, und der zum Christen gewordene Heyde, behielt sie nicht nur bey, sondern vermehrte sie auch noch, weil ihr Gebrauch mit dem Grade seiner Cultur so sehr übereinstimmte.

Die Nation selbst war arm, wie jedes noch auf einer so tiefen Staffel der Ausbildung stehende Volk. — Jeder sorgte jetzt noch selbst, vom Höchsten bis zum Niedrigsten, für die Anschaffung und Anbauung der nothwendigsten Bedürfnisse des Lebens, und wenn gleich hie und da Handel und Wandel getrieben wurde, so war er bey weitem nicht so beträchtlich, daß die Nation dadurch hätte wohlhabend werden können. Gleichwohl

ist nicht zu läugnen, daß bey den edlern Franken ein außerordentlicher Luxus vorzüglich in der Kleidung statt fand. Man gieng ganz in Seide gekleidet, und die Gewänder mit Edelsteinen, Perlen und Goldblech besetzt. Allein erstlich fragt es sich, sind diese Nachrichten, welche wir von spätern Schriftstellern, hauptsächlich Chronickenschreibern haben, auch ganz glaubwürdig? Folgte so mancher Mönch, — denn das waren sie doch nur die Geschichtschreiber jener Zeit, — hier vielleicht nicht lieber seiner Phantasie, als der an sich auch schon vergrößerten Tradition in Rücksicht dieses besondern Umstandes der Einrichtungen der frühern Zeit? — Man sehe die ältesten Denkmäler jenes Zeitraums, unter andern, Siegel. Die Kleidung des Regenten, wenn man ihn ja bekleidet sieht, ist äußerst einfach, und sollte er sich nicht eben darinn vor jedem Andern ausge-

zeich-

zeichnet haben, wenn wirklich, Pracht, damals Sitte des Volks gewesen wäre? Allein gesetzt auch alle diese Nachrichten, wären im strengsten Sinne des Worts wahr, so ist gewiß eben so wahr, daß der Luxus von welchem hier bey Gelegenheit der Kleidung der Franken, die Rede ist, nicht der Nation eigen, sondern von den Römern erborgt war. Als Beute mußten dergleichen Prachtkleider in die Hände der Franken und anderer deutschen Völker gewiß schon in frühern Zeiten kommen, und so lange der, nach Vernichtung der römischen Herrschaft in Gallien, nun zum Franken nationalisirte Römer, noch mit Italien und vorzüglich Rom in einiger Verwandschaft stand, kam vielleicht auch eine prachtvolle römische Toga hie und da zu ihm, beyde wurden von den Edelsten der Nation als Seltenheit getragen, allein dabey bliebs auch, und

wiß in dieser Epoche, so wenig als in den nächstkünftigen darf man von den teutschen Nationen insgesammt behaupten, daß Kleiderluxus allgemein bey ihnen geherrscht habe.

Die wichtigsten Ereignisse in dieser Epoche, wurden durch die neuangenommene Religion bewürkt. Der Grund des geistlichen Uebergewichts in den folgenden Epochen liegt in der jetzigen! Deshalb sey es uns vergönnt hier etwas weitläuftiger zu seyn. Die christliche Religion selbst machte unter den Nachkommen Chlodwigs außerordentlich große Fortschritte. Nicht genug, daß sie sich immer mehr und mehr ausbreitete, — ihre Diener gewannen sogar unter den Nahmen von frommen Stiftungen, welche man schon damals kannte, außerordentlich viel an Grundeigenthum. Vermächtnisse, und andere Geschenke an Kirchen, werden jetzt

so

so häufig, daß fränkische Könige über die Verarmung ihres Fiscus klagen, weil ihre Vorfahren zu freygebig gegen die Geistlichkeit waren.

In dieser Epoche lernt man schon fromme Brüderschaften unter den Franken kennen. Durch sie wird das Klosterleben eingerichtet. Die erste Regel welcher sie folgen ist die des Benedicts von Nursia. (Er starb 544. [1]). Durch diese frommen Brüderschaften, welche in einer Klostergemeinschaft lebten, wurde in jenen Zeiten sehr viel zur Cultur der Länder beygetragen, unmerklich gewöhnte sich eben hierdurch das Volk an die sanftern Lehren des

Anmerkung. 1) Hieraus möchte sich am sichersten ergeben, daß für Frankreich und Teutschland, die Benedictiner die älteste geistliche Brüderschaft sind.

Christenthums, und wenn es auch seine Sitten im Ganzen noch nicht streng darnach formte so wurde doch für künftige Zeiten sicherer Grund dazu gelegt. So stand es zu Anfang des siebenden Jahrhunderts. Und von diesen Einrichtungen, hätte sich der ungetrübteste Vortheil erwarten lassen, wenn nicht zugleich Eigennutz und Herschsucht in der Folge sie für die spätern Geschlechter zu Gift gemacht hätten. In ihnen liegt der Grundstoff der Hierarchie. — Eben diese Klosterbrüder wurden das Werkzeug wodurch der Bischof zu Rom im eilften und den folgenden Jahrhunderten Alles möglich machte, was Grille oder Bosheit, Leidenschaft oder Eigennutz ihm eingaben, und was insgesammt immer, wo nicht zum allgemeinen Schaden des Staats abzweckte, wenigstens zur Beschränkung der weltlichen Macht, und Ausbreitung der geistlichen

dien-

diente. Durch sie vorzüglich, wurden jene, fast möchten wir behaupten einfältigen und widersinnigen, gewiß aber irreligiösen Lehren, von einem Fegefeuer, von der Fürbitte der Engel und heiligen für die im Fegefeuer leidendenden Seelen, von der daraus entstandenen Verehrung der Heiligen und ihrer sogenannten Reliquien, wie auch die Haltung der Seelmessen, und die Lehre von guten Werken, so allgemein ausgebreitet, daß anstatt der von der Christusreligion zu erwartenden Aufklärung, sich, um recht gelinde zu seyn, über die folgenden acht Jahrhunderte die schrecklichste Nacht des Aberglaubens und der Intoleranz verbreiteten. Und wenn schon im siebenden Jahrhundert Ehrgeitz oder andere Triebfedern, die ersten unter den Vorstehern der römischen Kirche bewogen, sich mehr an Conci-

cilienschlüsse und Traditionen zu halten, als an die Bibel, wenn man jetzt schon auf die Decrete der Bischöfe zu Rom, einen so hohen Werth legte, daß man anfieng sie den Concilienschlüssen an Autorität gleich zusetzen, so trugen die, sich immer vermehrenden, Mönche nicht wenig dazu bey, allen diesen zum Theil ganz widersinnigen Satzungen ewige Dauer zu geben. — In den spätern Jahrhunderten wurden ihre Klöster häufig der Schauplatz der abscheulichsten Greuelthaten, die meist ungerügt blieben, weil ein heiliger Schleyer, sie dem Layen verborgen hielt, und so verübten in jenen durch Aberglauben geheiligten Mauern, Pfaffen häuffig die nemlichen Verbrechen ungestraft, welche der Laye mit dem Verluste seiner Ehre und seines Lebens büßen mußte. Endlich wurde durch sie auch die außerordentliche

Schei-

Scheide zwischen dem geistlichen und weltlichen Stand bewürkt, denn sie brachten zuerst die Pflicht der Ehelosigkeit in den erstern welche, wie wir in der Folge hören werden, nicht bloß für die frommen Brüderschaften blieb, sondern auch jedem andern Geistlichen, er mochte seyn, wer er wollte, zum unverbrüchlichen Gesetz gemacht wurde. Der Hauptgrund dieser Verordnung war, weil hierdurch der Diener der Kirche, aus allen weltlichen Verhältnissen nothwendig gerissen werden mußte, und eben daher vermocht wurde, sich der Kirche und ihrer Vortheile desto sicherer und mehr anzunehmen: Auf den Gedanken selbst aber kam man dadurch, daß die Klöster zur allgemeinen Pflanzschule der geistlichen Pfründen gemacht wurden, und daß man bald anfieng diese mehr durch Mönche, als durch Weltgeistliche zu bestellen.

Dieses ist es, was sich im Allgemeinen von den Folgen der Einrichtungen sagen läßt, welche zu Anfang und in der Mitte dieser Epoche vorzüglich in Rücksicht auf die Religion gegründet wurden. Zu Ende derselben tritt Bonifacius auf. Für Teutschland ist seine Erscheinung außerordentlich wichtig, nicht bloß weil er als Missionär unter den Bayern, Frisen und andern Völkern auftrat, wovon bey weitem der meiste Theil noch heydnisch war, denn das thaten mit ihm noch Andere, und Viele hatten schon vor ihm es gethan, sondern weil er zuerst die bayerische Kirche, durch Vertheilung in die Bisthümer Salzburg, Regensburg, Freysingen und Passau, einrichtete. — Ferner stiftete er noch vier andere Bisthümer: Erfurth, Würzburg, Eich-

städt und Büriburg [1]). Auch die merkwürdige Abtey Fulda dankt ihm ihre erste Gründung, und Maynz die Einrichtung des metropolitischen Sitzes daselbst.

Gleichwohl war bisher, bey allen den Fortschritten, welche die Kirche durch die Aufnahme und Ausbreitung der christlichen Religion gemacht hatte, und bey allen den Versuchen sich einen eigenen Gerichtsstand zu bilden, noch nicht daran zu denken, daß in Ansehung der Kircheneinrichtungen, der Landesherr nicht jederzeit noch als höchster Gesetzgeber wäre angesehen worden; Und wenn gleich Bonifacius und andere, in allen Vorschlägen die sie thaten,

 und

Anmerkung. 1) Dieses gieng in der Folge wieder ein. Es lag ohnweit Frizlar.

und bey jedem Fortschritte den sie zum Besten der Geistlichkeit thaten, zuerst Rücksprache mit dem Papste, nahmen, als dem Obern der Verbindung in der sie sich befanden, so bedurfte doch jede dieser kirchlichen Einrichtungen zuerst der besondern Genehmigung, und Sanction des Fürsten, ehe sie als geltend in seinem Lande angesehen werden konnte; — ehe sie gesetzlich verbindende Kraft erhielt. — Dies ist unstreitig die erste Veranlassung, das Wort selbst giebt es auch schon, der Concilien, das heißt solcher Versammlungen, wo die einheimischen oder auch fremde Diener der christlichen Kirche, im Nahmen ihres Ordensoberhauptes des Papstes, auftraten, um dem Fürsten und seinen Vornehmern (Treuen, Optimaten [1]). Vorschläge über die bessere Einrich-

Anmerkung. 1) Siehe oben, Seite

richtung des Kirchenstandes zu thun, und ihn zu bewegen dieselben anzunehmen und ihnen gesetzliche Kraft beyzulegen. Freylich arteten diese Concilien bald in ganz etwas Anderes aus. Einige Jahrhunderte später verstand man darunter, so wie unter den Ausdrücken: Synoden und Kirchenversammlungen, jede Versammlung von Geistlichen, wo ohne alle weitere Rücksicht auf die Autorität des Regenten und seine Qualität, als höchsten Gesetzgeber im Staate, über Alles, selbst für den Layen in seinem Lande, allgemein verbindende gesetzliche Verordnungen gemacht wurden, es mochte die Sache selbst vor den Gerichtsstand der Geistlichkeit gehören oder nicht; Denn, wenn sie nur durch die weltliche Macht nicht daran gehindert wurde, so hätte die Geistlichkeit aus der Bibel ohne große Mühe zu deduciren gewußt, daß jede Handlung,

lung, für ihr Gericht gehöre. Von dieser unsinnigen Einrichtung, dem Kinde späterer Jahrhunderte, schreiben wir noch jetzt, sogar in unsern protestantischen Landen, den einmal hergebrachten und deshalb vermuthlich nur beybehaltenen Gerichtsbrauch her, daß verschiedene Sachen für unsere Consistorien, das heißt geistlichen Gerichten gehören, wovon wir den Grund nicht einsehen können, wie sie an dieselben kamen! — Doch zurück auf den Satz von dem wir ausgiengen, — selbst in geistlichen Sachen war der Regent jetzt noch, jedoch mit Zuziehung der Vornehmern seines Reichs, höchster Gesetzgeber. So zeigen sich uns alle fränkischen Regenten, sie mochten vom wahren Königsstamm, oder aus dem usurpirenden Geschlechte der Majordomus seyn. In nichts, was Weltlich im weitesten Sinne hieß, hatte bis zu Ende dieser Epoche noch

die

die Geistlichkeit sich gemischt. Selbst der König wurde noch nicht gesalbt beym Antritt seiner Regierung, sondern, die Feyerlichkeit seiner Krönung wurde auf die bereits oben erwähnte Art durch Erhebung auf einem Schilde vollzogen. Jetzt aber fängt sie an, ihren für die künftigen Jahrhunderte so wichtigen Einfluß zu gründen. Alles war von den Pipinen seit einer langen Reihe von Jahren zur Revolution bereitet. Der königliche Oberhofmeister Carl Martel, hatte bereits den Titel eines Herzogs der Franken angenommen: Alles wurde unter seinen Nahmen ausgefertigt: Ueber Alles sprach er mit Zuziehung der Vornehmern des Reichs unumschränkt, und derjenige der aus dem Geschlechte der Merovinger noch das königliche Prädicat eines Königs führte, war nicht einmal mehr die Puppe, unter deren Nahmen man das Volk

regierte, sondern die Puppe, die man bereits gebraucht, aber noch unentkleidet zurückgesetzt hatte. Von aller Einwürkung entblößt, hieng sein leerer Titel, so wie seine ganze Privatexistenz von dem ebenregierenden Majordomus ab, — dieser aber ließ ihm denselben, vielleicht, weil ihm das Andenken eines frühern mißlungenen Versuchs [1]) von jedem eigenmächtigen Versuch abschreckte, das letzte Symbol königlicher Gewalt und Macht, die Krone und den Nahmen des Königs von den Merovingern auf sein Haus zu bringen.

Unter diesen Umständen hinterläßt Carl Martel seinen Söhnen Carlmann und Pipin dem Kleinen, die Majordomusstelle, welche ihre Besitzer jetzt zum Herzog und Regenten der Franken (Dux et princeps

Anmerkung [1]). Siehe oben Seite 66.

cepsFrancorum)[1]) macht Carlmann geht ins Kloster und Pipin bringt nun das ganze Reich unter seine Regentschaft Hier mischt zuerst, wenigstens auf eine wirksame Art die Geistlichkeit sich in weltliche Regierungshändel. Zwey fränkische Priester [2]) fragen den Papst: Ob nicht derjenige den königlichen Titel verdiene, der das Reich wirklich regiere und von dem folglich Staat und Kirche beschützt würden? — Zacharias bejahet die Frage, und nun wird Pipin in der Mitte des achten Jahrhunderts zur Soissons auf einer deshalb angestellten Reichsversammlung, als König der Franken gekrönt

Anmerkung 1). Im Eingang der Schlüsse der ersten Kirchenversammlung im fränkischen Reich vom Jahre 742. erhält Carlmann diesen Nahmen.

— — —. 2) Bischof Burgard zu Würzburg, und Abt Fulrad zu St. Denis.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

krönt und gesalbt. Das letztere geschieht hier zum erstenmale, beydes aber durch die Hand eines Priesters, der als Stellvertreter Gottes die Handlung verrichtet.

Ohne Murren läßt das Volk nun die letzten Zweige eines berühmten Königstamms, dessen Anherren dasselbe zur mächtigen Nation umgebildet hatten, im Kloster verdorren: denn Gottes Wille war es, so sagen es ihm wenigstens die Diener ihrer Religion, und was die weltliche Macht auszuführen nicht wagte, wird durch ein einziges Wort des Oberhauptes der Kirchendiener jetzt schon bewürkt. Der neue König dankt seine Würde dem Papste, und zugleich dankt ihm der Papst, und die ganze Geistlichkeit die erste Handlung, wodurch der Weg zur Hierarchie der folgenden Jahrhunderte unfehlbar gebahnt wurde.

II.

Ordalien, oder Urtheile Gottes der Teutschen.

1.

Einleitung.

Eine der merkwürdigsten Eigenheiten in der Gerichtsverfassung der Teutschen, in den frühern Zeiten, sind die sogenannten Gerichte Gottes, Gottes Urtheile, oder die Ordalien. Gewiß für uns sehr schäzbare Zeugen der Geistescultur unserer Vorfahren, vorzüglich der Unvollkommenheiten, welche ihrer Gerichtsverfassung und Religion anhiengen.

Ohne eine eigentliche Staatsverfassung, ohne geschriebene Gesetze, verlebten unsere Vorfahren, in eine Menge kleiner Völkerschaften zerstreuet, die ersten Jahrhunderte ihrer uns bekannten Existenz. Alte Gewohnheiten und Herkommen, die nicht selten in den zur Zeit des Neu- und Vollmondes gewöhnlichen Volksversammlungen bestätigt, und als gültige Normen für ähnliche künftige Fälle näher bestimmt wurden, vertraten dit Stelle jedes andern Gesetzes. Mangel an Kenntniß der Schriftzüge, verhinderte sie, dieselben niederzuschreiben. Auch verursachte dieses keine Verwirrung, da die Anzahl dieser Gewohnheiten oder Gesetze bei ihnen, eben so gering war, wie bey jeder andern Nation, die noch auf der untersten Stufe des gesellschaftlichen Lebens steht. Alle ihre Gesetze entsprangen aus dem Grundsatz: Beleidige Niemand.

So

So einfach wie ihre Gesetze, war auch ihre Gerichtsverfassung. Jeder Freie war fähig als Richter oder vielmehr Besitzer des Gerichts zu erscheinen. Sie erstreckte sich, eben wegen der geringen Anzahl der Gesetze, nur auf wenige Gegenstände, und wurde in das häusliche Gericht, und in das öffentliche, oder Gericht des Staats eingetheilt. Zu dem erstern wählte man sich selbst Schiedsrichter. Das letztere wurde in den Volksversammlungen gehalten, und hatte gewöhnlich nur Verbrechen wider den Staat zum Gegenstand. — Die Streitigkeiten oder Prozesse waren sehr bald beendigt, da die Gesetze mit den Regeln der Simplicität übereinkamen, folglich deutlich und bestimmt waren, und nichts schriftlich dabey verhandelt wurde. — Den Beweis einer streitigen Sache führte man durch Bürgen. Sitten und Cha-

racter der Nation waren noch ganz unverdorben uud daher diese Art des Beweises, die zweckmäßigste für sie. Jeder setzte auf das Wort seines nähern Bekannten — oder Freundes so viel Vertrauen, daß er keinen Anstand nahm sich für die Wahrheit einer Sache zu verbürgen, die dieser behauptete, und hinwiederum, hatte das Wort des sich Verbürgenden, sobald er nicht zugleich als Parthey in der strittigen Sache auftrat, vollen Glauben. Nach und nach aber verschwand diese erste Einfalt der Sitten unsers Vaterlandes, durch die Bekanntschaft der südlichen und westlichen Teutschen, mit den benachbarten kultivirten, und aufgeklärten Römern, und viele eigenthümliche Grundzüge ihres Charakters giengen verlohren. Das alte Sprüchwort: Ein Mann ein Wort, ein Wort ein Mann, war nicht mehr untrüglich. Oft mach-

machten sich jezt beide Partheien, Kläger und Beklagte anheischig Bürgen für die Wahrheit ihrer Sache zu stellen. Nothwendig wurde auf einer Seite die Unwahrheit verbürgt, und man war dadurch nicht selten aller Mittel beraubt, die wahre Beschaffenheit der Sache herauszubringen. Ein anderes hiezu geschicktes Mittel mußte also ausfündig gemacht werden, und man kam auf die sogenannten Ordalien, oder Urtheile Gottes.

2.

Ursprung der Ordalien: Zweck derselben.

Der Aberglaube und das unbegrenzte Vertrauen, welches unsere Vorfahren auf ihre Gottheiten setzten, denen sie die größte Ehrerbietung bezeigten, kam ihnen, bey der Einrichtung der Ordalien, zu Hülfe. Sie glaubten die Götter aufs heftigste zu belei-

digen und ihren gerechten Zorn auf sich zu laden, wenn sie ihnen nicht bey gewissen Umständen, die Entdeckung der Wahrheit, die für Menschen unmöglich schien, überliessen. Sie sollten den Ausspruch in der Sache thun. Man konnte sich nicht überzeugen, daß Gottheiten den Unschuldigen würden Unrecht leiden lassen, man glaubte fest, daß durch ihre Einwirkung die Wahrheit einer Sache sich auf irgend eine Weise offenbaren mußte. [1]).

Die

Anmerkung. 1) Einige bezweifeln zwar, ob die Ordalien bey den heidnischen Teutschen wirklich im Gebrauch gewesen, allein schon beim Plinius finden wir, ihrer gedacht und mit dem Ausdrucke selbst den Begriff, den wir ihm beylegen, verbunden, und doch lebte Plinius zu einer Zeit, wo die christliche Religion in Teutschland noch gar nicht, und vielleicht nur hie und da in den wenigen römischen Pro-

Die Ordalien selbst bestunden in gewissen körperlichen Handlungen, die eigentlich ihrer Natur nach dem Menschen schädlich

Provinzen, bekannt war. Auch beweist es selbst die Benennung, welche diesen Götteraussprüchen gegeben wurde, da sie ursprünglich teutsch ist: Ordalien, kömmt her von urtheilen, denn weil man diese Beweis-Art für das untrügliche Mittel der einzigen sichern Entscheidung hielt, nannte man sie auch Urtheile (Ordale) schlechthin. Uebrigens finden wir, daß die Teutschen schon in den ältesten Zeiten ein großes Vertrauen auf Divinationen, oder Vorhersagungen setzten. So gedenkt Tacitus gewisser Rüthchen, oder kleiner Zweige von Bäumen, die sie in zweifelhaften Fällen als Lose zur Entscheidung gebrauchten. „Auf „Wahrsagerei, und Vorhersagung durch „Lose, (drückt er sich im zehnten Capitel seines Buchs, über die Sitten der Teut-

seyn mußten, von denen man aber, wenn sie zu Begründung der Wahrheit angestellt wurden glaubte, die Vorsehung und Macht der Götter werde entweder dadurch den eigentlichen, bis jetzt noch ungewissen Thäter oder überhaupt die Wahrheit der Sache entde-

schen aus), halten sie sehr viel. „Die „Art ihrer Lose ist ganz einfach. Sie schnei„den den Zweig eines fruchttragenden Bau„mes ab, theilen ihn in kleine Reiser, und „nachdem sie dieselben mit gewissen Charak„teren bezeichnet haben, streuen sie solche „aufs Geradewohl, auf ein weißes Gewand. „Geschieht dies in Bezug auf öffentliche An„gelegenheiten, so ruft ein Priester der Ge„meinheit, in Privatsachen aber der Haus„vater selbst, die Götter an, dann hebt er „mit gen Himmel gerichteten Augen, jedes „Reißchen dreimal auf, und erklärt aus dem „vorher darauf gemachten Zeichen, und ihren „Zusammenstellung den Ausgang der Sache.“

decken, oder für den Unschuldigen, durch eine Art von übermenschlichen Schutz, — ein Wunder, — sie unschädlich machen.

3.

Aelteste Art der Ordalien: Die Probe des siedenden Wassers: Ursprung des Zweikampfes.

Die älteste uns bekannte Art der Ordalien war die Probe des siedenden Wassers, (Aenei) bei welcher der Beklagte den Arm bis zum Ellenbogen in einen Kessel voll siedenden Wassers stecken mußte. Sobald er ihn wieder heraus zog, wurde er mit einem Tuch umwickelt, zugebunden und von dem Richter versiegelt. Nach drei Tagen öfnete man den Verband und besah den Arm. War er unversehrt, so wurde der Beklagte für unschuldig erklärt.

Wenn einigen ältern Nachrichten zu trauen ist, so war noch viel früher bey den Celten, und mehrern teutschen Völkerschaften die am Rhein wohnten, eine andere Art von Ordalien: die Probe des kalten Wassers, im Gebrauch. Sie fand ihre Anwendung vorzüglich bey neugebohrnen Kindern. Das Kind wurde auf einem Schilde dem Rheinflusse preiß gegeben: Sank der Schild damit unter, so bezeugte dies den Ehebruch der Mutter, schwamm es, oben so hielt man es für die Frucht reiner ehelicher Liebe [*]). Von dieser wird unten weitläuftiger gesprochen werden.

Dergleichen Proben nun, wo alles nur auf gewisse Handlungen ankam, die keine eig-

Anmerkung. *) Siehe Franciscus Irenicus: Germaniae Exegeseos volumina XII. Argentor 1518. lib. I. cap. 17. fol. 9.

eignen körperlichen Kräfte und Geschicklichkeit voraussetzten; hielt man sehr bald für den freyen Teutschen, der Waffen, Krieg und Streit als seine einzige Bestimmung ansah, für weniger ehrenvoll. Ihm schrieb man daher eine zweite Hauptgattung der Gerichte Gottes, die Zweykämpfe vor. Da aber die Schicksale derselben in der Folge ganz, von denen der übrigen Ordalien, abweichen, übergehen wir sie hier mit Stillschweigen und bestimmen sie zum Inhalt einer eigenen Abhandlung.

4.

Ordalien bey den Franken und deren Bestätigung in ihren Gesetzen.

Soviel im Allgemeinen vom ersten Ursprung, und Beschaffenheit der Ordalien, in den Zeiten vor den sogenannten großen Völkerwanderungen, jenen bekannten heftigen

Un-

Anfällen auf das abendländische Reich der Römer, welche durch den Uebergang einiger asiatischer Völker nach Europa verursacht wurden, jener Züge, die sich endlich mit der Zertrümmerung dieses Reiches endigten und die Wohnplätze ganzer Nationen veränderten. In Teutschland zeichneten sich zu der nemlichen Zeit die Franken aus, welche jetzt schon nach dem östlichen Gallien sich hingezogen hatten. Unter ihnen bildete sich durch Chlodwig zu Ende des fünften Jahrhunderts, das berühmteste Reich aller teutschen Nationen jener Zeit. Ihnen wollen wir jetzt vorzüglich unsere Aufmerksamkeit widmen und uns nach den Ordalien bei ihnen umsehen. Verschiedene fränkische Völkerschaften, so wie andere teutsche Nationen haben jetzt geschriebene Gesetze. Als ein unschätzbares Denkmal aus jenen Zeiten, erhielten sich diese bis auf uns.

Un-

Unverkennbar ist, darinn das Gepräge der alten teutschen Sitten, und der Geist jenes Zeitalters belebt sie ganz. Die der Salier und Ripuarier, zweyer fränkischen Völkerschaften, sind die bekanntesten und ältesten darunter, und für uns͡ rn gegenwärtigen Zweck sehr wichtig. Denn in einem derselben finden wir Spuren der Gottesurtheile, indem eben jene vorhin schon angeführte Probe des siedenden Wassers, darinn vorgeschrieben und bestätiget ist [1].

5.

Beibehaltung und Vermehrung der Ordalien bey den Franken nach Einführung der christlichen Religion.

Nachdem durch Chlodwig die christliche Religion bey den Franken eingeführt und in der

Anmerkung. 1) S. Salische Gesetze. Tit. 76.

der Folge von mehrern teutschen Völkern war angenommen worden, trat zwar an die Stelle der vorhin erwähnten Bürgen, [1]) der Eid, wobey die Eideshelfer (Consacramentales) aufkamen. Aber auch hier befürchtete man den Meineyd, vorzüglich bey den Franken, deren Sitten überhaupt viel verderbter waren, als die der übrigen Teutschen. Um diesen also zu verhüten, hielten es die Priester der christlichen Religion nicht für die Gottheit entehrend durch die Ordalien die Wahrheit zu erforschen. So kamen diese Gebräuche aus dem Heidenthum in die reinere Lehre des Christenthums, und wurden von nun an zu wirklich christlichen Beweismitteln umgewandelt. Dies ohne Zweifel die Hauptursache, warum Chlodwig, als er die frühern Gesetze seiner heidnischen Verfahren bestätigte, unter andern

Anmerkung. [1]) Siehe oben Seite. 101.

dern auch diese Stelle, in denselben ganz unverändert ließ, welche die Ordalien vorschreibt. Ja zur Schande der Lehrer der christlichen Religion finden wir, daß eben durch sie, meist aus den eigennützigsten Absichten und hauptsächlich, um sich ein ausgemachtes Uebergewicht über die Layen zu verschaffen, die Ordalien in der Folge noch sehr vermehrt wurden: Denn bald entdeckten sie in denselben eine neue ergiebige Quelle sich zu bereichern und die Layen zu betrügen, und nun wurde die Gegenwart der Priester, bey jeder Art von Ordalien zum Haupterfordernisse gemacht, um die religiösen Ceremonien dabey zu begehen [*]).

6.

Anmerkung. *) Die schändlichsten Pfaffenbetrügereyen müssen hie und da bey der Ausübung dieser Gottesurtheile vorgefallen seyn, denn nicht selten wurden die gefährlichsten Ordalien glücklich überstanden.

6.

Vermehrtes Ansehen und häufigerer Gebrauch der Ordalien.

Das Ansehen der Ordalien nahm immer mehr zu, unter den Merowingischen Königen sowohl, als unter den Carolingern, von denen wir mehrere Verordnungen in ihren Gesetzen und Capitularien finden, welche darauf Bezug haben. So verordnete Ludwig der Fromme, auf den Fall wo Einer den Andern des Meineides beschuldigte, die Probe des Kreuzes, vorzüglich für die Schwachen und Weibspersonen, die keinen Zweikampf bestehen konnten [1]. — Auch die Probe des wallenden Kessels war

Anmerkung. [1]) Siehe die Capitularien Ludwigs des Frommen, in Mabillons italienischen Musäum. Band I. Theil II. S. 49. „Sind aber die Zeugen schwäch„liche

war gewöhnlich und erlaubt, die des *kalten Wassers* hingegen verbot Ludwig [1]).

Ja selbst die Kaiserin *Richardis*, Carls des dicken Gemahlin, die des Ehebruchs war beschuldigt und angeklagt worden, wählte die *Wasserprobe* [2]) und

H 2 Pro-

„liche *Personen*, die keinen Zweikampf „halten können, soll man sie durch die „*Probe des Kreuzes* prüfen. Doch „soll den Alten, welche zu dieser Probe „unfähig sind, erlaubet seyn, ihre Kinder „oder irgend Jemand an ihre Statt zu schi„cken, und welcher des falschen Eides „überwiesen wird, soll die rechte Hand ver„liehren."

Anmerkung. 1) Siehe das Capitulare vom Jahre 829. beym *Baluz*, in seinem Capitularien der fränkischen Könige, Seite 668. No. XII.

Anmerkung. 2) Siehe: Hermannus Contractus zum Jahre 887. „Richardis, wel-

che

Probe des wächsernen Hemdes 1),
um sich davon zu reinigen. Und noch einige Jahrhunderte später, soll Kaiser Heinrich III. Gemahlin, Kunigunde, ihre Unschuld dadurch erwiesen haben, daß sie mit blosen Füssen über zwölf, jedesmal einen Schritt weit von einander gelegte, glühende Pflugschaaren weggieng. [2]).

cher eines verbotenen Umgangs mit Luitward, Bischoff zu Vercelli, beschuldigt wurde, reinigte sich von diesem Verdachte gänzlich, durch die Probe des wallenden Kessels."

Anmerkung [1]) In Jacob von Königshofen, findet man hierüber folgendes: „Das bewerte Richart damitte, daß „sü ein gewichset Hemde anedet, und da„mit in ein Für ging, und bliebe unver„sert von deme Füre."

— — —. [2]) Pistorius: Scriptores Rerum Germanicarum. Tom. I. p. 1091.

7.
Aeußerungen gleichzeitiger Schriftsteller gegen die Ordalien.

Doch finden wir, daß schon zu jenen Zeiten mehrere verständige Männer, das Unvernünftige der Ordalien eingesehen und sich mit allen Kräften dagegen gesetzt haben. So schrieb z. B. unter Ludwig des Frommen Regierung ein gewisser Agobard ein besonderes Werkchen dagegen, welches sich bis auf unsere Zeit erhalten hat [1]). Alle diese Bemühungen aber waren ohne glücklichen Erfolg. Im Gegentheil gelangten die Ordalien zu immer größeren Ansehen, und behielten es bis ins späte

Anmerkung. 1) Agobardus de divinis sententiis, cum brevissimis annotationibus contra damnabilem opinionem putantium, divini judicii veritatem igne, vel aquis, vel conflictu armorum patefieri.

Mittelalter. Denn sowohl im Sachsen- als Schwabenspiegel, von denen aller Wahrscheinlichkeit nach, der erste doch zu Anfang, der zweyte zu Ende des dreyzehnten Jahrhunderts verfertiget worden, kommen sie vor, und werden darinn als alte Gewohnheiten angenommen und bestätiget [1]).

8.

Besondere Arten der Ordalien.

Nachdem was wir hier überhaupt von den Ordalien gesagt haben, wollen wir nun versuchen noch etwas über die verschiedenen besondern Arten derselben und ihre Beschaffenheit anzugeben. Die vorzüglichsten, uns noch

Anmerkung. [1]) Sächsisches Landrecht: Buch 1. Artik. 39. Schwäbisches Landrecht. Cap. 160. 208. 374. 385.

noch bekannten, waren ohngefähr folgende: Die heisse und kalte Wasserprobe: Die Feuerprobe: Probe des wächsernen Hemdes, und der glühenden Pflugschaaren: Die Kreuzprobe: Der Ausspruch der Heiligen: (Sortes Sanctorum:) — Der geweihte Bissen: — Die Abendmahlsprobe: — Das Bahrrecht. — Alle diese Proben mußten unter gewissen vorgeschriebenen Feierlichkeiten, meistens in den Kirchen selbst, geschehen, und gieng dieses nicht an, so waren doch immer die Priester darbey gegenwärtig, um die gewöhnlichen Einsegnungen, Verwünschungen und andere Ceremonieen zu beobachten.

9.

Heiße und kalte Wasserprobe.

Von der Probe des siedenden Wassers (Aenei) oder des wallenden Kessels (Kettelfang [1]) ist schon vorhin [2]) gesprochen worden. Bey den christlichen Teutschen war sie sehr gewöhnlich, und geschah in einem besondern Kessel, der am Eingange der Kirche befindlich war [3]).

Die

Anmerkung. 1) Kettelfang, — weil man öfters, etwas, z. B. einen eisernen Ring, aus dem siedenden Wasser im Kessel, herausholen mußte.

— — — 2) Siehe oben Seite 114. u. 116.

— — — 3) Wir finden sie besonders bestimmt und vorgeschrieben in den Capitularien Carls des Großen und Ludwigs des Frommen: Siehe Baluz, a. a. O. Band I. Seite 777. Ferner im Schwäbischen Landrecht, Hauptst. 242. 385.

Die kalte Wasserprobe bestand darinn, daß man den Beklagten mit einem Strick um den Leib, nach verschiedenen vorhergegangenen Ceremonien, als der Einsegnung und Besprengung des Flusses mit Weyhwasser, in denselben warf. Schwamm er oben, so wurde er für schuldig, sank er aber unter für unschuldig erkannt. Diese Probe war sehr häufig im Gebrauch, und das gewöhnliche Formular zur Einsegnung des Flusses, soll Papst Eugen II. selbst auf Bitten Ludwigs des Frommen, verfertigt, auch eine eigne Verordnung deswegen gegeben haben [1]). In der Folge wurde sie, wie bereits oben erwähnt worden, von Ludwig selbst wieder verboten.

1) Franciscus Iuretus in notis ad Epistol. Iuonis p. 91. I. H. Böhmer: Ius eccles. Protest. Tom. V. lib. V. Tit. 35. §. 12. p. 601.

10.

Feuerprobe, Probe des wächsernen Hemdes und der glühenden Pflugschaaren.

Bey der Feuerprobe (Skirsla) mußte man durchs Feuer oder über glühende Kohlen gehen. Eine Art davon war die Probe des wächsernen Hemdes, indem man, ehe man durchs Feuer gieng, ein mit Wachs getränktes Hemde, anziehen mußte. Der Unschuldige durfte dadurch nicht versehrt werden. — Eine zweyte Gattung der Feuerprobe war die Probe der glühenden Pflugschaaren, oder des glühenden Eisens, (Jarnbyrd) welche darinn bestand, daß man über das glühende Eisen entweder mit bloßen Füssen hingehen, oder es in die bloßen Hände nehmen mußte. Das glühende Eisen wurde vorher durch den Priester geweihet und eingeseegnet, wobey ein

be-

besonderes Formular eingeführt war, das wir hier nach einer alten Uebersetzung, als eine Probe einrücken.

„Deus judex justus, (Gott, gerech„ter Richter,) der du bist ein Anfänger „des Friedens, vnd richtest die Billigkeit, „wir bitten dich vnterthäniglich, daß du „dieß verordnete Eysen, zu gerechter Erfor„schung, einer jedweden Zweifelhaftigkeit, „gesegnen (Hier wurde das Zeichen des „Kreutzes, über das Eisen vom Priester ge„macht) und heiligen wollest. Also das „wofern ein Vnschuldiger diß fewrige Eysen „wird in seine Hand nehmen, er vnverletzt „bleibe: Vnd so er schuldig vnd sträflich, „sei deine Kraft hierinn gerecht, durch die„selbe zu erklären, welcher maßen vber die „Gerechtigkeit nicht herrsche die Vngerechtig„keit, sondern die Falschheit werde vnter„wor-

„worfen der Billigkeit durch unsern Her„ren ꝛc.“ *.)

Die Zahl der glühenden Eisenstangen oder Pflugschaaren, war gewöhnlich neune oder

Anmerkung. *) Das Original dieses Formulars in lateinischer Sprache ist befindlich beim Aventin, in dessen Bayerischen Jahrbüchern, Buch IV. Seite 18. Vorgeschrieben war der Gebrauch dieser Probe in den Gesetzen der Ripuarier Hauptstück XXXI. Siehe: Baluz Band I. S. 34. Ferner im Sächsischen Landrecht Buch I. Art. 39. wo es heißt: „Die ihr Recht mit Räu„berei oder Dieberei verlohren haben, mögen, „wenn man sie anderweitig Raubes oder „Diebes beschuldiget mit ihren Eyde dessen „nicht unschuldig werden; sondern sie ha„ben dreyerley zu erwählen: Das glü„hende Eisen zu tragen, oder bis „an den Ellenbogen in einen wal„lenden Kessel zu greifen oder „mit

oder zwölfe. — Ritter mußten die blose Hand in einen glühenden eisernen Handschuh stecken.

11.

Kreuzprobe.

Bey der Kreuzprobe oder dem Kreuzurtheil mußten beide Theile die Hände kreuzweiße in die Höhe halten und so eine unbestimmte Zeit unter immerwährenden Messelesen stehen. Derjenige, welcher sie zuerst sinken ließ, wurde für schuldig gehalten. — Es ist ungewiß, ob dieses die einzige Art der Kreuzprobe gewesen, und höchst wahrscheinlich gab es mehrere derselben. Einige glauben, diejenigen, welchen diese Probe auferlegt worden hät-

„mit Kämpfen sich zu wehren."
Endlich im Schwäbischen Landrecht. Hauptst. 160. 208. 385.

hätten bloß mit in die Höhe gehobenen Händen an einem Kreuze stehen müssen und der, welcher sich gar nicht bewegt, habe dann den Sieg davon getragen. — Ein Beyspiel, welches unter der Regierung Karls des Großen vorgefallen, scheint dieses zu beweisen. Zwischen den Bürgern und den Bischof sammt der übrigen Geistlichkeit der Stadt Verona, war wegen Wiederaufbauung der Stadtmauern ein heftiger Streit entstanden. Man kam endlich dahin überein, daß Gott durch seinen Ausspruch ihn entscheiden solle. Man wählte für jede Parthey einen jungen Geistlichen, welche in der Kirche während der Messe am Kreuz standen, bis der eine von ihnen halb todt zur Erde fiel [x]).

Noch

Anmerkung. [x]) Balutz in seinen Anmerkungen zu den Capitularien der Fränkischen Könige. Band II. Seite 1153.

Noch eine andere Art, welche auch die Kreuzprobe genannt wurde, bestand darinn: Man machte zwey Würfel, deren einer mit einem Kreuz bezeichnet, der andere aber leer gelassen wurde. Diese legte man in ein leinen Tuch gewickelt, auf den Altar, und nun mußte ein Priester oder Knabe unter allerley Gebeten dieselben herausziehen. Kam der mit dem Kreuz bezeichnete zuerst heraus, so war die Unschuld des Beklagten oder die Wahrheit der Sache hinlänglich erwiesen [1].

12
Ausspruch der Heiligen (Sortes Sanctorum.)

Eine höchst unvernünftige Art der Ordalien war der Ausspruch der Heili-

li-

Anmerkung. 1) Gesetze der Friesen, Tit. XIV. Die Kreuzprobe ist auch vorgeschrieben in einem Capitular Carls des Großen vom J. 779. Hauptst. 10. bey Baluz Th. I. S. 197.

ligen [1]. (Sortes ſanctorum) Man nahm nemlich bey ſtreitigen Fällen die Bibel oder irgend ein anderes Religionsbuch in die Hand, und die erſte Stelle, welche man von ohngefähr aufſchlug, war die Norm nach welcher entſchieden wurde, ſie mochte übrigens paſſen oder nicht, man erklärte ſie und wendete ſie auf den vorliegenden Fall an.

13.

Der geweihte Biſſen und die Abendmahlsprobe.

Der geweihte Biſſen Corsned [2]) (Iudicium offae, judicium panis adjurati,

Anmerkung. 1) Da wir nirgends einen teutſchen Ausdruck für dieſe Art von Gottesurtheil zu finden wußten, haben wir dieſe Ueberſetzung davon gewagt.

— — —. 2) Corsned: von den angelſächſ.

ti, Casibrodium) war ein Stück Brod, Käse oder sonst etwas Eßbares, welches ein Priester dem Beklagten unter allerley Verfluchungs- und Verwünschungsformeln in den Mund steckte. Wurde es ihm schwer zu verschlucken oder konnte er den geweihten Bissen gar nicht hinunter bringen, sondern mußte ihn wieder aus dem Munde nehmen, so war er schuldig; Gesetzt aber, er verschluckte ihn ohne Mühe und war gleichwohl schuldig, so glaubte man fest, er müsse daran sterben. Dem Unschuldigen hingegen schadete er nichts. Diese Probe war vorzüglich bey den Angelsachsen gebräuchlich [*]).

sächsischen Worten: Cors, verflucht, und Sned, Schnitt, verfluchter Bissen. Siehe: du Fresne in Glossario mediae et infinimae latinitatis; unter der Rubrik: Corsned.

Anmerkung. [*]) Siehe Gesetze des Königs Canut. Hauptst. VI.

Mit ihr kam die Abendmalsprobe sehr überein, bey welcher weiter nichts geschah, als daß der Beklagte oder der, welcher seine Unschuld beweisen wollte, das Abendmal genoß, welches für den Schuldigen schädlich wurde, indem er sogleich darauf starb oder wenigstens erkrankte. — Diese Probe war vorzüglich bey der Geistlichkeit und in den Klöstern gewöhnlich und wir finden eine ausdrückliche Stelle bey Gratian, worinn sie für die Mönche verordnet wird, wenn in den Klöstern etwas war entwendet worden und man den Thäter nicht anzugeben wußte [1]. Ja der bekannte Pabst Gregor VII. verlangte sogar von dem großen und unglücklichen Heinrich IV. er sollte sich durch diese Probe von seinen Beschuldigungen gegen ihn,

auch

Anmerkung. [1]) Decret. Gratiani: Can. II. quaest. 5. cap. 33.

auch seinen andern Verbrechen reinigen und um seine Unschuld zu beweisen das heilige Abendmal nehmen, wozu er sich an seinem Theil auch erbot. Allein Heinrich schlug es als einen Mißbrauch und Aberglauben aus [1]).

14.

Das Bahrrecht.

Eine andere schon im frühern Mittelalter gewöhnliche Art der Ordalien, die man für ganz untrüglich hielt um bey einer geschehenen Mordthat den unbekannten Thäter zu entdecken, oder die Unschuldigen vom Verdachte zu befreien, war das Bahrrecht. (Ius feretri, Cruentatio.) Wenn nemlich eine Mordthat verübt worden, und der

Anmerkung. [1]) Siehe: Lambert von Aschaffenburg in seiner Chronik zum Jahre 1077.

Thäter ungewiß war, indem auf mehrere ein Verdacht fiel, wurde der entblößte Körper des Ermordeten auf eine Bahre gelegt, und Alle, die man im Verdacht hatte, mußten dem Leichnam sich nähern und denselben berühren. Denjenigen nun bey dessen Berührung der todte Körper zu bluten anfieng, oder sich sonst eine Veränderung an demselben zeigte, z. B. wenn sich ein Theil des Körpers bewegte, wenn Schaum ihm vor den Mund trat, — hielt man für den Thäter. [1]).

15.

Abkommen der alten Ordalien.

Nach diesem kleinen Versuch, einige der vorzüglichsten Arten von Ordalien, wie sie bey unsern Vorfahren auch noch im späten Mit-

Anmerkung. [1]) I. C. Kirchmayer: Diss. de cruentatione Cadaverum.

Mittelalt r gewöhnlich gewesen, anzugeben und ihre Beschaffenheit kürzlich zu beschreiben wollen wir jetzt noch etwas über ihr allmähliges Abkommen hinzufügen. Obgleich schon Carl der Große, Lothar, vorzüglich Friedrich II. und andere Kaiser mehr die Ordalien bald überhaupt, bald nur einzelne Arten derselben verboten hatten, waren sie doch nicht im Stande, dieselben abzuschaffen. Eben so wenig gelang es verschiedenen Päbsten, als Alexander II, Stephan V [1]) und andern mehr, ob sie gleich die strengsten Gesetze dagegen gaben. Nachdem aber das römische Recht allmählig in Teutschland bekannt und angewendet wurde, führte man hie und da die Tortur ein, auf welche man durch dasselbe gebracht wurde. Jedoch

Anmerkung. [1]) Siehe: Corp. Iur. Canon. Can. 7. Cauſ. 2. quaeſt. 5. et Can. 20. Cauſ. 2. quaeſt. 5.

machte man anfänglich hier auch noch einen Unterschied, zwischen Freien und Knechten oder Leibeigenen. Nur bey den letzten fand diese neue Einrichtung, die Wahrheit in zweifelhaften Fällen zu ergründen, ihre Anwendung, bey den ersten aber blieben die alten Ordalien noch immer im Gebrauch. Endlich als im funfzehnten Jahrhundert das römische Recht zu immer größern Ansehen gelangte und sich mehr und mehr verbreitete, wurde auch der Gebrauch der Tortur allgemeiner, so daß man ihn nicht mehr bloß auf Leibeigne einschränkte. Und nun verdrängte eine ungewisse Beweisart, eine noch ungewissere, denn dadurch hauptsächlich hörten die alten Ordalien überhaupt jetzt nach und nach auf, von deren Unzuverlässigkeit und Unzweckmäßigkeit man sich immer mehr überzeugte.

16.

Ueberbleibsel davon. Wasserprobe oder Hexenbad.

Jedoch finden wir, daß vorzüglich eine Art, der alten Ordalien, die **Probe des kalten Wassers**, noch gegen die Mitte des vorigen Jahrhunderts, ja noch später, lange nachdem Luther durch seine Reformation unser Vaterland aufgeklärt hatte, selbst unter den Protestanten hie und da im Gebrauch gewesen ist. Wahrscheinlich aber wurde sie nur in einem einzigen Fall, bey den damals so gewöhnlichen Hexenprocessen angewendet, wovon sie auch **das Hexenbad** genannt wurde 1). Man wollte dadurch erfahren, ob diejenigen, welche der

Anmerkung. 1) Siehe Georg. Adam Struv: Diss. de Indiciis et proba per aquam frigidam sagarum. Von der Wasserprobe der Hexen. Jena 1683.

Hexerei angeklagt worden, und es nicht eingestehen wollten, schuldig wären oder nicht, je nachdem sie über dem Wasser blieben oder untersanken; Wenigstens hielt man die Androhung des Bads für ein gutes Mittel, dergleichen Beklagte zum Geständnis zu bringen. Unter andern war dieses Gottesurtheil hauptsächlich in einem großen Theil Westphalens und Niedersachsens gewöhnlich und wir können unmöglich ein sehr merkwürdiges Beyspiel davon, aus der ersten Hälfte der vorigen Jahrhunderts, hier mit Stillschweigen übergehen. Im Jahr 1636 erließ der Magistrat in der Stadt Osnabrück, wo man damals die Hexen auf das grausamste verfolgte ein Decret, worinn er nach andern vorausgeschickten Verordnungen die Hexen betreffend, auch die bey dergleichen Processen hergebrachte Wasserprobe bestätigte. Mangel des Raums und der

Wunsch

Wunsch uns nicht zu weit von unsern Zweck zu entfernen, hindert uns diese vielleicht wenig bekannte Verordnung, die ein merkwürdiger Beitrag zu dem Grade der Aufklärung und Denkart des vorigen Jahrhunderts ist, ihrem ganzen Inhalte nach hier einzurücken, und wir müssen uns nur mit der Stelle, die uns hier zunächst interessirt, begnügen. Nach vorausgeschickter Ermahnung an alle und jede der leydigen Hexereykunst zugethane Personen, ihre schwere Uebelthat gutwillig zu bekennen, heißt es weiter: — „Mit dem „Anhang, daß all solchen Personen, die „vorangedeuteten Massen, alles sofort auf„richtig bekennen werden, nicht allein „die Wasserproba vnd Tortur „oder Peinigung erlassen, Sondern auch „fernere Milterung der offentlichen Execu„tion auff Begehren, es seyn arme oder rei-

„che Personen, vnd alle immer ver-
„antwörtliche Gnade wiederfahren, mit den
„halsstarrigen aber, gestalt bißhero ge-
„schehen vnd allhie von vndenk-
„lichen Jahren wol hergebracht ernst-
„licher procedirt werden soll.“ — Diese
Verordnung gab Gelegenheit zu einen sehr
heftigen Streit zwischen dem Magistrat
und einem Theile der Geistlichkeit in der
Stadt Osnabrück, welcher mehrere Jahre
dauerte. Vorzüglich sezten sich die Prediger
der Kirche zu St. Marien dagegen und er-
klärten öffentlich, das Hexenbaden
sey eine schädliche Gewohnheit
und schändlicher Mißbrauch. Nach-
dem sie mehrere Gutachten von auswärtigen
theologischen Facultäten und andern gelehr-
ten Männern darüber eingeholt hatten, ver-
faßten sie zwey besondere Schreiben an den
Magistrat, worinn sie das Unzweckmäßige
und

und Schädliche der Wasserprobe vorstellten und es mit jenen Gutachten belegten. Hierauf aber erhielten sie keine Antwort, und nun ließen sie dieselben drucken und an der Kirche anschlagen. Der Magistrat gieng jezt so weit, daß er nach vorgängiger Abnehmung der Druckschrift, diese Kirche gar zuschließen lies, und den Predigern die Verwaltung ihres Amts untersagte. Einer derselben ließ bald darauf jene beyden Sendschreiben, nebst einer Vertheidigung und nähern Erklärung derselben, nochmals abdrucken [1]).

Wie

Anmerkung. [1]) Diese Schrift begreift 158 Seiten in Quart und hat folgenden Titel: Abgenöthigtes Rettung und Erklärung zweyer zu Rinteln jüngsthin gedruckten Sendbriefe, so mit Arrest sind hieselbst befangen: In welchem wird gehandelt von der Wasserprob oder vermeinten He-

Wie dieser Streit endlich beygelegt worden, haben wir nicht ausfündig machen können.

17.

Wägen der Hexen.

Es war aber nicht einmal genug die kalte Wasserprobe bey den Hexen-Prozessen einzuführen, sondern man setzte sogar eben in jenen Zeiten, wo man die Hexen überall auf das grausamste verfolgte, eine neue Probe hinzu, die ehemals ganz unbekannt gewesen zu seyn scheint. Es war das **Wägen** der wegen **Hexerei und Zauberei** in **Ver**,

Hexenbaden. Durch M. Gerhardum Graven, pastorem der Kirche zu St. Marien in Osnabrück. Rinteln an der Weser, gedruckt durch Petrum Lucium, dero Universität Buchdrucker, im Jahr 1640.

dacht gerathenen Personen, welche, wenn sie schuldig waren, ein außerordentlich leichtes Gewicht hatten. Thomasius danken wir zuerst eine bessere Aufklärung über diese Verirrungen des menschlichen Verstandes. Er war der erste welcher sich den zu seiner Zeit so gewöhnlichen Hexenprocessen und allen andern damit verbundenen abergläubischen Handlungen, mit Nachdruck widersezte und in seinen Schriften das Unvernünftige und Unzweckmäßige derselben zeigte [1]).

18.

Anmerkung. [1]) Christ. Thomasius kurze Lehrsätze, von dem Laster der Zauberei aus dem lateinischen ins Teutsche übersetzt, 1703. I H. Böhmer Ius ecclesiast. protest. Tom. V, lib. V. Tit. 35, §. 17. p. 608.

18.

Bahrrecht. Gänzliches Abkommen der Ordalien.

Außer der kalten Wasserprobe oder in spätern Zeiten sogenannten Hexenbad hat sich das bereits auch schon angeführte Bahrrecht noch lange, nachdem alle andere Arten der Ordalien in Abnahme gekommen waren, erhalten, und ist, selbst durch ausdrückliche Gesetze, bestätigt und vorgeschrieben worden 1). Ja noch in der Mitte un-

Anmerkung. 1) S. z. B. Hessen Darmstädtische Landes-Ordnung vom Jahr 1639. Tit. 2. wo es heißt:

„Da auch ein Thäter ungewiß, doch gewisse Personen des Todschlages halber „berichtigt und verdächtig wären, soll man „derselben sich bemächtigen, sie zu den Ent„leibten führen und denselben gewöhnli„chermaaßen anrühren lassen.“

unsers erleuchteten achtzehnten Jahrhunderts, ist es hie und da gewöhnlich gewesen, nunmehro aber wahrscheinlich in allen Landen unsers teutschen Vaterlands wenigstens durch Observanz gänzlich abgeschaft. — Alle diese Beyspiele sind zwar im Allgemeinen traurige zugleich aber auch merkwürdige Denkmäler, von der Beschaffenheit und Verwaltung der Justiz in den einzelnen Provinzen unsers teutschen Vaterlandes, nicht blos in den frühern Zeiten, sondern hie und da auch noch in den neuern. Für uns sind sie um so wichtiger, da wir daraus ersehen wie lange sich die alten Ordalien selbst noch bis auf die neuern Zeiten in einigen Gegenden Teutschlands erhalten haben.

III.

Von den jetzigen Ehrennahmen der unverheuratheten Weiber in Teutschland und der muthmaßlichen Entstehung derselben, vorzüglich den Ausdrücken Jungfrau, Fräulein, Demoiselle.

Nach dem Plane, den wir uns hier zu verfolgen vorsetzten, könnte es wohl seyn, daß diese kleinen Abhandlungen auch vom andern Geschlechte eines Blicks gewürdigt würden: Auf diesen Fall nun, widmen wir demsel-

selben diese Skizze, der muthmaßlichen Entstehung und Ableitung der vorzüglichsten Ehrenprädicate die wir dem unverheuratheten Theile desselben jetzt beylegen, ganz ins Besondere. Warum aber fiel die Wahl eben auf dieses Thema? — Etwann um der Titelsucht zu fröhnen, welche den Teutschen überhaupt und insbesondere den teutschen Weibern von andern Nationen noch immer schuld gegeben wird? — Daran dachten wir nicht, als wir den Stoff zu dieser Abhandlung sammleten, und eben so wenig als wir ihn ordneten. Wie würde es aber unsern Leserinnen gefallen, wenn wir ihnen frey geständen, unser Zweck sey gewesen, ihnen klar zu beweisen, daß diese drey Benennungen, von Fräulein, Jungfrau und Demoiselle ursprünglich den nemlichen Sinn hatten, — daß sie bloß, durch die, in den leztern Jahr-

hunderten, so sehr, vorzüglich in Teutschland, überhand genommene Unterscheidungssucht des Standes bewürkt wurde, und daß, wenn wir ihr jetzt noch einen besondern Werth beilegen wollen, wir ihn nur in dem Alterthume ihrer Entstehung und bis auf uns übergegangenen Modification suchen müssen. — Vielleicht wird durch das folgende bewirkt, daß nicht nur meine Leserinnen, sondern auch mancher Andere, mit diesen jetzt so gewöhnlichen Worten von nun an wenigstens den Sinn ihrer ersten Entstehung und Ableitung verbinden, und dann haben diese Blätter ganz ihre Bestimmung erreicht.

Um aber eine richtige Erklärung von den heutigen Ehrenprädicaten der unverheuratheten Weiber in Teutschland liefern zu können, und vorzüglich von denjenigen, welche die Aufschrift dieser Abhandlung aus-

ma-

machen, müssen wir in die frühern und frühesten Zeiten zurückkehren, müssen sehen, was damals Sitte war, und aus jenen durch den Ablauf mehrerer Jahrhunderte bestimmten und modificirten Gebräuchen, den jetzigen noch geltenden erklären. Um hier ein Wort im Allgemeinen zu sagen, so ist es überhaupt bey den meisten unserer Sitten und Gebräuche nur die Würde des Alterthums, und folglich einer verjährten Gewohnheit, welche sie noch aufrecht erhält. Doch jetzt ohne Umschweif zur Sache.

In den frühesten Zeiten kannte man keines von den obengenannten drey Ehrenprädicaten, der unverheuratheten Weiber in Teutschland. Die Sprachen der teutschen Völkerschaften, die nur als Mundarten unter sich abwichen, waren damals so arm, als unsere Muttersprache jezt reich ist. Diese Armuth der Sprache, welche

als natürliche Folge der niedern Stufe der Cultur, worauf die Teutschen bis ins zwölfte und dreyzehnte Jahrhundert standen, zu betrachten ist, verstattete ihnen nicht nur nicht den nemlichen Hauptstand der bürgerlichen Gesellschaft in mehrere Unterabtheilungen, wie hernach so häufig geschah', abzutheilen, sondern sie gaben oft sogar Sachen und Verhältnissen, welche bereits schon existirten, den nehmlichen Nahmen. Die Benennung welche die Teutschen den unverheuratheten Weibern gaben, liefert ein unwidersprechliches Beyspiel zu Begründung dieser Behauptung. Die ältesten Nahmen, welche man den ledigen Mädchens in Teutschland beylegte, waren: D i r n e und M a g d. Beyde Worte aber beweißen durch ihre Ableitung, daß sie eher von den Verhältnissen, in welchen die ledigen Mädchen mit der bürgerlichen Gesellschaft standen, ihr Daseyn

seyn erhielten, als von ihrem Geschlechte selbst.

Bey den Teutschen sowohl, wie bey allen Völkern die wir kennen, war es von jeher eben so gewöhnlich, wie noch jetzt, daß die Weiber das Haus besorgten, und was war bey einem Volke, das noch nicht durch Luxus verdorben, anders zu erwarten, als daß sie jede, mit der Besorgung des Hauswesens in Verbindung stehende Function, zugleich mit verrichteten? — Bedienung der Männer, sobald diese zu Hause waren, machte eine ihrer Hauptbeschäftigungen aus, und so wie die Hausfrau, sobald sie Töchter hatte, die ihr zur Hand gehen konnten, die Zurichtung der Speisen sich ausschließlich vorbehielt, so wieß sie diese an, dem Hausherrn und seinen Waffenbrüdern oder anderen Fremden, in Allem wessen sie benöthigt seyn könnten,

 dienst-

dienstreiche Hand zu leisten. Daher nun erhielten die Mädchen den Nahmen: Thienerne, bey den Angelsachsen, wogegen die Fränkischteutschen Völkerschaften, den nemlichen Sinn mit den Worten: — Thierne, Thierna, Diorna, verbanden, welche in nichts von jenem angelsächsischen Worte verschieden waren, als durch die Weglassung der Mittelsylbe: ne, die ohne Zweifel durch die Abkürzung im Redegebrauch verschluckt wurde. — So wäre also Dirne nach der frühern Bedeutung ein bloßes Synonim von Dienerin [1]).

Nicht

Anmerkung. [1]) Den höchsten Grad von Wahrscheinlichkeit erhält diese Conjectur noch dadurch, daß wir das Wort: Diener, nirgends anders abzuleiten wissen, als vom Masculinum des mehrgedachten angelsächsischen Thienerne, welches dort durch: Thiener, ausgedruckt wird.

Nicht viel besser, obgleich unter einer andern Voraussetzung, verhält es sich mit dem Worte: Magd. — Mag, hieß bey den alten Teutschen, Alles was Bezug auf eine Verbindung hatte, besonders aber verwandschaftliche Verbindung. So heißt es: Der Vater oder die Mutter, und im Plural die Eltern, es bedeutet ferner den Sohn, jeden andern Verwandten, [x]) ferner einen Gesellschafter

Anmerkung. x) Den größten Beweis dieser Behauptung, liefern uns die Ausdrücke von Schwerdmagen und Spillmagen, worunter im alten sächsischen Rechte, männliche und weibliche Verwandte verstanden werden. Weil das distinctive Zeichen der Männer, damals noch das Schwerd, das der Weiber aber, die Spindel war, denn daher allein heißen diese Spillmagen.

oder wenigstens denjenigen, der sich mit uns verbunden, um denselben Zweck zu erreichen. In der Verbindung von: Thiu, — wie: Thiumagen (Thiumagus) versteht man einen Hausdiener darunter, was wir Bedienten im eigentlichen Sinne nennen, von: Ty, das Haus und Mag, Genosse, weil der frühere Teutsche keine andere Art von Hausgenossen kannte, als die ihm untergeordnet waren. Endlich hieß es in der frühesten Zeit auch: die Gattin, weil der Teutsche in seinem Weibe alle vorhinangezeigten Hauptbedeutungen des Worts verbunden fand. — So wie man nun annimmt, daß der Teutsche sein Weib, als solches, mit diesem Nahmen belegte, als die untergeordnete Theilnehmerin seiner hausherrlichen Gewalt, hieß sie Frau, (Frie, Vern, Vrouwe, Vrawe, Vrauw,) so ist nichts natürlicher, als daß er nicht

nur

nur seine Töchter, sondern jedes ihm verwandte Weib, ja sogar auch jedes andere Mädchen, schon deshalb, weil sie zu einer solchen verwandschaftlichen Verbindung von der Natur muthmaßlich bestimmt sey mit dem Namen: Magad oder Magat 1) zusammengezogen: Maged, Magd, Maid, Maiden, Maeden (Mäden) Mai, Mey ꝛc. je nach den verschiedenen Mundsarten belegte. Alle andere Grundbedeutungen, des Worts: Mag, erhielten andere Benennungen; so verschwand in der Folge, wo mehr Cultur in Teutschland überhand nahm, der Ausdruck Mag gänzlich, und

Anmerkung. 1) Die angehängte Sylbe: at, oder ad, wodurch aus mag - magat, wurde, scheint bloß die Ableitung des Worts von: Mag — oder vielmehr das ältere Diminutivum anzudeuten.

wenn ja etwas übrig blieb, so waren es einige zusammengesetzte Worte, wie zum B. Magenschaft Verwandschaft: Magenscheid, Vergleich zwischen Verwandten, welche aber auch jetzt wenigstens äußerst selten mehr gebraucht werden. Der Grund, warum man keinem von seinen Synonimen, die alte Bedeutung ließ, war, damit ja die ältere Vieldeutigkeit des Worts gänzlich dadurch verbannt seyn möchte, dahingegen behielt man den von jenem Stammworte abgeleiteten Ausdruck; Magd, bey, weil er zu keiner Zweydeutigkeit weiter Veranlassung gab, da er nun der einzige war 1).

So

Anmerkung. 1) Man hat Beyspiele, daß das Prädicat: Magd, auch verheuratheten Weibern beygelegt wurde, allein in dieser Bedeutung erscheint dieser Ausdruck nicht so häufig, daß man es für Regel annehmen könn-

So sah es mit der Benennung der unverheuratheten Weiber in Teutschland muthmaßlich bis zum zwölften und dreyzehnten Jahrhundert aus. Große Fortschritte hatte man indessen in Hinsicht seiner politischen Cultur gemacht, und nun zeigte sich natürlich auch der Einfluß derselben auf die Sprache. Um hier recht getreu bey dem Satze

zu

könnte, — und sobald dies nicht ist, so gehört die nähere Auseinandersetzung dieser Abweichung auch nicht hierher. — Die verheuratheten Weiber hießen in der frühesten Zeit schon: Frau (Frie, Ver,) in der spätern auch: Hausfrau (Husfrouwen,) eheliche Wirthinnen, Gemahl ꝛc. und die Wittwen behielten dann meist den Nahmen Frau bey, oder sie erhielten mit unter den Mädchennahmen: Magd, wieder, womit in spätern Zeiten die Benennung Jungfrau verwechselt wurde.

zu bleiben, den wir dieser Abhandlung zum Grunde legten, wollen wir nur erwähnen, daß nicht nur unterdessen, durch die Abtheilungen in Edle, Freye [1]) und Leibeigene schon längst der Grund zur Verschiedenheit der Stände in Teutschland gelegt war, sondern, daß auf diese bereits vollkommen anerkannte Verschiedenheit der Stände, nun auch ein besonderer Werth gelegt wurde, weil sich ein dritter Stand eben jetzt zu bilden anfieng, welcher das Mittel zwischen den vorhingedachten Freyen und Leibeignen hielt, und in der Folge, den Nahmen:

Anmerkung. [1]) Diese Abtheilung der Stände, besteht ihrem Wesen nach noch immer in Teutschland, nur daß sich ihr Nahme verändert hat; die damaligen Edlen machen jetzt den hohen Adel, die damaligen Freyen, jetzt den niedern Adel aus.

men: des Bürgerstandes in unserm Vaterlande bekam. Wie dies zugieng, gehört nicht hierher, einer nähern Erwähnung aber verdient es, daß die Fortschritte der Cultur Teutschlands sich unter andern darin zeigten, daß durch Schriftsteller und vorzüglich Dichter, die man unter den Nahmen von Minnesingern kannte, die Sprache selbst, mehr bearbeitet und ausgebildet wurde [1]). Zugleich war ihre Erscheinung, auch der unwidersprechlichste Beweis

weis

Anmerkung. [1]) Die Hauptfunction dieser Dichter bestand darinn, die Hofhaltungen der größern oder kleinern Regenten Teutschlands, durch Geisteswerke, vorzüglich durch Lieder zur Ehre des Fürsten, der Weiber am Hofe oder zum Lobe tapferer Thaten prunkvoller zu machen, und ihnen allein danken wir die ersten wahren Rittergedichte, woraus bald Rittergeschichten wurden.

weis von dem schon in Luxus ausartenden Wohlstand unsers Vaterlandes, und nun wird es wohl um so weniger auffallen, daß wir eben sagten, man habe in dieser Epoche schon sehr viel auf eine gewisse Verschiedenheit der Stände gehalten. — Wenn nun Sitte und Gewohnheit diesen Unterschied der Stände in den gesellschaftlichen Verhältnissen unserer Vorfahren, so zu sagen stillschweigend einführten, so machten ihn jene Dichter, dadurch unverlöschlich für die Nachwelt, daß sie für ihn, der sich ganze Jahrhunderte hierdurch geformt hatte, und mit dessen besonderer Ausbildung es vorzüglich deshalb so langsam gegangen war, weil man die Sache selbst zwar kannte, aber sie noch nicht mit besondern Nahmen zu belegen wußte, gewisse eigene Benennungen auffanden, und in Umlauf brachten. Nichts war leichter als das, sie durften

ten sich derselben nur in ihren Liedern bedienen. — Dies thaten sie auch unstreitig und daher finden wir für diese Epoche auf einmal die Erscheinung einer Menge ganz neuer Ehrenprädicate, worunter für unsere Abhandlung, das von Jungfrau für Teutschland, für Frankreich aber, das von Demoiselle gehört. —

Beyde Ausdrücke sind gleichbedeutend und einerley Ursprungs. — Wie entstanden sie aber? — Wahrscheinlich war die Ursache ihres Ursprungs keine andere als, die veränderte Sitte des Zeitalters, die aber schon längst vorher durch den Ausdruck: Frau verbreitet war. Schon oben wurde erwähnt, daß dieser Ausdruck für Teutschland, seiner ersten Entstehung und Ableitung nach, nichts anders als: Freye bedeute, und daß der Sinn des Worts: frey, hier auf die Befreyung von

der

der väterlichen Gewalt bezogen worden [x]). Allein da nur Freye im eigentlichen Sinn sich dieses Prädicats in der frühesten Zeit bedienten und bedienen konnten, und aus dem Stande dieser Freyen in der Folge die Classe der Edlen entstand, so war es der Natur der Sache vollkommen angemessen, daß, da man ein Synonim für das Ehrenprädicat: Herr, suchte, welches der hohe Adel, oder was gleichviel ist für jene Zeit war, die Edeln sich nun ausschließend zueigneten, man das Wort: Frau, für die Weiber wählte. Dieses war in der ganzen Sprache, das einzige Wort, wodurch man jenem für die Männer bestimmten Ausdruck nicht

Anmerkung. [x]) Daher noch jetzt die Ausdrücke: Die Freye oder Freyet, die eheliche Verbindung; Auf die Freyet gehen, heurathen wollen; Freywerber, Mittelsmann bey einer ehelichen Verbindung seyn.

nicht nur am nächsten kam, sondern zugleich auch in Allem der altdeutschen Sitte treu blieb, indem, selbst dem Ausdrucke nach, man nicht durch den Nahmen: Frau, andeuten wollte, daß der Hausvater dadurch auf sein ungetheiltes Hausregiment Verzicht geleistet, sondern daß dem Weibe vom hohen Adel oder der edeln Freyen das Prädicat: Frau (d. h. Freye) vor allen Andern, Ausschließungsweiße gehöre. — Der Italiener, von einem andern Geiste belebt, legte den verheuratheten Weibern zu eben der Zeit, den Nahmen Domina, Domna, Donna bey, indem er ihn unmittelbar von seinem Domine, Domne, Dom, auch Donno, welches nach dem ältern Sprachgebrauch ganz mit dem heutigen Signor übereinkömmt, ableitete, und dadurch die Theilnahme der Gattin an der hausherrlichen Gewalt anzeigen wollte;

Der Franzose folgte in jeder Rücksicht dem neuern Beyspiel des südlichen Nachbars; Der Teutsche hingegen, bediente sich der fremden Ausdrücke nur, wenn er in der fremden Sprache selbst schrieb, paßte diese Ausdrücke aber **nie** seiner vaterländischen Sprache an, und verband auch **nie** in der frühern Zeit den Sinn des Ausländers damit [1].

So

Anmerkung. 1) Daß in der Folge mit dem Ausdrucke: **Frau**, der Sinn einer Gebieterin verbunden wurde, das danken wir unsern Nachbarn den Franzosen. Alles verzärtelten sie, allen vaterländischen Sitten benahmen sie ihre ursprüngliche Eigenthümlichkeit und Kraft, indem sie sie nach dem weichlichern Beyspiele der Neurömer und Italiener im Anfange bildeten, und in der Folge selbst eine so große Fertigkeit im Verzärteln erhielten, daß sie selbst zur reichhaltig-

So hatten also die verheuratheten Weiber des hohen Adels in Teutschland ein ganz eigenes Prädicat erhalten, welches sie nun eben so sehr von den Weibern der andern Freyen (d. h. vom niedern Adel) unterschied, als der Nahme: Herr es zwischen den Männern dieser beyden Stände bewirkte. Nun aber kam mit der zunehmenden Cultur in Teutschland eine andere

tigsten Quelle aller Verzärtelung wurden. — So beweist dies auch ihr Ausdruck für Frau. Unwürdig die alte Sitte beyzubehalten, daß nur der Mann als alleiniges Haupt der Familie erscheine, entlehnten sie nicht nur von ihren südlichen Nachbarn in Italien das Wort, Domina, welches eine Gebieterin, Herrin, heißt, und woraus ihr Dame entstand, sondern mit diesem Worte verbanden sie auch in der Wirklichkeit alle Eigenschaften, welche in seinem Sinne liegen.

Frage zu entscheiden. Wo sollten die Söhne und Töchter dieser Edeln (des hohen Adels) in sofern die erstern noch nicht in die Männerjahre getreten und die letztern noch unverheurathet waren, ihren Platz angewiesen erhalten, wenn sie mit Männern oder verheuratheten Weibern der übrigen Freyen (des niedern Adels) in Collision kamen? — „Die Kinder folgen den Eltern." — Nach diesem allgemeinen Grundsatze wurde auch hier entschieden, und so entstand natürlich jene vollkommene Trennung zwischen den beyden mehrerwähnten Unterabtheilungen, des Hauptstandes der Freyen, welche noch jetzt in unserm hohen und niedern Adel anerkannt wird. Die ganze Geschichte des Mittelalters ist Bürge für die Wahrheit dieses Satzes, uns ins Besondere aber wird er dadurch wichtig, weil ein neuer Beweis, den wir für seine

Wahr-

Wahrheit haben, die Nahmen Jungher und Jungfrau sind, deren erste Entstehung schlechterdings von jener Trennung des Hauptstandes der Freyen abzuleiten ist. Die unverheuratheten Töchter und die noch nicht wehrhaft gemachten Söhne des hohen Adels oder der Edeln, konnte und wollte man noch nicht: Frauen und Herren nennen, zugleich aber glaubte man sie doch, als zu einem von den übrigen Freyen ganz getrennten Stand gehörig, von diesem, selbst durch ein Ehrenprädicat, unterscheiden zu müssen. Da waren denn freylich die Minnesinger die vorzüglichsten Erfinder; Vom Hauptehrenprädicate des Standes der Edeln wurden diese Ehrenprädicate abgeleitet, im Lateinischen wählte man das Diminutivum von Domino und Domina, nemlich: Domicellus und Domicella, der Franzose folgte buchstäblich diesem

Beyspiele, aus seinem Dom und Dame leitete er Damoiseau und Damoiselle ab, woraus in der Folge Demoiselle wurde [1]). Der Italiener schlug den nemlichen Weg ein, aus seinem Dom oder Donno machte er Donzello, und aus seiner Donna hingegen Donzella. Der Teutsche allein gieng hier seinen eigenen Weg — Auch er hatte schon Diminutiven in seiner Sprache, wie z. B. Mägdlein, allein hier vermied er sie, und zeigte die Jugend durch das für sie ganz ins Besondere bestimmte Wort an, und so entstanden denn die Ausdrücke: Jungher, späterhin Junkher, und Jungfrau.

Nun

Anmerkung. [1]) Die männliche Bestimmung (das Masculinum) verschwand aus der Sprache, dagegen erhielt sich die weibliche (das Femininum) desto unumstößlicher und allgemeiner.

Nun war zwar die Bedeutung des Ausdrucks: Jungfrau, bestimmt, allein, bald wurde der Sinn desselben erweitert. Der Ritterstand der in der mittlern Zeit (dem dreyzehnten und nächstfolgenden Jahrhunderten) für den ehrwürdigsten weltlichen Stand galt, weil nicht Geburth, sondern persönliche Tugenden, jedem ursprünglich Freyen den Zutritt zu demselben möglich machten, bewirkte trotz der damals schon einreißenden strengen Unterscheidungssucht, zwischen den Edeln und Freyen, eine gewisse Art von Vereinigung, welche sich sogar durch das dem hohen Adel, wie vorhin erwähnt worden, außerdem ganz ausschließlich eigene Ehrenprädicat: Herr nnd Frau, äußerte. Der Ritter, er mochte vom hohen oder niedern Adel seyn, erhielt also nun ohne Unterschied, das Ehrenprädicat: Herr, seine Gattin hieß: Frau,

mit unter auch: Bern, ein Synonim von Frau. Ja man gieng an einigen Orten sogar soweit, daß indem man das Ehrenprädicat: Herr, den Rittern beylegte, dem hohen regierenden Adel hie und da blos das Ehrenprädicat: Junkher gegeben wurde. Verschiedene der würdigsten Alterthumsforscher wollen aus dieser Verringerung des Ehrentitels des hohen Adels folgern, der Ehrennahme: Herr, sey in jenen Zeiten und an jenen Orten, wo man Beyspiele davon findet, nur den Rittern als solchen, ausschließlich beygelegt worden, und diejenigen aus dem hohen Adel, welche nicht Ritter waren, hätten sich mit dem geringern: Junkher begnügen müssen. — Ganz ohne Grund scheint dieser Schluß nicht zu seyn, um so mehr, da man auch zu der nemlichen Zeit, und noch im funfzehnten Jahrhundert findet, daß

selbst die Gattin eines solchen Junkhers, nicht Frau, sondern: Jungfrau hieß. Doch dauerte dieser Unterschied nicht, und er selbst hat daher in dieser Rücksicht keinen besondern Werth für diese Abhandlung, in sofern er uns aber einen Wink zu Ergründung der muthmaßlichen Entstehung des Ehrennahmens einer andern Classe der unverheuratheten teutschen Weiber giebt, muß er uns außerordentlich werth seyn, und verdient daher gewiß hier sein Plätzchen, das wir ihm auch gerne lassen wollen. Der Ehrennahme: Jungfrau, wurde nemlich nach dieser Auseinandersetzung nun auch verheuratheten Weibern beygelegt, und so blieb abermals kein ausschließliches Wort mehr, für die unverheuratheten Weiber des hohen Adels. Jetzt war man also auf ein anderes bedacht. — Der niedere Adel nannte seine unverheuratheten Töchter:

Dirnen, allein dieser Ausdruck schien dem hohen Adel bey der nun bereits immer mehr gegründeten Verschiedenheit der Stände, zu gering. Hatte er Unrecht? — Damals war der Stand der Freygelassenen, von dem wir vorhin schon [1]) als einem noch nahmenlosen Stand sprachen, unter dem Nahmen, des Bürgerstandes, in die bürgerliche Gesellschaft aufgenommen und anerkannt, und hatte seinen Platz zunächst unter den Stand der ursprünglich Freyen der zweyten Classe, oder dem niedern Adel erhalten. So sehr sich dieser nun sträubte nicht mit ihm sich zu vermischen, und so sehr es ihm auch im Allgemeinen gelingen mochte, so wenig konnte er doch auf der andern Seite hindern, daß dieser neue Stand nicht eines

und

Anmerkung. 1) Siehe oben Seite 156. folg.

und das andere von ihm entlehnte. Dies war unter andern auch der Fall mit dem Ausdrucke: Dirne, den der Bürger nun für die unverheuratheten Weiber seines Standes annahm. Wie hätte man also erwarten können, daß der Stand des hohen Adels sich desselben gleichfalls für seine Töchter hätte bedienen sollen? — Jetzt half er sich aber aus dieser Verlegenheit durch die Erfindung des Worts: Fräulein.

Dieser Ehrennahme nun, ob er gleich den erstern: Jungfrau, bey weitem nicht ersetzte, da er, als ein wahres Diminutivum, weniger ehrenvoll als jener war, wurde gleichwohl durch die allgemeine Sitte des Zeitalters, geadelt, und erhielt sich am längsten ausschließlich für den hohen Adel. — Wir glauben behaupten zu dürfen, daß er vom funfzehnten Jahrhundert

dert an, bis weit ins siebenzehnte hinein, den unverheuratheten Weibern dieses Standes ganz ins Besondere eigen blieb.

Es ist dies aber auch um so natürlicher, jemehr mit dem funfzehnten Jahrhundert das Ansehen der Ritterwürde fiel. Denn, so wie durch dasselbe der Ausdruck: Jungfrau, für die unverheuratheten Weiber des hohen Adels, fast ganz verdrängt worden war, so legten ihn auch die verheuratheten Weiber dieses Standes nun gleichfalls ab, sobald Sitte des Zeitalters ihnen nicht mehr zum besondern Gesetz machte, ihn zu dulten, und verwechselten ihn gern wieder mit dem Ehrennahmen: Frau, den sie als ein verjährtes Eigenthum betrachteten, in welchem sie blos durch die Ritterepoche waren beeinträchtiget worden. Das Ehrenprädicat von Jungfrau, war also nah daran, als ein veralteter

Ausdruck in Vergessenheit zu kommen, wenn nicht ein anderer Stand gewesen wäre, der nur auf seine Erledigung gewartet hätte, um ihn sich zuzueignen. Es war dies der niedere Adel. Seinen unverheuratheten Weibern legte er ihn nun bey, und diese überließen von jetzt an den Ausdruck: Dirne, den unverheuratheten Weibern des Bürgerstandes. So hob also auch hier der Niedere in Bestimmung der bürgerlichen Würde, immer das auf, was derjenige der zunächst über ihm stand, aufgab. So ist es noch, und zwar deswegen vielleicht nur, weil es so war! Ob es hinfort noch so seyn wird, ist hier nicht der Ort zu entscheiden. — Wenn der Niedere, wohlverstanden, jedes Hauptstandes, nicht jederzeit so sehr gesucht hätte, sich dem zunächst durch seine Verdienste ursprünglich über ihn erhobenen Stand, im äußern wenigstens, gleich

zu stellen, so wäre vielleicht nie Titelsucht, Rangsucht, und jede andere Art von dahin einschlagender Sucht, in unserem lieben Vaterlande eingerissen. Ob diesem Uebel in mancher einzelnen Rücksicht nicht sehr leicht abzuhelfen wäre, ist eine Frage, die uns nach dem Plan unserer Abhandlung nicht zu entscheiden obliegt, und die wir um so lieber mit Stillschweigen übergehen wollen, je mehr Alles, was in diese Materie einschlägt, mehr auf leeren Worten, als in irgend etwas reellem beruht. — Und daher auch jetzt kein Wort weiter davon. Wer sich befugt findet, über den Unterschied den wir jetzt noch unter den Worten: Fräulein, Jungfrau und dem, nun nationalisirten, Demoiselle in unsern gesellschaftlichen Verhältnissen, machen, ein Wort zu seiner Zeit zu sagen, der thue es immerhin, und um ihm noch mehr Stoff

zu

zu verschaffen, wenn er anders meynt, die Geschichte dieser Worte dabey zum Grund legen zu müssen, wollen wir jetzt in unserer historischen Ausführung und Ableitung dieser Ehrenprädicate fortfahren.

Viel bleibt uns freylich nicht mehr zu sagen übrig. Bis ins siebenzehnte Jahrhundert, uud wir dürfen behaupten, bis zum Ende desselben, blieb Alles so wie wir es es zuletzt oben angaben: — Die unverheuratheten Weiber aus dem Stande des hohen Adels, — wurden Fräuleins; Die des niedern, — Jungfrauen; Und die des Bürgerstandes, — Dirnen *), auch wohl Mägdlein genannt. —

Anmerkung. *) Ob nicht gegen das Ende dieses Zeitraums der Bürgerstand anfieng seine unverheuratheten Weiber mit dem Nahmen: Jungfrau zu belegen, wollen wir unentschieden lassen.

nannt. — Jetzt aber zeigte sich wieder eine große Veränderung. So wie der hohe Adel das allgemeine Ehrenprädicat: Herr und Frau, oder auch der edle Herr und edle Frau gehabt, so erhielten die Männer desselben, schon in den frühern Zeiten, auch noch besondere Ehrennahmen, je nach den besondern Würden, die ihnen eigen waren, nemlich: Churfürst, — und selbst hier eher noch den Titel des Erzamtes, welches er als solcher begleitete, z. B. der Churfürst von Sachsen, Erzmarschall, — ferner Erzherzog, Herzog, Pfalzgraf, Markgraf, Burggraf, Graf. Selten geschah dies in jenen frühern Zeiten bey ihren Gattinnen, wenn sie nicht nach dem Tode ihres Mannes selbst regierten. Für die Söhne und Töchter aber, so lange sie noch unter väterlicher Gewalt standen, hatte man gar kein besonderes Ehren=

renprädicat, sondern sie mußten mit dem vorhin angeführten allgemeinen ihres Standes sich begnügen: Junkher, und Jungfrau oder späterhin Fräulein.

Mit dem Ende des siebenzehnten Jahrhunderts mag sich dies aber nach und nach geändert haben, — damals mag die Gewohnheit aufgekommen seyn, den Weibern des hohen Adels, die besondern Ehrenprädicate ihrer Männer beyzulegen, und bald mag man das nemliche in Rücksicht der Kinder gethan haben. Jetzt verschwanden also nun die allgemeinen Ehrenprädicate von Junkher und Fräulein, welche die Kinder des hohen Adels bis dahin ausschließlich gehabt hatten, sie wurden von nun an nemlich mit dem besondern Ehrennahmen ihres Standes belegt, z. B. Prinz, Prinzeßin, Graf, Gräfin, und nach der eben schon gemachten Bemerkung, eignete der niedere Adel beyde

Ehrenprädicate seinen Söhnen nnd Töchtern zu. — Nun hießen also die unveheurathe ten Weiber des niedern Adels: Fräu'. leins, und die des Bürgerstandes: Jungfrauen, zusammengezogen: Jungfern, denn Sünde wärs ja gewesen, wenn nicht dieser Stand dem Beyspiele des ersten gefolgt wäre. Dirne aber wurde jetzt in der Regel bloß für die unverheuratheten Weiber des Bauernstandes bestimmt.

Der niedere Adel, erhielt sich bey seinem Ehrenprädicate, allein mit dem der bürgerlichen unverheuratheten Weiber, sollte wenigstens in einem Theile unsers Vaterlandes noch eine Veränderung vorgenommen werden, die um so auffallender, und fast möchten wir sagen tatelnswerther ist, da sie, und zwar auf die ungeschickteste Art von dem Auslande erborgt wurde. Wir reden hier von dem Unterschiede der, in

der Benennung der unverheuratheten bürgerlichen Weiber, in den nördlichen Staaten Teutschlands, vorzüglich Hessen, den beyden Sachsen und Brandenburg, durch die Ausdrücke: Demoiselle und Jungfer bewirkt wurde.

Das edle, schöne, vaterländische Wort: Jungfrau, Jungfer, wurde in den eben genannten teutschen Landen, noch tiefer herabgesetzt, als es bis jetzt war, und zwischen dasselbe und den Ausdruck Fräulein, jenes fremde: Demoiselle eingerückt. Ein jeder vom Bürgerstand der über den Professionisten sich erhaben glaubte, legte es seiner noch unverheuratheten Tochter bey. Diese Sitte ist noch sehr jung, sie schreibt sich aus der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts her. Wir glauben in Rücksicht ihres innern Gehaltes nichts mehr beyfügen zu müßen, in Rücksicht aber ihres Ursprungs, können wir

nicht unterlaßen, folgende Conjectur mitzutheilen. Die Länder, wo wir diese Sitte herrschend finden, die Zeit, wo sie aufkam, alles scheinet uns darauf zu führen, daß wir sie, nächst dem unwiderstehlichen Trieb unserer Landsleute, sich unter einander zu rangiren, zu claßificiren, und um den Vortritt zu streiten, der Einwanderung jener Unglücklichen, die zu Anfang dieses Jahrhunderts durch Intolleranz gezwungen wurden, ihre väterlichen Sitze in Frankreich zu verlaßen, und die wir unter den Nahmen von Hugenotten kennen, zuzuschreiben haben. Man untersuche, wo diese Leute Schutz fanden und sich niederlaßen durften, und man wird eben da, und in den zunächst angränzenden Landen, den Unterschied zwischen Demoiselle und Jungfer in den Sinn, wie wir seiner vorhin erwähnten, eingeführt finden.

Schließlich drängt sich uns noch bey der näheren Untersuchung der Entstehungsart und der Schicksale dieser einmal angenommenen Ehrenprädicate, die Bemerkung auf, daß wohl nicht leicht in irgend einer Art von Zusammenstellung, Anordnung oder besser von Vertheilung, weniger Genauigkeit, Ordnung und Gerechtigkeit, daher auch vielleicht nirgends ein lächerlicherer Contrast angetroffen werde, als eben bey dieser Titelbestimmung. Das ehrenvollere Prädicat, wurde jederzeit durch ein minderehrenvolles verdrängt; jenes also zum Eigenthum einer niedern Claße herabgesetzt, obgleich durch sie, nicht immer herabgewürdigt. — Uebrigens ist zu bewundern, wie diese Titelsucht bis auf unsre Zeiten ganze Volksclassen so sehr hat hinreißen können, daß durch sie die Gränze der verschiedenen Stände nicht nur bestimmt, sondern auf sie als unveräußerliche Rechte

des Standes selbst, mit lächerlicher Strenge gehalten wurde, ohne sich an die goldne Wahrheit Salomo's zu erinnern: Dies Alles ist eitel!

IV.

Ueber den Ursprung der Geschlechtswappen in Teutschland.

Wenn man über den Ursprung einer Sache und ihre erste Erscheinung richtig urtheilen will, so muß man vor allen Dingen reiflich überdenken, ob man mit derjenigen frühern Gewohnheit, von welcher man sie in ihrer jetzigen Qualität ableiten will, auch damals schon den nemlichen Sinn verband, den man ihr jetzt beylegt. Bey

der Bestimmung der Entstehung und des Ursprungs der Wappen überhaupt, zeigt sich der Einfluß dieser Regel hauptsächlich. Wenn wir ihr folgen wollen, so werden wir sehen, daß zwar der Gebrauch, die Waffen, und vorzüglich die Schilde, zu verzieren und zu bemahlen, schon in den frühesten Zeiten in Teutschland statt fand, daß aber der Sinn, den man in spätern Jahrhunderten damit verband, ein persönliches und bürgerliches Unterscheidungszeichen dadurch zu bewirken, welches bald in ein Geschlechtsunterscheidungszeichen umgewandelt wurde, jetzt noch ferne von dieser Gewohnheit lag. Unsere jetzigen Wappen schreiben sich ohne allen Widerspruch von den Zeichen und Bildern her, welche man in frühern Zeiten auf den Waffen, vorzüglich den Schilden anbrachte; Allein so gewiß dieses ist, eben so gewiß ist es auch, daß nicht von jenen

zwecklosen Verzierungen der Waffenschilde ältesten teutschen Nationen in den frühesten Zeiten ihr Ursprung abzuleiten sey, sondern von jenen spätern Zeiten, (dem eilften und zwölften Jahrhunderte) wo die Armatur den ganzen Mann so sehr verbarg, daß ein äußeres Zeichen unumgänglich nothwendig wurde, um ihn den seinigen kenntlich zu machen.

Ohne also hier weitläuftig untersuchen zu wollen, ob durch die Verzierungen auf den Schilden der alten Teutschen etwas Besonderes angezeigt werden sollte, lehrt uns wenigstens unumstößliche Erfahrung, daß jene Gewohnheiten nicht denjenigen Zweck hatten, den die Sitte späterer Jahrhunderte, durch besondere Schildfiguren, zu erreichen strebte. Auf den frühesten Siegeln unserer teutschen Kayser und Könige sowohl als an-

de-

derer [1]), finden wir Schildverzierungen, allein keine besondere Bedeutung wird diesen beygelegt, und in der Hauptsache sind sie sich einander ganz gleich. — In der Mitte des Schildes einen Knopf, der durch Strahlen oder ein Laubblatt verziert ist: Streifen vermuthlich von Eisenblech, welche aus dem Mittelpunkte des Schildes nach der äussern Peripherie desselben sich hinziehen, befestigt durch Nägel mit starken Köpfen, einen Reif, vermuthlich auch von Eisenblech, welcher die Peripherie des Schildes umschließt. Dies sind fast die einzigen Verzierungen der Schilde jener Zeiten, die zugleich keinen andern Zweck hatten, als den,

Anmerkung. 1) Schon auf manchen Metall-Siegeln das achten Jahrhunderts finden wir Abbildungen von dergleichen Schilden, und selbst noch früher finden wir die Spuren davon, auf einigen Siegeln der Merovinger.

das Schild fester zu machen. Hieraus ergiebt sich nun, unserm Bedünken nach ganz klar, daß die bemahlten Schilde der frühesten Teutschen blose Verzierungen waren, ohne eine besondere Bedeutung damit zu verbinden, und daß es sich in dieser Rücksicht folglich, wie wir bereits schon hörten, ganz anders mit den Verzierungen auf den Schilden des eilften und zwölften Jahrhunderts verhielt. Wäre das nicht gewesen, so fänden wir gewiß noch auf den Schilden der Siegelfiguren vom fünften biszu der ebenbestimmten Epoche Spuren davon.

Diese vorläufige Anmerkung nur zur Widerlegung der Meynung derjenigen, welche die ersten Spuren unserer jetzt bekannten Geschlechtswappen, in den Schilden der ältesten Teutschen suchen. Aus den jetzt angeführten Gründen können wir dies nicht einräumen, wohl aber, daß die Ge-

wohnheit die Schilde zu verzieren sich von ihnen herschreibe.

Schon vorhin sagten wir, die ersten Spuren der Geschlechtswappen fänden sich in Teutschland, vorzüglich im eilften und zwölften Jahrhundert. Jetzt wollen wir nun bey der nähern Bestimmung des Ursprungs derselben, von dieser Behauptung ausgehen. Vor allen Dingen müssen wir fragen: Erscheinen die Figuren auf den Schilden in der mittlern Zeit sogleich als Geschlechtswappen, oder hatten sie vorher eine andere Deutung, wenigstens einen andern Zweck? — Von der richtigen Beantwortung dieser Frage, hängt, unserm Bedünken nach, auch die richtige Beurtheilung der Entstehung dieses ausgezeichneten Merkmals unsers uralten teutschen Adels ab; Um dies aber zu können, müssen wir

nach den hierauf Einfluß habenden Gebräuchen der frühern Zeit, vorzüglich der Armatur und ihren Veränderungen forschen. — Ohne Aufhören ist die Fortschreitung des menschlichen Geistes, so im Kleinen wie im Großen. Vorzüglich da, wo körperliche Bedürfnisse zum Erfinden und Bessern auffordern, sind ihre Fortschritte schneller, als da, wo bloß geistige Ausbildung uns dazu aufmuntert. Teutschland, das im vierten und fünften Jahrhundert seine Einwohner in Höhlen oder leicht abzubrechenden Hütten von Reissern einzeln wohnen sieht, zählt ein paar Jahrhunderte nachher, hie und da schon massive Gebäude, schon zusammengehäufte Wohnungen, und nicht lange dauert es, so erscheinen Burgen und wirkliche Städte, wenigstens geschlossene Orte. So wie es hierinn und in unzählig andern Fällen gieng, geht es auch mit der

Kriegs-

Kriegsarmatur. Von der Keule, der Streit- axt und dem Speere, den einzigen ursprüng- lich vaterländischen Waffen, sehen wir den Teutschen bald, zum Gebrauch des Bogens und Pfeiles, des Wurfspießes und endlich gar des Schwerdes übergehen. Von der dürftigsten Bedeckung einer Thierhaut, geht er bald zu einer Art Hemden von rauchen Thierfellen ohne Ermel über, so finden wir ihn schon vor Chlodwigs Zeiten. Ohne dem Römer im Allgemeinen nachzufolgen, der, in Rücksicht des Kopfs und Leibes bereits voll- kommen bedeckt war, bleibt der Teutsche bey seiner vaterländischen Armatur: Sie diente ihm zugleich zur Bedeckung. Enge Bein- kleider, ein Hemde von rauchen Thierfellen, und zu Bedeckung des Hauptes meist die Kopfhaut eines gehörnten Thiers, so zieht er in den Krieg. Mit Chlodwig kommt er in noch nähere Bekanntschaft mit dem Römer

als

als vorher, und nun findet man hie und da vielleicht einen Teutschen in fremder Rüstung. Doch war dies nur als Ausnahme zu betrachten. Bis ins neunte und zehnte Jahrhundert bleibt die Armatur der körperlichen Bedeckung fast ganz unverändert, ausser daß aus dem Hemde eine lange Weste wird, die ihm bis über die Kniee geht, mit langen engen Ermeln versehen, und um die Hüften durch irgend einen Gurt, meist durch den Degengurt, befestigt ist: Mittlerweile aber waren die eisernen Waffen ganz gebräuchlich worden, sogar die steinerne Streitaxt hatte sich in eine eiserne verwandelt und die Knoten der Keule wurden mit eisernen Spitzen versehen, woraus eine neue Waffenbenennung, nemlich der Morgenstern entstand. Da waren denn freylich diese einfachen Bedeckungen von rauchen oder wohl auch glatten Thierhäuten, nicht mehr hinreichend, —

kei-

keinen Waffen widerstanden sie mehr, am wenigsten dem Schwerde. Um sich hier nun nur in einiger Rücksicht zu sichern, kam man bald auf den Einfall, diese Westen je nach verschiedenen Arten vorn vom Halse bis an die Hüften mit schmälern oder breitern Eisenstreifen zu versehen, welche bald enger bald weiter auseinandergerückt, bald einfach, bald kreuzweis aufgelegt waren. Dies der erste Versuch zum nachherigen ganz eisernen Panzer, der auf das sogenannte Panzerhemde erst folgte, welches nichts als ein aus lauter eisernen Ringen zusammengesetztes Collet, bald mit, bald ohne Ermel war. Die Veranlassung zur Erfindung dieses Panzerhemdes, war hauptsächlich der häufige Gebrauch der Speere, gegen welche die vorhin angeführten Eisenblechstreifen nicht genug schützen konnten. Doch für jetzt waren die Ringe, bey weitem noch nicht so enge,

als sie es nachher wurden. In den sogenannten heiligen Kriegen, oder Kreuzzügen, vom Ende des eilften Jahrhunderts an, müssen wir ihre bessere Ausbildung suchen. Hier hatten Europäer, die mehr Mann gegen Mann zu fechten gewohnt waren, und also Schwerd, Keule, treitaxt und Speer mehr, als Bogen und Pfeile brauchten, gegen die flüchtigen Haufen der Orientalen zu fechten, welche im Allgemeinen den Angriff thaten, und sich hier ihrer Bogen und Pfeilen am sichersten bedienten. Hier mußte sich folglich der erstere sorgfältiger verwahren, und diesem Vorfalle dankte die Armatur jenen Zeiten das vollständige Panzerhemd und vielleicht hie und da schon den ganz eisernen Harnisch. — Zu gleicher Zeit aber hatte man auch auf Verbesserung der Bedeckung des Hauptes gedacht. Eine Blechkappe vertrat im zehnten Jahrhundert schon häufig die ledernen

oder

oder Fellmützen. Sie war ganz einfach und bedeckte bloß wie diese den Scheitel. Nun wollte man aber auch einen sichern Schutz vor das Gesicht wissen, und versah' die ledernen oder Fellmützen außerdem noch mit einem herabfallenden Leder oder Felle, die Blechkappen hingegen mit einem andern Eisenbleche, so daß man das eine oder das andere nöthigen Falls vor's Gesichte ziehen konnte. Hierdurch wurde nun der ganze Kopf verdeckt, und nur für die Augen blieben ein paar kleine Oefnungen.

Durch die vorerwähnten Bedeckungen des Körpers nicht sowohl, als des Hauptes ins Besondere, wurde bald, und fast möchten wir behaupten, wo nicht vor den Kreutzzügen, doch gewiß gleich mit dem Anfange derselben, der Krieger so sehr versteckt, daß, wenn er sich jetzt zwar sicherer wußte, er doch zugleich seinem besten Freunde, als fremd

 erschei-

erscheinen mußte. Die Unannehmlichkeiten mit denen folglich diese Armatur, vorzüglich im Gefechte verbunden war, sind einleuchtend. Jetzt dachte man daher auf Mittel diesem Uebel abzuhelfen, und das sicherste, was man glaubte wählen zu können, waren gewisse Zeichen oder Figuren, die man meist durch Mahlerey, mit unter aber auch durch Anhängung der Sachen selbst, die zum Unterscheidungszeichen dienen sollten, der Rüstung, wenigstens einem oder dem andern Theil derselben, einzuverleiben suchte. Vielleicht wurde, wie wir oben schon sagten bey dieser neuern Erfindung, jene ältere Sitte die Waffen, vorzüglich die Schilde mit verschiedenen Farben zu bemahlen zum Grunde gelegt, vielleicht war sie hie und da sogar noch gebräuchlich: das Alles gilt gleichviel, so viel ist gewiß, jene frühere Mahlerey sollte nur verzieren, diese sollte unterscheiden,

kenntlich machen, und in dieser Rücksicht haben sie also beyde gar nichts miteinander gemein. — Daß die Wahl dieser äussern Unterscheidungszeichen damals ganz in der Willkür eines jeden stand, der sich eines solchen bedienen wollte, ist weiter keinem Zweifel unterworfen, daß wir dieser unbeschränkten Freyheit in der Wahl der Unterscheidungszeichen, die größte Mannichfaltigkeit in den nachherigen Wappenfiguren zu danken haben, ist eben so gewiß. Von dem letztern haben wir hier nichts mehr zu sagen. — Den Stoff zu einer eigenen Abhandlung von der Entstehung der Geschlechtsnahmen, wird uns diese Verschiedenheit der Wappenfiguren liefern. — Jetzt nur noch einige Bemerkungen über das erstere. Anfangs stand die Wahl dieser äußern Unterscheidungszeichen ganz in der Willkür des Kriegers. Bald aber verschwand dies: bald trat hie

und da einer auf, der mit dem andern ein gleiches Unterscheidungszeichen sich gewählt hatte. Mocht' es nun bloßer Zufall, oder wirklicher Vorsatz seyn, genug es entstanden hieraus häufig verdrießliche und unangenehme Misverständnisse, und wäre man hier nachsichtig gewesen, so hätte nothwendig dadurch der Zwek dieser Unterscheidungszeichen ganz wegfallen müßen. Jetzt sah' man also öfters blutige Zweykämpfe, um sich den alleinigen Gebrauch eines solchen Unterscheidungszeichens zu erwerben, nnd so wurde nicht nur der ungekränkte Besitz eines ausschließlichen Waffenzeichens bald allgemein angenommenes Princip, sondern nun ward auch Forterbung desselben auf alle Nachkommen des Mannes, der von nun an eines solchen Waffenzeichens sich bedienen konnte und durfte, natürliche Folge dieses Princips. Wer aber konnte, durfte und mußte sich seiner

Lage nach dieser Waffenzeichen bedienen? — Niemand als der ursprünglich Freye: mit andern Worten, der hohe und niedere Adel. Nur er erschien in jenen Zeiten in voller Rüstung, das heißt als Reuter, von Kopf bis zu Füßen bedeckt. Focht er mit unter zu Fuß, so galt das von dem frühesten Zeiten her, für eine Ausnahme, und gesetzt, er erschien selbst in der jetzigen Epoche mit unter noch zu Fuß, so geschah' es wenigstens nicht mit verhüllten Angesichte.

So stand es mit der Armatur des freyen Teutschen seit dem eilften Jahrhundert. Fast zu gleicher Zeit, oder doch wenigstens zu Ende des zwölften Jahrhunderts ereignete sich in unserm Vaterlande eine gänzliche Veränderung in Rücksicht der Verhandlungsweiße rechtlicher Geschäfte. In ihr müssen wir überhaupt die erste Veranlassung des Gebrauchs der Siegel bey

Privatpersonen oder was für jene Zeiten noch gleichviel ist, beym niedern Adel suchen, und da zu diesen Siegeln nicht bloß, wie wir bald hören werden, die einmahl angenommene Waffen- oder Schildsfigur gewählt, sondern ihnen auch wirklich die Form eines Schildes gegeben wurde, eben dieser Veränderung auch die erste Veranlassung zum Gebrauch der Geschlechtssiegel und ihrer Erfindung zuschreiben. In dieser Rücksicht müssen wir dessen, worauf diese Veränderung sich hauptsächlich gründete, hier Erwähnung thun.

Bis jetzt hatte man nemlich bey den Verhandlungen rechtlicher Privatgeschäfte selten eine andere Form beobachtet, als mündliche Uebereinkunft der Partheyen, die dadurch an Feyerlichkeit gewann, daß sie häufig in Gegenwart von Zeugen gegeben oder doch wenigstens bestätigt wurde. In

Fällen,

Fällen, wo die Uebergabe einer Sache zu der Vollendung des Geschäfts gehörte, bediente man sich dieser als einer Hauptfeyerlichkeit. — War das Geschäft von zu grosser Wichtigkeit, so wurde es auch wohl schriftlich verhandelt, aber dann geschah' dies nur in der Canzley des Oberregenten Teutschlands und unter seiner Autorität, oder im eilften Jahrhundert vielleicht auch schon hie und da in der Canzley irgend eines subordinirten Regenten, wenn einer oder der andere jetzt etwan schon einen Schreiber oder Canzler hatte. — Seit dem zwölften Jahrhundert aber fieng man an mistrauischer gegen bloße mündliche Verhandlungen zu werden, man fieng jetzt an, die Vortheile schriftlicher Verhandlungen zu erkennen, und nun fanden sich auch sogleich Personen, welche es zu ihrem eigenen und einzigen Geschäfte machten, dergleichen

rechtliche Verhandlungen aufzuzeichnen. Sie erhielten den Namen von Notarien (Gemeinschreiber). Von ihnen schreiben sich unsere jetzigen Notarien zwar her, aber in Rücksicht der Form der Geschäfte, haben diese frühern mit den jetzigen noch gar keine Aehnlichkeit. Im Nahmen der Partheyen zeichneten sie meist das zu verhandelnde Geschäft und die Art seiner Verhandlung mit Beyfügung der Nahmen mehrerer Zeugen, die dabey zugegen gewesen, auf, und zur Beglaubigung dieses Aufsatzes, wurden nicht bloß die Siegel der jedesmaligen Partheyen, sondern sehr häufig auch, vorzüglich im dreyzehnten und den nächstfolgenden Jahrhunderten, der dabey zugegen gewesenen Zeugen, der Urkunde mit angehängt. Im Siegel nemlich lag seit mehreren Jahrhunderten das Hauptbeglaubigungszeichen der Urkunden. Lange, damals schon veraltete Gewohn-

wohnheit hatte es so hergebracht. Natürlich, daß die Anwendung desselben bey dieser Art Urkunden, wo man sich auf keine öffentliche Auctorität beziehen konnte, wie bey jeder andern, die unter dem Nahmen des Fürsten gefertigt wurde, nothwendiger als je war. — Was sollte aber damals nnd von der frühsten Zeit her, wo man Siegel kannte, durch dieselben angedeutet werden? — Nichts als die Person desjenigen selbst, der sich desselben bediente: Der teutsche Oberregent in der jetzigen Epoche auf einem Thron, der subordinirte Regent, mit andern Worten, der hohe regierende Adel gewöhnlich zu Pferd in voller Rüstung, selten zu Fuß und auch hier nur in der frühern Zeit, vor dem zehnten und eilften Jahrhundert, aber gleichfalls, nach der Sitte jener Zeiten ganz gerüstet [1]). Jetzt fragt

Anmerkung. 1) Der Geistliche, sobald er zugleich

es sich, ob der niedere Adel, sich dem hohen im Gebrauch der Siegel gleichsetzte? — Ohne zu untersuchen, ob es ihm erlaubt worden wäre, da damals schon die Scheide zwischen diesen beyden Ständen vollkommen bestimmt war, und ob er es dann auch nur vermocht hätte, da die Anschaffung eines solchen Siegels natürlich mit beträchtlichen Kosten verknüpft seyn mußte, berufen wir uns hier geradezu auf Erfahrung. Sie lehrt uns, daß er es nicht that, sondern vielmehr nur ein symbolisches Zeichen wählte. Der herrschende Geschmack am Kriege, der in jener Zeit nicht bloß in Teutschland, sondern auch in allen europäischen nordwestlichen Staaten ohne Unterschied herrschte,

die

zugleich auch als Landesherr erschien, in vollem Ornat, theils stehend, theils auf einem mäßig verzierten Stuhle sitzend.

die höchste Ausbildung dieses Geschmacks [a]), der man durch das Emporkommen des Ritterwesens ohne Aufhören mehr entgegen schritt, nothwendig mußte dieses bewürken, daß man bey der Wahl eines Zeichens das in Civilgeschäften — die handelnden Personen kenntlich machen und vertreten sollte, das nemliche Zeichen wählte, wodurch man bisher im Kriege und Waffenkampfe sich unterschieden hatte und noch unterschied. Der Schild war dasjenige Waffenstück, worauf man jederzeit, das Hauptwaffenzeichen anbrachte, gesetzt man hätte sich auch mehr als eines Unterscheidungszeichens bedient,

z. B.

Anmerkung. a) Sie mochte nun lobenswerth oder nicht seyn, die Ausbildung dieses Geschmaks, das lassen wir für jetzt auf sich beruhen, soviel ist gewiß, dem Rittergeiste der sich jetzt verbreitet, danken wir manches Vortheilhafte der spätern Zeit.

z. B. nächst der Schildfiguren, eines Helm-Kleinods, einer Schärpe, besonderer Helmzieraden 2c. Dieser also wurde auch vor allen andern Waffenstücken vorgezogen, und seinem Siegel legte nun der Privatmann jener Zeiten nicht bloß die äußere Form desselben bey, sondern versah' es auch mit den nemlichen Zeichen oder Figuren, die er auf dem Schilde, als ausschließliches Unterscheidungszeichen, trug. Jene Figuren aber, in sofern sie für Waffenzeichen galten, waren, wie wir vorhin schon hörten, erblich, und in sofern sie zu Siegelfiguren gebraucht, mit den Waffenzeichen gleichen Zweck hatten, mußten sie es nun auch werden. So entstanden die Geschlechtssiegel, und da ihr Ursprung von den Wappenzeichen sich herschrieb, nannte man sie in der Folge: Geschlechtswappen, das nemliche, was in unserer veränderten Mundart jetzt: Geschlechtswaf-

waffen heißen müßte, wann wir die ältere Aussprache, wer weiß durch welches Ohngefähr, nicht beybehalten hätten.

Dies also die Ableitung und der erste Ursprung der Siegel bey Privatpersonen in Teutschland überhaupt, und zugleich ins Besondere der sogenannten Geschlechtswappen der frühern Zeit. Jahrhunderte konnten nichts daran ändern, als etwann die äußere schlichte Schildfigur, meist eines regelmäßigen Dreyecks, in eine neugothische, gekünstelte und verschnirkelte Schildform bringen, und durch Beyfügung eines Helms, nicht selten mit Helmkleinod und unkenntlichen Helmzieraden versehen, weniger die Hauptzweige der Familie unterscheiden, mehr aber den Heraldicker bey ihrer Erklärung in Verlegenheit setzen. Was die innern Zeichen und Figuren des Schildes selbst betrift, diese blieben jederzeit die nemlichen, und ihrer Unver-

änderlichkeit dankt unser niederer Adel haupt-sächlich den Glanz und die Ehre einer durch Alterthum edeln Abkunft und folglich auch den kräftigsten Beweis derselben, da diese Siegel für jene frühern Zeiten (vom eilften und zwölften Jahrhundert) unstreitig das sicherste und fast das einzige Hülfsmittel seiner Genealogie sind.

V.

Thurniere in Teutschland.

Einleitung.

Eines der merkwürdigsten und schäzbarsten Fragmente aus der ganzen Universalgeschichte, ist die Geschichte unsers Vaterlandes in den sogenannten mittlern Jahrhunderten. Eine trübe Nacht verbreitet Jahrhunderte lang

ihr

ihr trauriges Dunkel über Europa, vorzüglich über Germanien. Länger als ein ganzes Jahrtausend scheint die Menschheit in tiefen Schlummer versunken zu seyn, aus dem sie endlich zu Anfang des sechzehnten Jahrhunderts erwacht, um mit desto grösserer Kraft zu wirken, um unter andern auch unserm Vaterlande die Verfassung, welche es jezt vor allen andern Staaten auszeichnet, theils erst zu geben, theils sie nur desto mehr zu befestigen. Den vorzüglichsten Stoff zu einer Geschichte dieser Zeiten bietet uns, hauptsächlich für Teutschland, eine ununterbrochene Reihe von grössern und kleinern Fehden und meist blutigen Versuchen dar, deren Zweck war, sich zum Despoten Anderer empor zu schwingen oder das schon aufgelegte Joch eines drückenden Despotismus abzuschütteln. Das jedem Staat zerstöhrende Recht des Stärkern, das schreckliche Faustrecht, greift

überall um sich. Ein beständiger blutiger Kampf unter sich selbst, nur selten für wahre Freiheit und Recht, beschäftigt den größten und edlern Theil der Nation. Von allen Seiten ertönen die Klagen des unglücklichen Volks, über die traurigen Folgen des Krieges: Raub, Mord und Brand. Niemand ist im Stande diesem Unwesen Gränzen zu setzen. Eine Reihe ohnmächtiger oder wenigstens an Macht zu sehr beschränkter Regenten, besitzt den teutschen Königsthron. Das Interesse ihrer Familie, meist auswärtige Eroberungssucht, der mögliche Vorwurf, gegen diejenigen, welche sie auf den Thron sezten, undankbar zu seyn, und andere Verhältnisse legen ihnen wenigstens Stillschweigen auf. Noch kommt dazu, daß unterdessen die kleinern untergeordneten Regenten sich selbst aufreiben, der König die beste Gelegenheit hat, seinen Lieblingsgedanken,

keit, die Vergrösserung seines Hauses und Befestigung seiner Macht, mit allen Kräften zu verfolgen. Nicht genug, daß die Fürsten, und nicht bloß diese, sondern auch der niedere Adel, mit andern Worten der Privatmann jener Zeiten, sich einander selbst beunruhigen und zu unterjochen suchen; noch außerdem steht die ganze Nation, Hohe und Niedere gemeinschaftlich, unter der ihr selbst unbekannten schrecklichen Despotie der römischen Hierarchie und ihrer Diener der Geistlichkeit. Nur hie und da schimmern noch einige Spuren des alten teutschen Nationalcharacters aus der Dunkelheit hervor, und bald würden auch diese nach und nach gänzlich verloschen seyn, hätte sich nicht zufällig ein kleiner Staat im grösern gebildet, durch welchen mehrere eigenthümliche Grundzüge des Characters unserer Vorfahren, vorzüglich Treue, Rechtschaffenheit

und Tapferkeit, auf die spätere Nachkommenschaft und die neuern Zeiten wären gebracht worden.

Der Ritterstand, der Geist des Ritterwesens ist es, welchem wir dieses zu danken haben. Die edelsten, größten und tapfersten Männer der Nation errichten eine engere Verbindung unter sich, und machen es sich bey aller, vermöge ihres Zeitalters ihnen eigenen Rauheit und Unbiegsamkeit zum ersten Gesetz, rechtschaffen zu handeln und den unschuldig Unterdrückten beyzustehen. Gewiß eine Gesellschaft die, zumahl im Verhältniß mit dem Zeitalter ihrer Entstehung und Ausbildung unsere Bewunderung und Achtung verdient. Mit Recht nennt man nach ihr jenes für die Geschichte der Cultur der Menschheit in allen übrigen Stücken so unfruchtbare Zeitalter, die Ritterzeit, von der einer der größten Dichter

ter unsers Zeitalters so schön und treffend sagt: 1).

Die zwar so fein wie unsre nicht gewoben,
Doch desto derber war, und besser Farbe
hielt.

Beynahe nur dieser mit den Begebenheiten jenes Zeitalters so genau verbundene Geist des Ritterwesens ist es, welcher den Geschichtschreiber reizet, ein Gemählde jener Zeiten zu entwerfen und in ihm den Wunsch zurück hält, die ganze Geschichte unsers Vaterlandes in den mittlern Jahrhunderten übergehen zu können.

Drey Perioden seines Lebens mußte der junge Edle zurückgelegt haben, ehe er für fähig gehalten wurde, in die Verbindung der Ritter aufgenommen zu werden. Sieben Jahre mußte er in der väterlichen Burg unter

1) Wieland im Oberon Gesang III. Strophe 39.

unter der Aufsicht des Frauenzimmers, sieben Jahre Edelknabe, Bube oder Junker [*]), und sieben Jahre Knappe oder Waffenträger eines Fürsten oder berühmten Ritters gewesen seyn. Hatte er sich hier jederzeit durch seine Treue, Rechtschaffenheit, Muth und Tapferkeit ausgezeichnet und ächte Ritterschaft erlernt, dann erst wurde er für würdig gehalten, bey vorkommender schicklicher Gelegenheit unter den gewöhnlichen Feyerlichkeiten die höchstmögliche und angesehenste Würde seines Zeitalters, die Ritterwürde zu erlangen. Nun war er in jener achtungswerthen, gegen die übrigen ursprünglich Freyen oder den niedern Adel aber

*) Junker, Junkherr kam erst in der spätern Zeit (im dreyzehenten und vierzehnten Jahrhundert) auf und wurde dann nur bey denen Edelknaben aus dem hohen Adel gebraucht.

aber nicht zahlreichen Verbindung, welche ihren Mitgliedern die vortreflichsten Verhaltungsregeln vorschrieb. Immer mußte jetzt sein Schwerd zum Schutz und Dienst der Religion und ihrer Diener, seiner Mitbrüder, vorzüglich der Wittwen und Waisen und der verfolgten Damen geschärft seyn. Befreyten ihn die Umstände von diesen Pflichten und hatte er von keinem feindlichen Nachbar einen Ueberfall seiner Veste zu fürchten, so wallfahrtete er entweder in das heilige Land oder zog als Abentheurer durch Teutschland und die benachbarten Reiche, oder besuchte Thurniere, ein für den Ritter und Adelstand ausschließliches Vergnügen, das in jenen Zeiten sehr häuffig angestellt wurde. Der König oder dieser und jener Fürst, Graf oder Dynast stellten diese Vergnügungen, welche gewisse feyerliche Kriegs- oder Ritterspiele waren, bey irgend einer Gele-

genheit an, um ihre Gäste zu unterhalten, vorzüglich aber den männlichen Gelegenheit zu geben, sich im Kampfe zu üben und die für den Sieger bestimmte Belohnung zu erringen.

Das größte Fest, die größte Feyerlichkeit für den Ritter war ein solches Thurnier. Hier hatte er Gelegenheit vor den berühmtesten und tapfersten Männern, vor den schönsten Weibern seines Vaterlandes sich durch Tapferkeit hervorzuthun. Hier konnte er sich in prachtvoller Rüstung zeigen, und die Hofnung den Dank des Thurniers zu erringen nnd zugleich einen Kuß von der schönen Geberin zu erhalten, belebte seinen kühnen Muth mit neuem Feuer. Hier war der Sammelplatz alles Schönen und aller Pracht der damaligen Zeit, besonders benutzte das schöne Geschlecht diese Gelegenheit sich auszuzeichnen. Ihnen zu Ehren stellte

man gewöhnlich die Thurniere an, und eine oder mehrere aus ihren Cirkel waren dann die Königinnen des Festes. Hier waren sie von einer Menge junger und tapferer Männer umgeben, unter denen sie einen zum Bulen [1]) wählen und mit ihrer Minne beglücken konnten. Durch irgend ein kleines Merkmahl ihrer Huld liessen sie ihm sein Glück von ferne ahnden, und hier wurden häufig zugleich Siege erfochten, und sanftere Verbindungen des Herzens geschlossen.

Unverkennbar ist der Einfluß, welchen die Thurniere auf den Geist der Ritterzeiten gehabt haben, zumahl da die Thurniergesetze, von denen, welche einem Thurniere beiwohnen wollten, mehrere vortrefliche Eigenschaften forderten. Jetzt war also jeder Ritter, der Anspruch auf Thurnierfä-

1) Bule: damals soviel als Bräutigam, Verlobter, Geliebter.

bigkeit machen und der Schande, davon ausgeschlossen zu werden, nicht ausgesetzt seyn wollte, bemüht, sich ausser den Gesetzen der Ritterschaft: Religion, Tapferkeit, Rechtschaffenheit und Minne, auch noch denen diesen im Ganzen sehr ähnlichen Thurniergesetzen gemäß zu betragen. Natürlich war dieses wechselseitige Streben von den glücklichsten Folgen für den Adel, dessen rohe und wilde Sitten sich jetzt, in dieser ihnen selbst unbemerkbaren Sittenschule, nach und nach immer mehr verfeinerten. Wir glauben daher, daß ein kleiner historischer Versuch über den Ursprung, Beschaffenheit und Abkommen der Thurniere nicht ganz überflüssig und manchem Freunde der teutschen Geschichte nicht unangenehm seyn werde, vorzüglich auch deswegen, da ausser den Kreuzzügen und dem Faustrecht diese Thurniere selbst eine der Hauptquellen für

die

die Ausbildung des in der Geschichte des Mittelalters so merckwürdigen Ritterwesens gewesen sind.

Diese ganze Arbeit zerfällt vielleicht nicht unschicklich in drei kleinern Abhandlungen, wovon die erste, die Geschichte der Thurniere bis zu ihrer vollkommenen Ausbildung; die zweite, die Beschreibung eines Thurniers selbst und die dabey gewöhnlichen Gebräuche und Feyerlichkeiten enthalten; die dritte aber, einer Erzählung vom Verfall der Thurniere, und dessen Ursachen, gewidmet seyn wird.

I.

Geschichte der Thurniere bis zu ihrer vollkommenen Ausbildung.

Unter den berühmtesten Völkern des Alterthums den Trojanern, Juden, Griechen und Römern waren schon gewisse kriegerische

Uebungen und Spiele gewöhnlich, bey denen sich der junge Krieger in den Waffen übte. Die vornehmsten und bekanntesten darunter waren die olympischen der Griechen, deren man sich als Zeitrechnung bediente. Alle diese aber liegen ausser unsern Gesichtspunkt. Wir wollen hier nur von den, in unserm Vaterlande ehemals gewöhnlichen, Thurnieren oder Scheintreffen sprechen, über deren Ursprung die Geschichtsforscher von jeher sehr streitig gewesen sind.

Einige suchen ihn bey den Griechen und eignen die erste Einrichtung derselben dem Kaiser Emanuel Komnenus zu. Einige finden denselben zuerst bey den Teutschen, andere bey den Franzosen, und noch andere bei den Engländern, wo schon zu Anfang des sechsten Jahrhunderts an dem Hofe des berühmten Arthus dergleichen Spiele sollen gehalten worden seyn. Doch alles dieses

sind nur Muthmaßungen, und obgleich das Wesentliche der Thurniere schon lange zuvor, ehe sie ihre eigentliche Bildung, Verfassung und jetzige Benennung erhielten, in Teutschland, England und Franckreich bekannt gewesen ist, läßt sich doch nicht mit Gewißheit bestimmen, welcher von diesen Nationen sie ihre Entstehung zu danken haben. Mit allem Recht vermuthen wir für die Teutschen, denn es ist nicht wahrscheinlich, daß eine so kriegerische und streitliebende Nation, wie unsere Vorfahren waren, nicht gewisse kriegerische Uebungen unter sich, früher als jede andere, sollte gehabt haben, um dadurch eine größere Fertigkeit im Kampfe zu erlangen und sich zur wirklichen Fehde vorzubereiten. Dieses aber war doch gewiß der eigentliche und ursprüngliche Zweck der Thurniere. Auch finden wir schon lange vor ihrer eigentlichen Einführung Spuren von

Kriegsspielen, und wir wissen aus glaubwürdigen Zeugnissen älterer Schriftsteller: daß schon Carl der Kahle und Ludwig der Teutsche dergleichen kriegerische Spiele angestellt haben, um die jungen Krieger in den Waffen zu üben [1]). Mit allem Grunde leitet man also von diesen alten Kriegsspielen die spätern Ritterspiele oder Thurniere her [2]).

Uebrigens aber haben wir ohnstreitig viele Gebräuche bey den eigentlichen Thurnieren, so wie andere Eigenheiten des Ritterwesens von den Franzosen erhalten, vorzüglich die Wappen, welche wohl unleugbar, eher bey ihnen als bei uns im Gebrauch waren; und gerne lassen wir daher mehreren ihrer

[1]) Nithardus: de dissensionibus filiorum Ludovici. lib. III.

[2]) Georg Schubart: de ludis equestribus, vulgo Thurnier- und Ritterspielen. Halae 1725. p. 35. sqq.

ihrer Schriftsteller die Meinung, daß ihre Nation diesen eigentlichen Thurnieren ihre Einrichtung gegeben [1]).

Die ersten, den späterhin sogenannten Thurnieren durch ihre Einrichtung am nächsten kommende, Kriegsspiele haben wir dem König Heinrich I. aus dem sächsischen Hause zu verdanken. Er brachte, wie uns Schriftsteller jener Zeit melden, zuerst gewisse Feyerlichkeiten bey diesen Spielen in Gebrauch, die zuvor nicht gewöhnlich gewesen waren und stellte sie vorzüglich deswegen an, um die junge Mannschaft in den Waffen zu üben, damit er sich ihrer mit desto sicherern Erfolg gegen die Hunnen und andere auswärtige Feinde bedienen könne.

Dem

1) Siehe unter andern: du Fresne in seinem Glossario latino bey dem Worte: Torneamentum.

Dem König Heinrich I. schreibt man daher auch die Fertigung der ersten Thurniergesetze zu. Ob es nun gleich höchstwahrscheinlich ist, daß er für die Kriegsspiele, welche er halten ließ auch gewisse Regeln und Gesetze gegeben habe, so kann man doch nicht, wie viele ältere Geschichtschreiber [1]), die noch

1) Vorzüglich Georg Rüxner in seinem bekannten Werke über die Thurniere, welches für die ältern Zeiten überhaupt sehr wenig Glaubwürdigkeit verdient, und den Titel hat: Thurnierbuch, das ist, Warhafte eigentliche vnd kurtze Beschreibung, vom Anfang, Vrsachen, Vrsprung vnd Herkommen der Thurnier im heyligen Römischen Reich teutscher Nation. Gedrukt zu Frankfurt am Mayn im Jahr MDLXXVIII. (durch Paulum Reffelern) — Auch in einer ältern Ausgabe dieses Thurnierbuchs, welche gedruckt ist: zu Siemern in Verlegung Hieronimi Rodlers, Fürstl. Sekretarien 1532.

noch jetzt vorhandenen Thurnierartikel dafür halten, welche ihrer Schreibart nach erst einige Jahrhunderte später gefertigt seyn können. Gewiß hat man aber bey Abfassung derselben, unter andern auch die ältern Gesetze Heinrichs zum Grunde gelegt.

Der Nahme Thurnier (turniamentum, torneamentum) war jedoch zu Heinrichs Zeiten noch nicht gewöhnlich, sondern kam erst in spätern Zeiten, in Teutschland auf, und ist vielleicht von dem alten Celtischen Wort: Dorna, kämpfen, streiten, herzuleiten. In der Mitte des zwölften Jahrhunderts wurde dieses Wort in Teutschland noch als ein neues und zuvor gänzlich unbekanntes angesehen, welches einige Stellen gleichzeitiger Schriftsteller bezeugen [1).

Bey

1) Otto Frisingensis: de rebus gestis Friderici I, Lib. I, C. 17. „Tyrocinium, quod vul-

Bey den ältern Schriftstellern haben die Thurniere verschiedene Nahmen, als: Kriegsspiele, Kriegsübungen, Scheintreffen. (Ludi militares, militaria exercitia, imaginariae bellorum prolusiones).

Diese Kriegsspiele, welche die Absicht hatten, den kriegerischen Adel in einer ununterbrochenen Kriegsübung zu erhalten, auch außerdem der Liebe zum Luxus und der Eitelkeit schmeichelten, indem sie die beste Gelegenheit gaben sich durch Pracht und Aufwand vor andern auszuzeichnen, erhielten bald den größten Beyfall. Man suchte sie auf alle Weiße zu vervollkommnen und zu verschönern, und dieses geschah' vorzüglich

durch

vulgo nunc Turniamentum dicitur." — Radevicus: de gestis Friderici I. Lib. II. C. 8. „Certamen quod vulgo Turneimentum vocant."

durch den häufigen Gebrauch derselben. An den Höfen der größern und kleinern Fürsten ergrif man jede Gelegenheit ein Thurnier anzustellen. Durch dieses so beliebte Fest suchte man in jener Zeit jede Feyerlichkeit zu verschönern. Bey den feyerlichen Reichs- und Hoftagen, bey Vermählungen, bey wichtigen Ritterschlägen, bey Besuchen der Großen unter einander, bey Belehnungen, ja selbst bey Concilien und Synoden, wurden häufig Thurniere angestellt. Sie waren gänzlich dem Geiste jener Zeiten angemessen, und also das Angenehmste aller Vergnügungen.

Selten versäumte der thurnierfähige Ritter und Edle ein Thurnier, weil er sich hier am besten und mit Ruhm in dem ihm eigenen Kriegshandwerk üben konnte. Nicht allein aber der gemeine Ritter und Edle, sondern auch der hohe Adel, die Fürsten

und selbst unsere teutschen Könige waren große Freunde dieser Spiele und nicht selten kämpften sie selbst mit, wie wir vorzüglich von Carl IV. und Max. I. wissen. [1]).

Durch das Faustrecht, vorzüglich aber durch die Kreuzzüge hatte sich der Ritterstand gebildet, dessen Glieder eine ganz eigene Classe der Staatsbürger ausmachten. Seine bessere Bildung und größere Vervollkommnung dankte er den Thurnieren. Sie hatten den größten Einfluß auf ihn. Die Thurniergesetze, von welchen wir bald weitläuftiger sprechen werden, forderten ihn zur Beschützung der Unterdrückten, zur Gerechtigkeit, Großmuth und andern vortreflichen Tugenden auf. Sie trugen sehr viel zur Verfeinerung der wilden Sitten, soviel es

jenes

1) Mich. Ign. Schmidt: Geschichte der Teutschen, Thl. IV. Cap. 37. Ulmer Ausgabe. S. 424. fgg.

jenes Zeitalter erlaubte, bey, indem jeder, der sich für Thurnier- und Ritterfähig hielt, jetzt vorzüglich auch durch Höflichkeit die Gunst der anwesenden Damen, sich zu erwerben suchte. Sehr bald aber artete diese Galanterie in eine fast zu schwärmerische Verehrung des andern Geschlechts aus. Auch die Pracht und der Luxus nahm bey diesen Vergnügungen, vorzüglich unter den Frauenzimmern, so sehr überhand, daß man sich bald genöthiget sah, durch Gesetze ihm gewisse Gränzen zu setzen, indem man vorschrieb: „Der Köst„lichkeit so jetzt unter dem Adel, ein Maaß „zu geben, damit die Armen aus der Rit„terschaft mit ihren Weibern, Töchtern und „Schwestern, auch für sich selbst den Thur„nier zu besuchen haben mögen;“ — mit dem Zusatz: „Welche Frauen das nicht hal„ten, die sollen von gemeiner Ritterschaft, „Frauen und Jungfrauen verachtet seyn und

„der Vortänze und Dänke des Thurniers
„hinzugeben beraubt seyn" [1]).

Hauptvortheile oder die als unmittelbare Folge der Thurniere zu betrachten sind, waren, die immerwährende Waffenübung, in welcher sie den Ritter erhielten, ferner die nützliche Erziehungsschule, welche sie für den jungen kriegerischen Adel abgaben, und die Gelegenheit, die sie zur Verbesserung der Rüstungen und Waffen darboten; Ganz vorzüglich aber muß man in ihnen eine der Haupturfachen der beßern Ausbildung der Geschlechtswappen suchen, welche sie nöthig machten. Denn der Ritter, welcher im Thurnier einreiten wollte, durfte zum Beweis der Thurnierfähigkeit seiner Familie, nur seinen Helm mit den

1) Siehe: Vertrag der Ritterschaft der vier Lande zu Heylbronn, bei Rüxner Fol. CCXVIII. b.

den Helmzierathen und Kleinodien, welche er von seinen Ahnen, die auch Thurniere besucht hatten, geerbt hatte, bey der Wappenschau aufstellen. — Damit die ganz in ihre stählerne Rüstungen verhüllten Männer sich von einander unterscheiden konnten, liessen sie ihre Schilde mit gewissen Figuren bezeichnen, andere aber von Metall gefertigte steckten sie auf ihren Helm. Jene führte bald eine ganze Familie gemeinschaftlich, durch die lezten aber unterschieden sich die verschiedenen Linien derselben, und bald wurden diese anfangs wüllkührlichen Zeichen für eine Familie ausschliessend erblich, und der stärkste Beweiß des alten Adels [1]).

1) De Imhof praeside E. G. Rinck: de eo quod justum est, circa galeam. Altorf 1726. cap. II. p. 36. sq. — bei Rudolphi in seiner Heraldica curiosa S. 55. sind mehrere Beispiele

Die Thurniere gaben auch in der Folge Gelegenheit zu gewissen engern Verbindungen der Edeln untereinander. Die Ritterschaft einer größern oder kleinern Provinz, Gegend, oder Landes, verband sich nemlich zu einer besondern Gesellschaft, die unter

ihrem

spiele von Familien aus dem niedern Adel angeführt, deren besondere Linien einerley Wappenschild, aber verschiedene Helmzierathen und Kleinodien gehabt haben. — Hieher könnte man noch ein Beispiel von einer Familie aus dem hohen Adel rechnen. Das alte Geschlecht der Voigte im Voigtlande, von dem das noch blühende Fürstlich und Gräflich Reuß-Plauische Haus abstammt, hatte sich in vier verschiedene Linien getheilt. Alle führten gemeinschaftlich im Wappenschild einen goldnen Löwen, mit rother beweglicher Zunge im schwarzen Felde, ihre Helmkleinodien aber waren verschieden. Die zu Weyda führten auf dem Helm einen

halben

ihrem Hauptmann in den Thurnieren gegen eine andere kämpfte. Jede hatte einen eignen Nahmen, nach dem Zeichen, welches sie in ihrer Fahne führte. Es gab ihrer eine sehr grosse Menge und wir wollen nur einige der merkwürdigsten hier anführen. Es gehören dahin unter andern die Gesellschaft im Fisch, im Steinbock, im Falken, im Esel, im Bracken und Kranz, im Einhorn, im Wolf, die Gesellschaft des Löwen, des Bären und andere mehr. Doch dieses waren meistens nur Verbindungen des Adels eines besondern kleinern Bezirkes. — Ausserdem aber bildete sich noch, vielleicht schon

halben gekrönten Löwen mit rother beweglicher Zunge; die zu Greiz einen Pfauenschwanz mit seinen Spiegeln; die zu Plauen zwey Flügel, und die zu Gera einen Brackenkopf. Siehe Peter Becklers Gräfl. Reuß-Pl. Stammtafel. Schleiz 1684. S. 29. f.

zu Ende des zwölften Jahrhunderts unter kaiserlicher Begünstigung eine große Verbindung des ganzen deutschen Adels, den sächsischen ausgenommen, deren Mitglieder zusammen die Ritterschaft der vier Lande genennt wurden. Sie bestand wieder aus vier einzelnen Gesellschaften der Rheinischen, Fränkischen, Schwäbischen und Bayerischen Ritter und Edlen, davon jede ihren obersten Landes-Thurniervoigt oder König hatte, die ihr Amt vom Kayser zu Lehen trugen. Sie hießen auch die Fürsten der vier Lande, hatten noch vier Unter-Thurniervoigte neben sich, und wurden allemahl bey Endigung eines Thurniers für das künftige gewählt *). Diese ganze Rit-

*) Man nennte dieses zu Blat tragen, vielleicht deswegen, weil die Wappen der neuen Thurniervoigte auf ein Blatt gemahlt und

Ritterschaft stellte wechselsweise jede in ihrer Provinz meistens an bestimmten Orten Thurniere an. — Besonders ist es, daß der sächsische Adel von dieser grossen Thurniergesellschaft ausgeschlossen gewesen und man hat deswegen verschiedene Muthmasungen. Einige glauben, es sey diese Verbindung zuerst auf dem Thurnier errichtet worden, welches der Kayser Heinrich VI. im Jahr 1190. zu Nürnberg gehalten, und bey welchem keine sächsischen Ritter, wegen den Streitigkeiten zwischen ihren Fürsten und dem schwäbischen Kaiserhause, zugegen gewesen wären, und durch einen Zufall sey dieses in der Folge unter Philipp, wo die Sachsen es mit dem Gegenkayser Otto IV. hielten, noch

P 5 mehr

und dieses in der Folge, zugleich mit den Einladungsschreiben zu einem neuen Thurniere herum geschickt wurde.

mehr befestiget worden [1]). Andere aber leiten die Ursache dieser Ausschließung nicht unwahrscheinlich aus folgenden her: Im Jahr 1174. war der Sohn des Marggrafen Friedrichs von Meissen, Conrad, in einem Thurnier erstochen worden. Der Erzbischof von Magdeburg versagte ihm das Begräbniß in gewenhter Erde und hob dieses Verbot nicht eher wieder auf, bis ihm der Marggraf Friedrich nebst einer grossen Menge von sächsischen Grafen, Rittern und Edlen versprochen hatte, künftig kein Thurnier mehr zu besuchen oder selbst anzustellen [2]).

Bey den Thurnieren selbst verfuhr man sehr strenge. Nicht jedem Stande, ja nicht einmahl dem Ritter, der wegen seines schlech-

ten

1) Michael Praun: Adeliches Europa N. 807.

2) Rudolphi heraldica curiosa p. 23. — Chronicon Montis sereni apud Mencken: tom. II. rer. germ.

ten Lebens berüchtigt war, war es erlaubt, im Thurnier einzureiten. Bald nachdem die Thurniere eingeführt und schon allgemein beliebt geworden waren, machte man, zu welcher Zeit ist unbekannt, gewisse Gesetze, die unter dem Nahmen der zwölf alten Thurnierartikel noch jezt bekannt sind [1]). Man setzte darinn gewisse Eigenschaften für diejenigen, welche Thurnierfähig seyn wollten, fest, und nahm dabei theils auf Stand und Abkunft, theils auf Lebensart und Aufführung Rücksicht.

Vermöge der erstern war es nur dem ursprünglich freyen Teutschen, er mochte übrigens von hohen oder niedern Adel seyn, erlaubt,

1) Diese Thurniergesetze oder sogenannten 12 Thurnierartikel finden sich bei Rüxner im Thurnierbuch Fol. X-XV. — Ferner bei Goldast in den Reichs-Satzungen P. I. Art. XII. S. 5.

erlaubt, bey den Thurnieren zu erscheinen. Daher erhielt derselbe auch den Nahmen: **Ritterbürtig**, welches nach der Hand soviel als von altadlicher Geburth abstammen hieß, weil in den ältesten Zeiten nur der ursprünglich Freye ausschließlich zugleich auch Kriegsmann war.

In den spätern Zeiten war vermöge der Thurnier-Gesetze jeder vom Thurnier ausgeschlossen der nicht aus einem alten Ritterbürtigen Geschlechte entsprossen war, weswegen er vier ebenbürtige Ahnen beweisen mußte. Im zwölften Thurnierartikel heißt es:

„Welcher von Adel wollt eynreihten
„vnd thurnieren, der nicht von seinen
„Eltern Edelgeboren vnd Herkommen
„war, vnd das mit seinen vier Ani-
„chen 1) nicht beweisen kündt, der mag
„mit

1) Aus dieser Verordnung läßt sich vielleicht am

„mit Recht dieser Thurnier keinen be„suchen.“

Der Beweiß der Thurnierfähigkeit durch vier Ahnen wird auch erfordert in der Thurnierordnung der Ritterschaft der vier Lande [1]) vom Jahr 1485. Es ist dies darinn mit folgenden Worten ausgedrückt:

„Wel-

am besten das Alter der zwölf Thurnierartikel bestimmen. Erst das Aufkommen des Brief- oder neuen Adels machte die zuvor ganz unbekannte Ahnenprobe nöthig, indem der alte Erbadel einen Vorzug vor dem neuen haben wollte. Nun ist der älteste uns jetzt bekannte Adelsbrief von Friedrich II. (Klüber: de nobilitate codicillari. Erlang. 1788. — Goldast: Reichssatzungen. Th. III. S. 398. H. 5.) daher sehr wahrscheinlich ist, daß das Alter unserer Thurniergesetze jene Zeiten nicht übersteigt.

1) Vertrag vnnd Ordnung vber den Thurnier gemacht zu Hallbrun von der Ritterschaft der

„Welche von ihren vier Annen nicht
„Edel, noch auch von ihren Stäm=
„men nicht Thurniersgenoß gebo=
„ren sind, daß man der keinen Theilen
„noch zulassen sol, doch welche bisher
„getheilet worden weren, vnd gethur=
„niert hätten, die sol man reihten
„lassen, es were dann sach, daß er
„von der Mutter nicht Edel were, der=
„selb sol nicht getheilt noch zugelassen
„werden."

Auf diese Weiße war der neue oder Briefadel gänzlich ausgeschlossen, da er keine Ahnen beweisen konnte. Außerdem war kein Unterschied zwischen dem freyen Adel und den Ministerial- oder Dienstadel, der leztere war so gut thurnierfähig, wie der erstere, welches der eilfte Thurnierartikel deutlich beweißt:

„Wel=

der vier Lande 1485. Bey Rüxner Fol. CCXIIX.

„Welcher von Adel geboren vnd
„Herkommen wer, der seinen Stand
„anderß dann in adelichen Stand hielt,
„sich nit von sein Adelichen Stenden,
„Renten vnd Gülten, die jm sein
„Mann oder Erblehen, Dienstle-
„hen, Rahtgelt, Herrensold,
„oder Eigenthum järlich eintragen mag,
„sondern u. s. w."

Auch die alten Patriciergeschlechter wurden zugelassen, und durfte ihnen kein Ritter den Kampf versagen. In der Folge wurde auch bald dem neuen Adel die Erlaubniß ertheilt auf den Thurnieren zu erscheinen und Helm und Schild zu tragen, und zwar geschah dieses gewöhnlich gleich in dem Adelsbrief. — Uebrigens waren endlich noch die ausser der Ehe erzeugten Kinder vom Thurnier ausgeschlossen. Dies leztere zeigt die

schon

schon oben angeführte Thurnierordnung der Ritterschaft der vier Lande:

„Item, welcher, oder welche die
„nit in der Ehe geboren sind, sollen
„nit geteilt noch zugelassen werden."

Die zweyte Hauptgattung der Thurniergesetze bestand aus denjenigen, welche gewisse persönliche Eigenschaften von dem, der Antheil an dem Thurnier nehmen wollte verlangten. Religion und Minne, Beschützung der Unterdrückten, Tapferkeit, Gerechtigkeit und Bravheit waren die Ideen, auf welche diese Gesetze Bezug hatten und die so viel zur Bildung des jungen Edeln beytrugen, indem er sich von Jugend auf bestrebte, denselben gemäß zu handeln. — Für uns sind sie ein sehr schätzbares Denkmahl, indem wir das grosse Bedürfniß der damaligen Zeiten die wilden Sitten und den unbiegsamen Character des Adels zu verbessern, daraus

erse-

ersehen. Denn da man sah, welches Interesse, diese Vergnügungen für den Ritter und Edlen hatten, ergrif man die bequeme Gelegenheit und setzte gewisse Eigenschaften fest, deren Besitz nur fähig machte, an dem Vergnügen eines Thurniers Antheil zu nehmen. So konnte man auf eine versteckte Art die Sitten des Adels mildern und ihn von seinen Lieblingslastern befreyen. Der Hauptinhalt dieser Gesetze ist Zeuge unserer Behauptung. Er betrift ausser dem Pflichten als Christ zu handeln, sowohl ihren bürgerlichen als häuslichen Zustand. Bey jenem ist Rücksicht genommen auf das Betragen gegen seinen Lehnherrn und seine Mitbürger; bey diesem auf sein Verhältniß ehe er Hausvater war und nachdem er es geworden. — Der Inhalt der Thurnierartikel selbst in sofern sie hierauf Bezug haben, war ohngefähr folgender:

Wer in ein Thurnier einreiten wollte, durfte kein Ketzer oder Gotteslästerer, kein Majestätsverbrecher, kein Verräther seines Herrn, auch nicht in der Schlacht flüchtig geworden seyn; Er durfte kein vorsezlicher Mörder, Strasen- See- oder Kirchen-Räuber, kein Wucherer oder Urheber neuer Zölle und anderer öffentlicher Beschwerden seyn; er durfte Wittwen und Waisen nicht beraubt oder unterdrückt, auch nicht treulos wider Eyd, Handschrift und Siegel gehandelt haben; Er durfte kein unedel Weib haben, kein Ehebrecher seyn, auch nicht ohne Noth in der Stadt wohnen und daselbst bürgerliche Gewerbe oder Handel treiben.

(Die Fortsetzung künftig.)

VI.

VI.

Muthmaßliche Erklärung des Ausdrucks: Morgenstern, wenn er in Lehnbriefen gebraucht wird.

In Lehnbriefen, vorzüglich wenn sie von kleinern Fürsten ausgestellt sind, wird häufig der Ausdruck: Morgenstern gebraucht, um dadurch, die Qualität der Abgabe anzudeuten, welche die Vasallen ihren Lehnsherrn zu leisten schuldig sind. So viel wir wissen, hat sich noch niemand die Mühe genommen, diesen Ausdruck zu erklären, und daher sey es uns erlaubt hier

einige Muthmaßungen über seine Entstehung vorzutragen. Die Lasten, welche auf den eigentlichen Lehen, von der frühsten Zeit an, hafteten, waren Kriegsdienste. Als nun, bey dem Aufkommen der stehenden Miliz, die eigentlichen Lehndienste selbst weniger brauchbar und daher in Geld verwandelt wurden, erhielt das Equivalent an Geld, welches statt jener Kriegsdienste selbst geleistet wurde, wenigstens eine kriegerische Benennung, nemlich: Ritterpferd, weil vorausgesetzt wurde, daß nur ursprünglich Freye der frühern, welches gleichviel mit dem niedern Adel der spätern Zeit war, als Vasallen des höhern Adels erscheinen konnten, und diese nie zu Fuße, sondern jederzeit zu Pferde dienten. So mochte es wohl in der Regel bey jener Umwandelung, der Lehndienste an sich, in ein Geldquantum seyn. Allein so wie es vorher schon Ausnah-

nahmen gegeben hatte, so gab es deren jetzt auch noch. Schon vorhin mochte mancher kleinere Fürst, der zu wenig Land besaß, um ein Lehn, auf welchen ein Reuter- oder Ritterdienst haftete, zu ertheilen, durch den Wunsch vermocht, ein oder mehrere Vasallen zu haben, sich bewogen finden, nicht sowohl einen ursprünglich Freyen, (oder von niedern Adel) sondern vielmehr einen aus dem, seit dem zwölften Jahrhundert, sich immer mehr ausgebildeten dritten Stand, der hernach den Nahmen des Bürgerstandes erhielt, ein Stück Land als Lehn unter dem Beding zu ertheilen, daß er ihm Kriegs- oder Lehndienste zu Fuß dafür leisten solle. Jetzt, wo die eigentlichen Dienste in Geld verwandelt wurden, behielt man auch hier, bey dieser Ausnahme, die kriegerische Benennung bey, und so wie man die Benennung des Reuterdienstes, vom wesentlichsten Theile

le desselben hernahm, nemlich vom Pferde, so nahm man auf der andern Seite, um die Fußdienste zu characterisiren die Benennung derselben, von einem dem Krieger zu Fuße ganz ausschließlich eigenen Waffenstücke her.

Dies war der Morgenstern. Seinen Ursprung muß man von der Keule ableiten, da er in nichts bestand als einen starken wenigstens halb Mannslangen Stock, der oben Kugelförmig zulief und zugleich mit eisernen Zaken versehen war.

Dies unsere Conjectur, die Gründe die wir übrigens für sie und folglich dafür haben, daß der Ausdruck: Morgenstern wirklich einen Krieger zu Fuße in Lehnbriefen andeuten sollte, glauben wir aus folgenden Sätzen herleiten zu können. Einmal, betrågt der Anschlag der Rittergüter welche in ihren Lehnbriefen auf einen Morgenstern gesetzt sind, nur das Drittheil des Anschlags

schlags derjenigen, die ein Ritterpferd zu ent- entrichten haben, und von jeher wurden drey Krieger zu Fuße auf einen zu Pferde gerechnet *); Ferner finden wir dieser Lehnsverbindlichkeit hauptsächlich nur bey den Vasallen der kleinern Fürsten, vorzüglich den

Anmerkung. *) Aus einem „Theilungs-„receß derer Hochgebohrnen der jüngern Li-„nien Reußen, HErren von Plauen ꝛc. ꝛc. „d. d. 3ten Dec. Anno 1647." nehmen wir diese Behauptung her. Dort kommen mehrere Ritter-Mannlehngüter vor, welche mit einem Morgenstern statt der sonst gewöhnlichen Ritterpferde, belegt sind, und da ergiebt es sich, daß bey vielen, der Anschlag nur einen Drittheil der Güter auf welchen Ritterpferde haften, beträgt: z. B. Unter den Gütern, welche zur Herrschaft Gera gehören befinden sich: Culm Roschitz, Töppeln ꝛc. jedes zu 3000 Mfl. angeschlagen und jedes auf ein Ritterpferd gesetzt, da hingegen Crim-

Grafen Teutschlands gedacht, und hier correspondirt sie ganz mit dem Ritterpferde der größern Fürsten; Endlich war in den frühern Zeiten nichts gewöhnlicher, als einen jeden nach dem Gewerbe zu benennen, welches er trieb, und vorzüglich die Krieger sehr häufig mit dem Nahmen der Waffengattung zu belegen, deren sie sich am gewöhnlichsten bedienten: z. B. einen Reuter, Speer, einen Fußgänger folglich wohl auch: Morgenstern zu nennen, weil er sich desselben in der Regel ausschließlich bediente.

Crimmeln aus der Herrschaft Gera und Haueisen aus der Herrschaft Lobenstein jedes auf 1000 Mfl. angeschlagen und jedes mit einen Morgenstern belegt sind.

VII.

VII.

Ueber die wahrscheinliche Entstehung des Ausdrucks: Meße, statt großen Markt in Teutschland.

Der Ursprung der wichtigsten Phänomene der Statistick ist sehr häufig schwach und klein. Gleichwohl behalten sie die Benennung derjenigen Handlung bey, welche zuerst Veranlassung zu ihrer spätern Existenz war, und daher öfters eine scheinbare Disharmonie zwischen der Handlung selbst und der ihr beygelegten Benennung. Ein nicht ganz unwichtiges Beyspiel zur Begründung

dieser Behauptung, liefert uns der Ausdruck: Messe, sofern darunter die großen Märkte in Teutschlond verstanden werden. Da es uns hier nicht darum zu thun ist, eine Geschichte unserer Messen zu liefern, sondern bloß eine Auseinandersetzung der muthmaßlichen Entstehung ihrer Benennung, so lassen wir jenen ersten Satz ganz unerörtert, und halten uns hier bloß an die Ausführung des letztern. Nach unserer Ueberzeugung muß die erste Veranlassung zum Außdrucke: Messe in den hier angenommenen Sinn, im früheſten Alterthume gesucht werden. In den frühesten Zeiten, wo in unserm Vaterlande zuerst ein Oberregent erkannt wurde, bis in die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts zog dieser im ganzen Reiche, von einer Provinz zur andern, hier hielt er sich auf den vorzüglichsten seiner Krondomänen auf, welches meistens Burgen, mit unter aber

bloße Meyerhöfe waren, von deren Ertrag er hauptsächlich seinen Hofstaat bestritt. Daß er dann bey dieser Gelegenheit besonders auf die Abthuung der Händel in der Provinz sah', wo er sich eben aufhielt, versteht sich von selbst, daß aber übrigens jedem aus irgend einer andern Provinz des Reichs, der Zutritt zu dem Regenten, wenn er seiner zu bedürfen glaubte, frey stand, ist eben so gewiß. Um dieses letztere um desto eher zu bewürken und mehr zu erleichtern, wurden gewiße Zeiten im Jahre, in der Regel ein vor allemahl bestimmt, welche der Kayser oder König ausschließlich dem Geschäften des ganzen Reichs nicht weniger als auch zugleich der Schlichtung von Privathändeln widmete. Da es bey dieser Gelegenheit sehr feyerlich hergieng, weil die meisten Edeln der Nation in einem solchen Fall, theils um ihre eigenen Geschäfte abzuthun, theils

um

um an den öffentlichen Angelegenheiten Theil zu nehmen, und endlich um den Glanz des Hofes zu vermehren, zugegen waren, so nannte man diese feyerlichen Zusammenkünfte oder Tage: ein Hoflager. In der Regel wurden die höchsten Feste im Jahre, vorzüglich Ostern, Michael und Weinachten, zur Haltung dieser Hoflager bestimmt. Meist feyerte der Kayser diese Feste in einem bischöflichen Sitze, um den Gottesdienste während des Festes, beyzuwohnen. In diesen Hoflagern, lag nun aber zugleich auch, wegen des Zusammenflusses von Menschen aus allen Gegenden des Reichs, die erste und sicherste Veranlassung zu einer Art von Verkehr, die sich bald in Handel und Wandel und folglich in einen förmlichen Markt umwandelte. Zur Messe oder zum Markte gehen, hieß also nun in Beziehung auf die Reise nach einem solchen feyerlichen Hofla-

ger gleichviel. So entstand ein Synonim von Markt, welches dem ersten Anschein nach gar nichts Harmonirendes mit dem Grundworte zu haben scheint, destomehr aber mit demselben überstimmt, wenn man auf seinen Ursprung zurückgeht. Die spätere Zeit behielt es bey, jedoch auch nicht ganz ohne Grund. Die zunehmende Cultur in unserm Vaterlande, brachte es zwar bald dahin, daß dergleichen Zeiten, welche man zu einen allgemeinen Verkehr und Handel nnd Wandel bestimmte, in jeder Provinz und zwar an verschiedenen Orten derselben festgesetzt wurden. Diese aber nannte man schlechtweg: Märkte, weil man sie ohne alle weitere Feyerlichkeit begieng. Allein nichts desto weniger blieb die aus jener vorhin erwähnten ältern Sitte hergebrachte Gewohnheit, zu gewißen Zeiten des Jahrs, größere Märkte, die man wohl mit

den Nahmen von allgemeinen belegen konnte, für Teutschland anzuordnen. Um ihre Frequenz zu befördern verlegte man sie auf die hohen Feste und um sie richtig zu vertheilen wählte man die Feste von Ostern, Michael und Weinachten. Weil sie nun mit den frühesten Märkten in Teutschland in Allen, was die Form betraf, selbst in Rücksicht des Gottesdienstes, übereinstimmten, so behielt man auch die frühere Benennung: Messe, für sie bey. Daß aber dieser Ausdruck, ursprünglich von der Gottesdienstlichen Verehrung gleiches Nahmens, welcher wir in gewißer Rücksicht die erste Veranlassung zur Einrichtung der allgemeinen Märkte in Teutschland und ihrer jetzt noch gewöhnlichen Benennung zuschreiben, abzuleiten sey, beweisen die jetzt noch gewöhnlichen Ausdrücke: die Messe ein- und ausläuten.

VIII.

VIII.

Erklärung, Ableitung und Synonime altteutscher Nahmen [1]).

Olff, oder Ulff, soviel als: Hülfe. Einer der ältesten teutschen Nationalnahmen

Anmerk. [1]). Da sich die Nationalnahmen jedes Volks aus den ältesten Zeiten herschreiben, so ist es nicht zu bewundern, daß sie meist alle auch zugleich eine Sprach- oder Wortbedeutung haben. Häufig gilt diese Sprach- oder Wortbedeutnng auch noch jetzt, obgleich in veränderter Mundart. Aus dieser Bemerkung fließt aber noch eine andere, welche darinn besteht, daß bey denjenigen ursprünglich teutschen Nahmen, welche

in

inen [1]), und Grundwort vieler andrer ursprünglich teutschen Nahmens-Benennnngen.

Als Ableitungen dieses Nahmens sind zu betrachten:

Arn-

in ihrer Ableitung, unverkennbare Spuren eines altteutschen Wortes, das zugleich auch als Nahme gebraucht wurde, an sich tragen, das Grundwort meist zuletzt gesetzt wird. Der Grund dieser Eigenheit liegt darinn, weil jene alten Worte immer das Subject blieben, wozu in der Folge neuere als Praedicat gesetzt wurden. Die Wahrheit dieses Satzes werden fast alle zusammengesetzten teutschen Nahmen beweisen.

Anmerk. [1]). Die Angel-Sachsen brachten ihn mit nach Engelland, daher kommt es daß man ihn sowohl dort als in Schottland findet, wie unter andern unter den Zeugen Nahmen einer Urkunde Duncans II. Königs von Schottland zu Ende des eilften Jahrhunderts. S. Nouveau traité de Diplomatique. Tom. III. p. 687 — 696. Tab. 70.

Arnulff, so viel als: Ehrenhülf, d. h. einer der der Ehrbarkeit und Tugend hülft. Dies die gewöhnliche Erklärung dieses Worts, welcher man um so getreuer bleiben muß, da man in ältern Urkunden und Nahmens-Verzeichnißen öfters auch den nemlichen Nahmen durch Ehrenhülff, auch Ernhulff und Ernulff ausgedrükt findet. — Andere erklären diesen nemlichen Nahme durch Adlershülfe, indem Arn in Zusammensetzungen häufig für Adler in der frühern Zeit gebraucht wurde, und dann würde dieser Nahme mächtige, starke Hülfe andeuten. Beyde Erklärungen sind schon bekannt, uns scheint die erstere die richtigere, wenn nicht: Arnulf und Ernulf zwey ganz verschiedene Nahmen in der frühesten Zeit waren, die nachher erst aus Unwißenheit verwechselt wurden.

Gangolff, soviel als: Ganghulff, d. i. eine Hülfe die glücklich von Statten geht, oder fortdauernde Hülfe. Synonim mit ihm sind die Nahmen: Ganghulff, Gandulff, Gandolff, Hulffgang, Huolffgang, Wolffgang.

Astulff, soviel als: hast Hülfe, d. h. schnelle, eilige Hüffe, vom Niederteutschen: hast, schnell, geschwinde. Seine Synonime sind: Hasthulff, Hastulff, Hostulff, Astolff.

Ailulff, soviel als: eilige Hülfe. In diesem Fall ist sein Synonim Aeilhulff, Aeilulff; Vielleicht aber nur soviel als: vollkommne Hülfe, dann sind seine Synonime, Eitelhulff, auch Eitelhuolff, Eitelwolff. — Von beyden aber sind als Synonime zu betrachten Ailwulff oder Ailwolff.

Landolff, so viel als: Landeshülfe d. i. Helfer oder Heil des Landes. Synonime sind: Landhulff, Landulff, Landwolff.

Rudolff, so viel als: Rath und Hülfe. Synonime sind: Rahtthulf, Radulff, Rulff, Roleff, Rool, Raul. Mit unter wird auch statt Radulff, umgekehrt: Wollfrad, Wohlfarth gebraucht.

Minulff, nach einer ältern Erklärung so viel als: mein Heil, meine Hülfe, vielleicht aber auch so viel als: Hülfe der Liebe, von Minne, Liebe. Synonime Minnhulff, Mynulff.

Hatthulf, von Hatto, Hätto, Hate, Vater, d. h. Vater der Hülfe. Synonime sind: Hattulf, Hadulff, Adolff, Aalff.

IX.

Altteutsche Verwandschafts-Prädicate.

1) Ausdrücke, welche verwandschaftliche Verhältnisse im Allgemeinen andeuten.

Verwandschaft: .. Magt, Gemagt, Gemacht, Mageschop, (Magenschaft) Magetheide, auch: Sipp, Gesippe, Sipschop, Sipschaft.

Verwandschaft in aufsteigender Linie: .. Ober Sippschaft.

Verwandschaft in absteigender Linie: .. Unter Sippschaft.

Sei-

Seitenverwandte: . . Ganerben, (zuweilen heißt dieses auch: Gesamtbesitzer).

Verwandter: . . Mag, Mog, Magen, auch: . . Bussem, Busmen.

Verwandtin: . . Megin, von Mag: Verwandschaft.

Verwandte beyderley Geschlechts: Kunneling, Chunneling.

Väterliche Verwandte: . . Schwerdmagen.

Mütterliche Verwandte: . . Spillemogen, Spillmagen.

Ein Glied in der Geschlechtsverwandschaft: . . Nagelmog.

Geschlecht: . . Kane, Chane, Kunne, Gekunne, (mit unter, aber selten, bedeuten die beiden letzten Ausdrücke auch Ehegatten), Sippschaft.

Nachkommen: . . Kunneschop, Kanneschop, Kunneschaft.

Erbe: . . Erve, Erbe, Eribo.

2) Ausdrücke welche die verwandschaftlichen Verhältniße ins Besondere andeuten.

a) In gerader Linie.

α) In aufsteigender Linie.

Urgroßvater oder Aeltervater: . . Aberäne. Aberene.

Urgroßmutter oder Aeltermutter: . . Ankemoer, Ankemör, Ankemor.

Großvater: . . Aene, Ano, Ahni, Ehne, Anche, Anke, Anher, Anherr.

Großmutter: . . Ane, Ana, Ahna, Anfrau.

Vater: . . Hatto, Hatta, Atta, Aette, Ete auch: Tatta, Taite, Tete, auch: Fathir, Father, Fater, Fader, Vader.

Mutter: . . Ama, Moder, Mor.

β) In absteigender Linie.

Sohn oder Tochter: . . Barn.

Sohn:

Sohn: .. Son, Sun.
Tochter: .. Dohter.
Enkel und Enkelin: .. Tiehter.
Urenkel und Urenkelin: .. Urtiehter.

b) In der Seitenlinie.

Vaters- oder Mutterbruder: .. Oem, Oehm, Oehem, Oeheim, Ohm, auch: .. Vole.
Vater- oder Mutterschwester: .. Vade, Vathe, Vadthe, Wase, Base, Wäsche, Wäske.
Vatersschwester, sehr selten Mutterschwester: .. Mohme, Möme, Müme, Müemel.
Mutterschwester: .. Medder, Möder, Moje, Moie.
Bruders- oder Schwestersohn: .. Neve, Nefe, Neff.

Bruders- oder Schwester Tochter: Müme, Mümel.

X.

Erklärung altteutscher Worte.

Ablehn: Appanage.
Aja: Hofmeisterin.
Alberga: Herberge, wo ein jeder aufgenommen wird.
Atzung: Weide.
Aufbringen: spannen, vom Bogen oder der Armbrust gebräuchlich.
Bardale: Lerche.
Bärtling: ein Layenbruder.
Begehrende Lüte: Bettler.

Belu-

Belugen, anlugen: aufmerksam betrachten, ansehen.

Bethe: Steuer.

Bettriesig: bettlägrig, krank.

Breßhaft, bresthaft: krank.

Bühel: kleiner Hügel.

Buchmeisterin: die in den Nonnenklöstern die Einnahme und Ausgabe besorgt und berechnet.

Burgstadel: die Stelle wo eine Burg gestanden hat.

Dammen: richten, verdammen.

Dickmals, dickweils: oft.

Dolen, Dwalen: irren, herumschweifen.

Dreß: der Schatz.

Dreßler: Schatzmeister.

Dreßkammer: Schatzkammer.

Dun: Berg, Hügel.

Eigenhaft: Eigenthum.

Entbieten: verkündigen, bekannt machen lassen.

Entgegnen: antworten.

Erarnen: erlangen, verdienen.

Fant: Thor.

Fantin: Thörin.

Flamberg: ein groses breites Schwerdt.

Freihart: Landstreicher.

Freysam: schrecklich, z. B. Freysamer Riese.

Gaden: Schlafgemach.

Gauff: Scherz, grober Spaß.

Gebreste: Wunde, Krankheit.

Gefrenzert: mit Franzen besetzt.

Gehabig: reich.

Geltling: Verschnittener.

Gespan: Gesellschafter.

Gespannschaft: Gesellschaft.

Gerunzert: in Falten gelegt.

Gleve oder Cleve: ein Ritter.

Hage-

Hageprunk: ein Petitmaitre [1]).
Harste: Kiegsvolk, Haufen Kriegsvolk.
Hausmeyer: Hausverwalter.
Helm: ein Ritter.
Hiezen: aussprechen, entscheiden.
Holzmeyer: der Tod.
Horefwund: eine Wunde im Leibe [2]).
Hühne: Riese.
Hühnenförmig: riesenförmig.
Jach: schnell.
Imbiß: Mahlzeit.
Inne: Haus.

Kä-

Anmerk. [1]). Von Heh, Hah, Hag: in der guten Bedeutung, hoch, erhaben, in der übeln, übertrieben. Hier also einer der übertriebenen Prunck macht.

Anmerk. [2]). Von diesem Ausdruck mag sich die Trivialredensart in verschiedenen Gegenden Teutschlands herschreiben: Einem etwas aufs Reff geben, welches soviel heißt als: einen schlagen.

Kästenbraun: kastanienbraun, z. E. kästenbraune Locken.

Kemnate: ein steinernes, gewölbtes Gebäude.

Klittern: erzehlen. Geschichtsklitterung, Erzehlung.

Kneuff, Knauff: Knopf.

Kolter: Bettuch.

Kormede: ein Erbzinß, der nach dem Tode eines Besitzers den Geistlichen, von einem Guth gegeben werden muß.

Laleyen: erzehlen.

Landleite: ein Gränz- oder Fluhrzug.

Laur: alberner, müßiger Mensch.

die Laune besteht mich: ich habe lange Weile.

Leilach: Leichentuch.

Leue: der Löwe.

Lerzehand: linke Hand.

Litaneyen: erzehlen.

Lugaufdenpfennig: ein Geitziger.
Lugen: Stehen.
Luginsland: ein Wartthurm von
Machtbothe: Bevollmächtigter.
Mallebom: ein Gränzbaum.
Missewende: Unglück.
Mummenschanz: Possenspiel.
Nachhut: Arriergarde.
Neidhart: ein neidischer Mensch.
Neissen: verdrießen z. E. es neist mich.
Nosen: schaden.
Orse, Orsche: ein Roß oder Ritter-Pferd.
Ostendienst: Kriegsdienst, welchen die Vasallen dem Lehnherrn leisten mußten.
Pfalz: Pallast, große Burg, Schloß.
Por: hoch.
Puleslach: ein Schlag der eine Beule macht.
Redelos: klaglos.

Reytern: rütteln.
Rüde: Jagdhund.
Rügen: anklagen.
Schragen: Bette.
Schreibersknecht: Sekretär.
Seelbewährer: Vollzieher des Testaments.
Seelgeräthe: Alles was zur Bestellung einer Leiche gehört, vorzüglich Seelmessen.
Siechmeister: Aufseher über die Krankenstuben in einem Kloster.
Sittig: sittsam.
Sonntag der Mägde: ein Mensch der allen möglichen Fleiß auf seinen Anzug wendet, um den Frauenzimmern so zu gefallen, wie der Sonntag ihnen gefällt.
Spies: ein Ritter.
Thorwart: Thorwächter.
Tram: ein Baum, Stück Holz.
Trill: Knecht.

Truhe: Kasten, Koffer.
Unwirrsch: mürrisch, böse.
Vorhuth: Vortrab, Avantgarde.
Urständ: Auferstehung.
Vruherr: ein Geistlicher der ganz früh Meße ließt.
Urfeyde: beschworner Friede.
Ustag: Endigungstag eines Streits.
Weißmachen: wissend machen, erzehlen.
Wetscher: Mantelsack, Schnappsack.
Winden: Jagdhunde.
Witzbold: einer der gerne witzig seyn will.
Wiverate: Weiberhausgeräthe.
Wohlmuth: Güte, Gnade.
Wunderfrevel: arglistiger, lasterhafter Mensch.
Zetten: streuen, ausstreuen.
Zwisk: Zwist.

XI.

Sprüchwörter aus der frühern Zeit.

Trewe Hand geht durch alle Land.

Soviel als, mit Wahrheit und Ehrlichkeit besteht man allenthalben. Dieses Sprüchwort hat auch zuweilen noch folgenden Zusatz:

Untreue Hand geht hin, kommt aber nicht wieder.

* * *

Man hüte sich vor der That, der Lügen wird wohl Rath.

Soviel als, von Verläumdung könne man sich reinigen, nicht aber von einer schlechten That.

* * *

Landsmann, Schantzmann [1]) weistu was, so schweig.

Dieses Sprüchwort besteht aus zween Hauptsätzen, der erste soll anzeigen, daß unser Landsmann uns immer in Unehre bringen könne, weil vorauszusetzen, daß er uns genau kenne, und also auch unsere Fehler. Der zweite Satz hingegen enthält den wohlmeinenden Rath, nicht ohne Noth ein nachtheiliges Urtheil zu fällen, weil daraus immer Verdruß entstehen kann.

* * *

Schnel-

Anmerk. 1). Schantzmann: der den andern in Unehre bringen kann, gleichviel ob mit Recht oder Unrecht.

Schneller Rath, nie gut that.

Soviel als, man überlege vorher reiflich ehe man handelt.

XII.

Denksprüche aus der frühern Zeit.

Wer da will wissen wer er sey,
Der frag seiner nachbawrn zween oder drey.
Werdens im die drey vertragen,
Der vierd wirds im doch wol sagen.

* * *

Wer

Wer viel fragt nach newen mehrn,
Der schwatzet nach und läuget gern.
Solche Leute soltu meiden,
Wilt du nicht falln in leiden.

* * *

Wer reden und auch schweigen kan
Zu recht, der ist ein weiser Mann.

* * *

Es thut dem Leib vnd der Seelen gut,
Schlaffen, ruhen, vnd ein guter Muth.
Vnd wenn mans wil allzuhoch treiben,
So kan weder leib noch seel bekleiben.

* * *

Wer ietzt hat gelt in dieser Welt,
Den stellt man forn an spitzen,
Tracht nicht darbey wie from er sey,
Herfür her mus er sitzen.

Gewalt, gunst vnd gelt den pracht behelt,
Allhie auff dieser Erden.
On gut viel ehr, gilt nimmermehr,
Was wil es doch noch werden?
So mus der schlecht, der from vnd gerecht,
Allzeit dahinden bleiben.
Wer nicht hat hab, ist jetzt schabab,
Bey Man vnd auch bey Weiben.
Vernunfft, kunst, witz gilt on gelt nichts,
Allhie auff dieser Erden.
Wer hat guts viel, thut was er wil,
Was wil es doch noch werden?

Erklärung der Kupfertafeln.

Die erste Kupfertafel soll den Teutschen in den frühesten Zeiten in seinem häuslichen Zustande vorstellen. Hölen und leicht abzubrechende Hütten sind seine Wohnung, Thierfelle seine Bedeckung. Er kennt nur wenige Bedürfniße, aber auch diesen kann er kaum genug thun. Hauptsächlich der Jagd, für ihn, zumal wenn Gefahr damit verbunden, das angenehmste Vergnügen, hat er seinen Unterhalt, seine karge Nahrung zu verdanken. Wenige können bloß von ihren zahmen Heerden und dem von ihnen nur aus Noth getriebenen Ackerbau leben, meistens dienten diese nur dann hiezu, wenn die Jagd nicht ergiebig genug gewesen war. — Unter den Seinigen verzehrte der freye Teutsche ruhig die Früchte seiner Bemühungen, und das in der Mitte seiner Wohnung zuweilen auch, vorzüglich im Sommer vor derselben angezündete Feuer, woran seine Speise ganz einfach war bereitet worden, diente ihm zugleich auch, sich dabey zu erwärmen.

Auf der zweiten Kupfertafel erscheinen mehrere Teutsche in ihren Waffen, zum Kampf und Kriege bereit. Dieses war ihre Lieblingsbeschäftigung, eine natürliche Folge ihrer unbegränzten Liebe zur Unabhän-

gigkeit

gigkeit und Freyheit. Sie gab zuerst Gelegenheit zur Verbindung der einzelnen Familien miteinander. Auch im Frieden sah man selten den Teutschen, der fähig war die Waffen zu tragen, ohne sie. Die ganz einfachen Gattungen derselben sind für uns deutliche Zeichen auf welcher Stufe der Cultur, Künste und Gewerbe jezt stehen. Eine Lanze oder Wurfspieß von Holz, höchstens mit etwas wenig Eisen beschlagen, meist mit steinerner Spitze, eine große hölzerne Keule, eine steinerne Streitaxt und ein hölzerner bald mit einem Thierfell überzogener, bald mit farbiger Erde streifenweise bemahlter Schild, der die Gestalt eines langen Vierecks hat, machen die einzige Bewafnung des teutschen Kriegers der jetzigen Zeit aus. Nur wenige sind im Besitz eines von ihnen selbst oder ihren Vorfahren erbeuteten Schwerdtes. Meistens kämpften sie zu Fuß, doch gab es auch Reuter unter ihnen, deren Pferde aber gleichfalls nur ganz leicht bedeckt waren.

Die folgende **dritte** Kupfertafel zeigt uns schon eine engere Verbindung der einzelnen teutschen Familien unter sich, welche vorzüglich durch die Neigung zum Krieg, und die nöthige Sorgfalt für ihre gemeinschaftliche Sicherheit war gebildet worden. Aus Anführern im Krieg entstanden hier früher dort später, bleibende Herzoge oder Könige, die ihre Würde jedoch bloß der freyen Wahl der Nation zu danken hatten. Diese Kupfertafel soll eine solche Wahl bey den Franken vorstellen.

len. Bey diesen und vielleicht auch einigen andern Völkerschaften wurde der Neuerwählte auf einen Schild gesetzt, welchen einige auf den Achseln trugen, um ihn so dem Volk zu zeigen, das seinen Beifall und Zufriedenheit mit der Wahl, durch ein lautes Freudengeschrey zu erkennen gab. Die Rüstungen und Waffen die wir jetzt sehen, beweisen welchen Einfluß die Bekanntschaft mit den Römern auf die Cultur der teutschen Völker besonders der Franken hatte.

Die vierte Kupfertafel stellt die bey den frühesten Teutschen gewöhnliche Art der Gottesverehrung vor. Auch diese war sehr einfach. Gefühl der Dankbarkeit für die Wohlthaten, welche ihnen jene großen Triebfedern der Natur, die Sonne, der Mond, das Feuer und die Erde erzeigten, forderte sie auf ihnen Opfer zu bringen, wozu bey feyerlichen Gelegenheiten, wenn eine ganze Völkerschaft oder wenigstens eine größere Gemeinheit daran Theil nahm, ein weises Pferd genommen wurde. Hügel, Haine vorzüglich Eichenhaine und kleine Wälder waren ihren Gottheiten, die sie aber anfänglich nicht durch irgend eine Art von Statuen oder Bilder versinnlichten, geheiligt, und hier brachten sie ihre Opfer, die auf einen von großen Steinen und frischen Rasen errichteten Altar verbrannt wurden.

Die fünfte Kupfertafel stellt eine Volksversammlung der alten Teutschen vor. Diese wurden jährlich zu gewissen bestimmten Zeiten meistens den Neu- und

Voll-

Vollmond, zuweilen auch bey außerordentlichen Gelegenheiten auf Veranlassung des Fürsten gehalten. Jeder freye Teutsche hatte das Recht dabey zu erscheinen. Man hielt sie unter freyen Himmel. Der Anführer oder Herzog that den Vortrag und das Volk entschied über die Angelegenheiten, indem es durch gewisse Bewegungen und Töne, welche durch Zusammenschlagung der Waffen hervorgebracht wurden seinen Beyfall oder Mißfallen zu erkennen gab. Hinter den erstern zur Rechten stehen einige Priester, zur Linken seine Begleiter oder Edeln.

Die sechste Kupfertafel ist die Vorstellung des Begräbnißes eines alten Teutschen. Auch hier vermieden sie alle Pracht. Nur unter gantz einfachen Gebräuchen übergab man die Leiche der Vernichtung indem man sie verbrannte. Seine Waffen, sein Pferd, seine Hunde, ja zuweilen auch einige Sklaven mußten dem Todten Gesellschaft leisten. Vornehmere verbrannte man gewöhnlich mit auserlesenen Holze und mehrere ihrer Verwandten und Freunde stellten ihm zu Ehren Kämpfe zu Pferd und zu Fuß an. — War der Holzstoß nieder gebrannt, so sammelte man die Asche in irdene Gefäße, und grub sie unter einen hohen Baum oder einen großen von Steinen und Rasen aufgeworfenen Grabhügel, das einzige prunklose Denkmahl für den Verstorbenen, dessen Andenken, war er es würdig, in den Volksliedern ihrer Barden erhalten wurde.

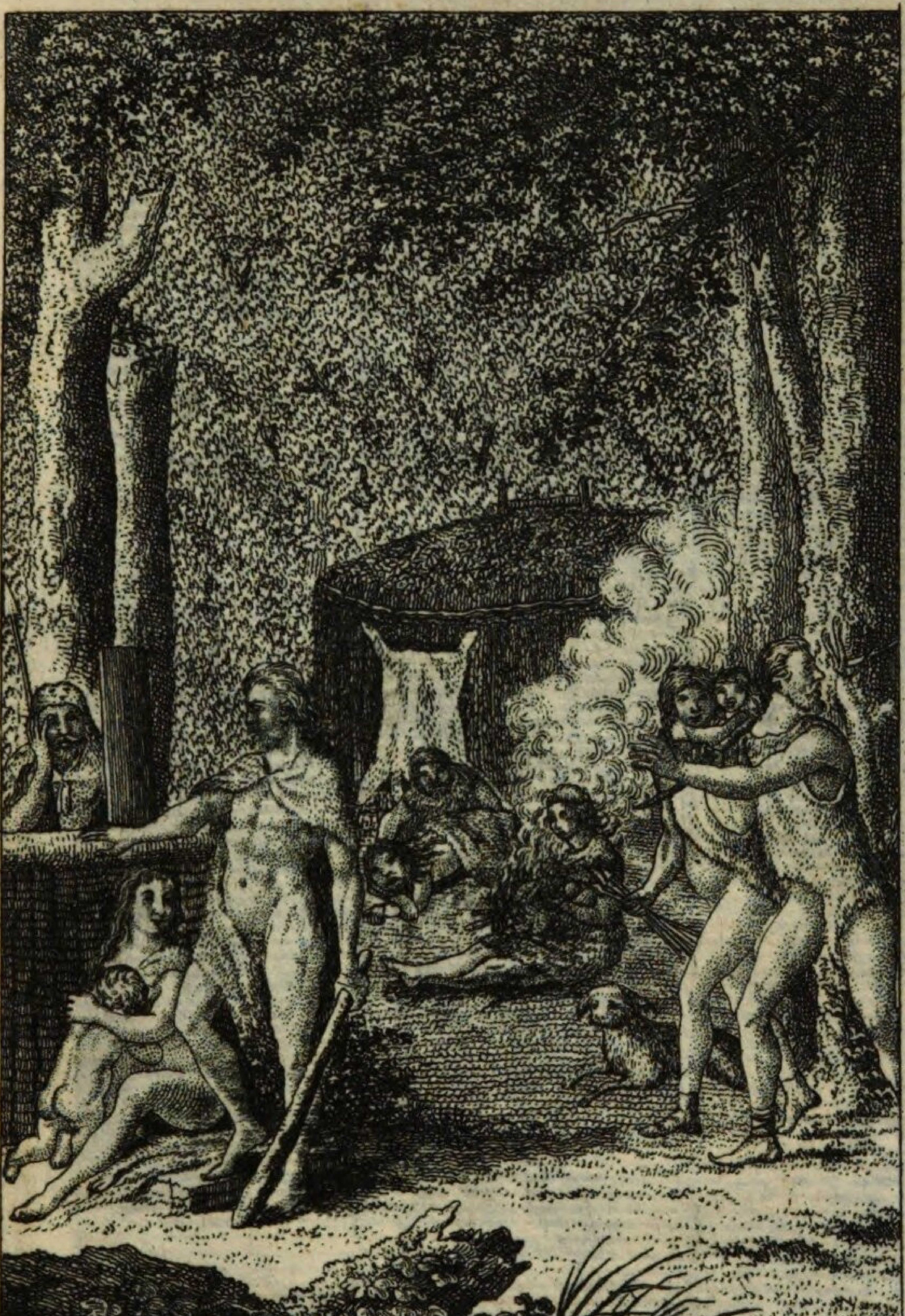

A. W. Küffner del. *Wabwert sc.*

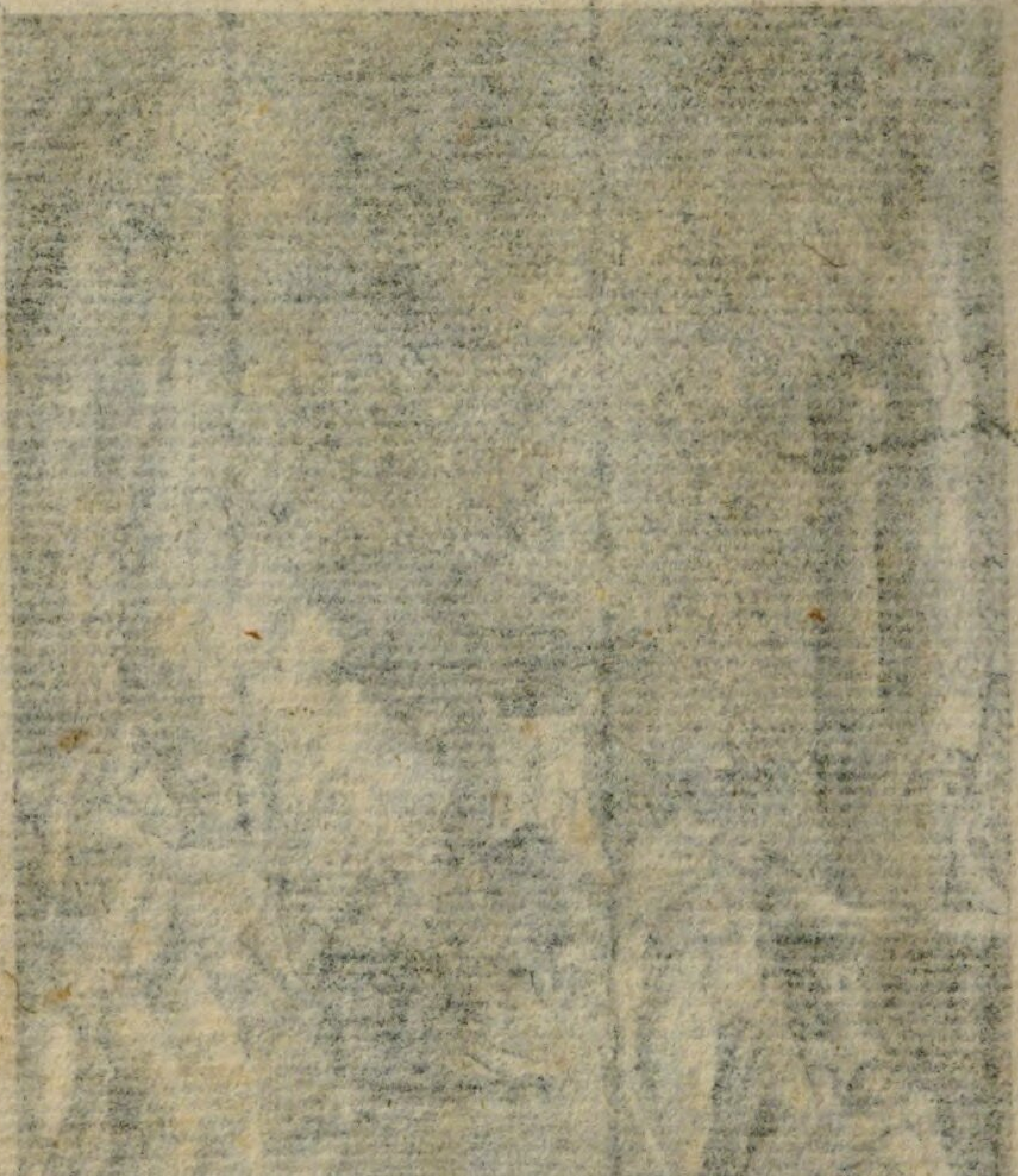

A. W. Küffner del. J. J. Walwert sc. N.

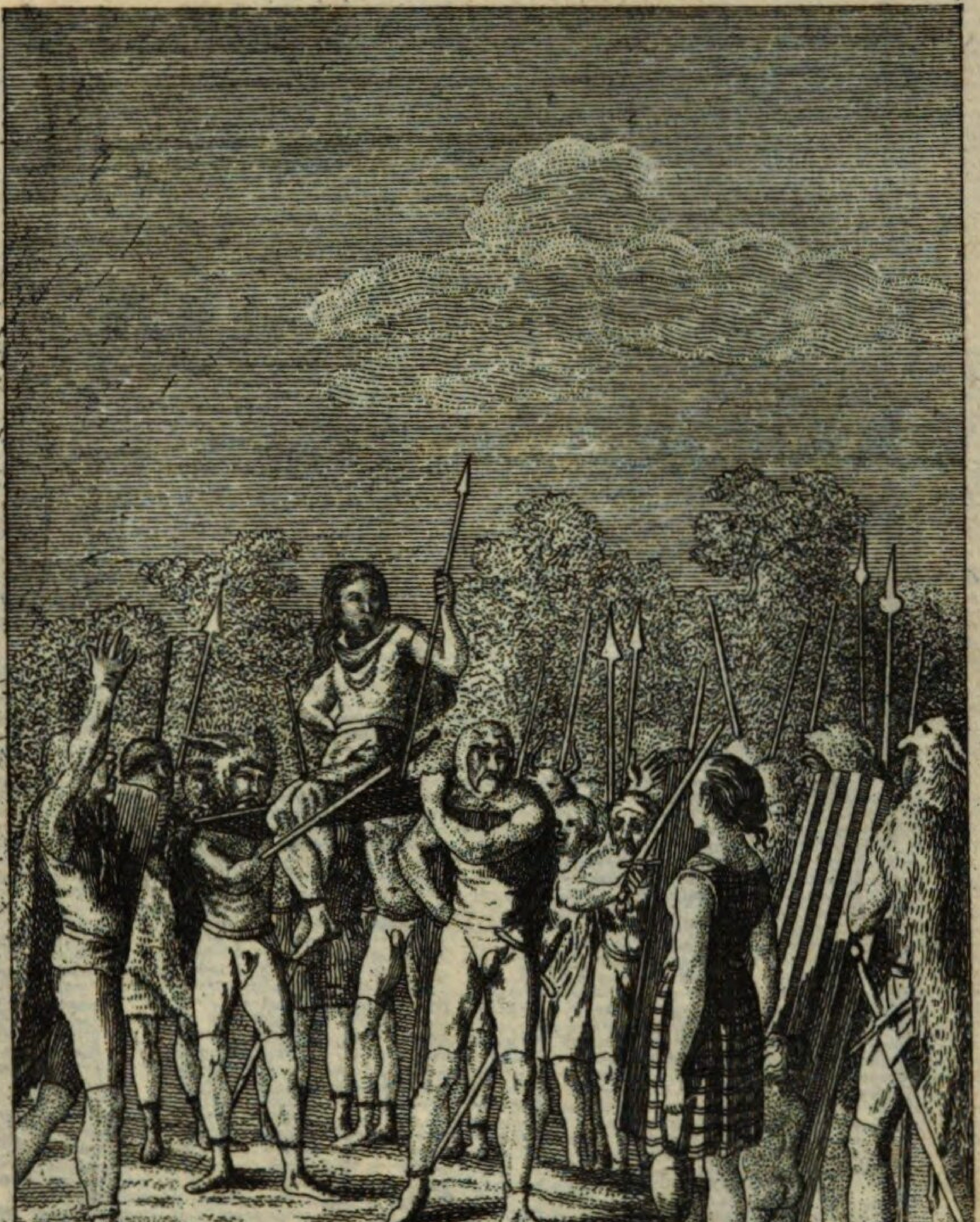

A. W. Küffner del. Walwert sc.

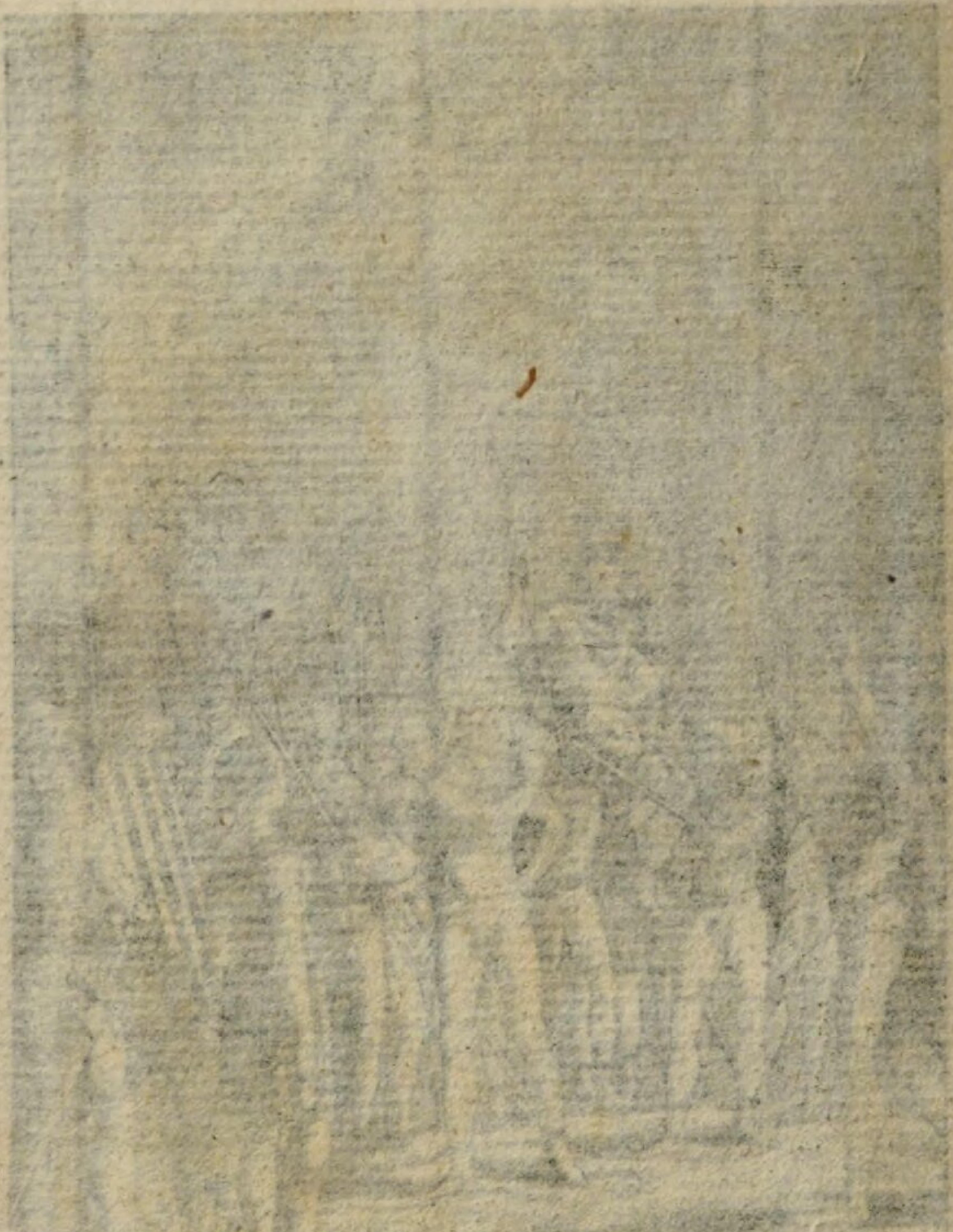

Walwert del. et sculp.

Kißner del. Vogel sculps.

G. Vogel del: et sculp: Nurnb

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

bey Voit in Leipzig: Auswahl des Interessantesten u. Merkwürdigsten zur Kenntniß der Länder u. ihrer Bewohner 1 Theil Rußland 9a 1 f 48 x

XX VIII 85

VIII 90

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Mereau, Friedrich Ernst Carl,

Taschenbuch der teutschen Vorzeit

Nürnberg 1794

Res/Germ.g. 311 p
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10918674-7
VD18 14506491-001